
Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Rütting, Nr: SI/07GV/2019/25

Sitzungstermin: Montag, 30.09.2019, 19:00 Uhr

Ort, Raum: Gemeindehaus Rütting, 23936 Rütting

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 2 Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Bericht des Bürgermeisters
- 4 Einwohnerfragestunde
- 5 Billigung der Sitzungsniederschrift vom 01.07.2019
- 6 Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Rütting für das Jahr 2016 **VO/07GV/2019-231**
- 7 Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2016 **VO/07GV/2019-232**
- 8 Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 51 KV M-V für die Gemeinde Rütting für das Haushaltsjahr 2019 **VO/07GV/2019-227**
- 9 Bericht über den Ablauf der Haushaltswirtschaft per 30.06.2019 der Gemeinde Rütting **VO/07GV/2019-228**
- 10 Beschluss über die Hauptsatzung der Gemeinde Rütting **VO/07GV/2019-237**
- 11 Beschluss einer neuen Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung Rütting **VO/07GV/2019-236**
- 12 Zuweisung zusätzlicher Landesmittel für die Verbesserung der Kindertagesbetreuung **VO/07GV/2019-230**
- 13 Informationen und Abstimmungen zu Baumaßnahmen der Gemeinde Rütting **VO/07GV/2019-234**
- 14 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 15 Beschluss über eine außerplanmäßige Auszahlung für die Anschaffung einer LED-Leuchte **VO/07GV/2019-229**
- 16 Anfragen und Mitteilungen

Öffentlicher Teil

- 17 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Hinze
Bürgermeister

Gemeinde Rütting

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/07GV/2019-231
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 29.08.2019 Verfasser: Frau Stoffregen
Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Rütting für das Jahr 2016		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
30.09.2019	Gemeindevertretung Rütting	Ja
		Nein
		Enthaltung

Die Gemeindevertretung beschließt die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses der Gemeinde Rütting zum 31. Dezember 2016 i. d. F. vom 22.05.2019.

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 205.449,24 Euro ist in das Jahr 2017 als negativer Ergebnisvortrag zu übertragen. Der Fehlbetrag saldiert sich somit auf 559.849,10 Euro.

Für die Haushaltsüberschreitungen in Höhe von 12.660,79 Euro wird die Notwendigkeit anerkannt.

Sachverhalt:

Gemäß § 60 KV M-V hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Die Gemeindevertretung beschließt über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss der Gemeinde Rütting zum 31. Dezember 2016 gemäß § 3a KPG geprüft und das Ergebnis in seinem Prüfungsbericht und seinem Prüfungsvermerk zusammengefasst, welche dieser Vorlage beigelegt sind.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung der Gemeindevertretung und der Entlastung des Bürgermeisters durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten. Die Entlastung des Bürgermeisters erfolgt mit gesondertem Beschluss.

Finanzielle Auswirkungen: siehe Anhang und Rechenschaftsbericht

Anlage/n:

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016

Jahresabschluss 2016

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses
der Gemeinde Rütting
für das Jahr 2016
durch den gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss
der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land

1. **Auftrag und Auftragsdurchführung**
2. **Grundsätzliche Feststellungen zur Lage der Gemeinde**
3. **Rechtliche Verhältnisse, steuerliche Verhältnisse**
4. **Aktuelle wirtschaftliche Grundlagen**
5. **Vorjahresabschluss**
6. **Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**
7. **Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung /
zum Rechnungswesen**
8. **Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage**
9. **Abschließender Prüfungsvermerk**
 - 9.1 **Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen**
 - 9.2 **Bestätigungsvermerk**
 - 9.3 **Entlastungsvorschlag**
10. **Anlagen**

1. Auftrag und Auftragsdurchführung

Der gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land legt hiermit seinen Bericht über die Prüfung des Haushaltsjahres 2016 und des Jahresabschlusses der Gemeinde Rütting zum 31.12.2016 vor.

Die Rechtsgrundlagen ergeben sich aus den §§ 3 (Aufgaben der örtlichen Prüfung) und 3 a (Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses) des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG M-V) vom 6. April 1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2018 (GVOBl. M-V S. 106).

Prüfungsgegenstand nach diesem Gesetz sind:

- der Jahresabschluss
- die Anlagen zum Jahresabschluss
- das Rechnungswesen
- das Belegwesen
- die wirtschaftlichen Verhältnisse
- die Ordnungsmäßigkeit der Verwaltungsführung
- die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft

Die Erstellung des Jahresabschlusses war nicht Aufgabe des Ausschusses. Der Jahresabschluss ist durch die Verwaltung zu erstellen.

Soweit es der Gegenstand der örtlichen Prüfung erfordert, kann sich der Rechnungsprüfungsausschuss sachverständiger Dritter als Prüfer bedienen. Diese Möglichkeit wurde nicht in Anspruch genommen.

Der Prüfungsbericht bezieht sich auf den Jahresabschluss der Gemeinde zum 31.12.2016, der als Anlage dem Prüfungsbericht beigefügt ist. Der Rechnungsprüfungsausschuss weist darauf hin, dass der Prüfungsbericht nur im Zusammenhang mit dem geprüften Jahresabschluss verwendet werden darf. Der Bericht dient der Berichterstattung an die Gemeindevertretung und als Grundlage für den Entlastungsbeschluss.

Die Prüfung erfolgte bis zur Bildung des gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses am 25.11.2016 durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Grevesmühlen-Land.

2. Grundsätzliche Feststellungen zur Lage der Gemeinde

Der Anhang ist dem Jahresabschluss als Anlage beigefügt.

Aufgrund unserer Prüfung stellen wir fest, dass die Beurteilung der Lage der Gemeinde im Lagebericht zutreffend ist.

3. Rechtliche Verhältnisse, steuerliche Verhältnisse

3.1 Einbindung der Gemeinde in die Amts- / Kreisstruktur

Die Gemeinde Rütting ist eine amtsangehörige Gemeinde des Amtes Grevesmühlen-Land und befindet sich im Landkreis Nordwestmecklenburg. Das Amt Grevesmühlen-Land bildet seit dem 01.01.2004 eine Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Grevesmühlen. Über eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung hat das Amt die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises auf die Stadt Grevesmühlen übertragen.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Sämtliche Satzungen der Gemeinde Rütting sind über die Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft für jedermann einsehbar. Nach unseren Erkenntnissen sind alle erforderlichen Satzungen vorhanden und rechtmäßig.

3.3 Steuerliche Verhältnisse

Die Gemeinde Rütting hat keine Betriebe gewerblicher Art beim Finanzamt angemeldet. Sie verfügt zudem über keine Sondervermögen.

4. Aktuelle wirtschaftliche Grundlagen

Die Kreditverschuldung zum 31.12.2016 betrug 221,1 (Vorjahr: 235,5) T€, was einer Pro-Kopf-Verschuldung von 407,24 Euro je Einwohner entspricht (Vorjahr: 467,16 Euro/EW).

Das Steueraufkommen 2016 betrug 248,9 (Vorjahr: 282,0) T€, was einem Pro-Kopf-Aufkommen von 458,42 Euro je Einwohner entspricht (Vorjahr: 517,46 Euro/EW).

Wesentliche freiwillige Aufgaben im Haushalt der Gemeinde sind im Berichtsjahr die Seniorenbetreuung, die Kulturförderung (Traditionsverein), der Zuschuss an die FFW, die Zuschüsse an Sportvereine sowie die Spielplätze.

5. Vorjahresabschluss

Die Gemeindevertretung hat den Prüfbericht der Rechnungsprüfer zum Jahresabschluss 2015 zur Kenntnis genommen und die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 sowie die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2015 in der Sitzung am 22.10.2018 beschlossen.

Die Veröffentlichung in der Ostsee-Zeitung ist bisher nicht erfolgt und ist nachzuholen.

6. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

6.1 Prüfungsgegenstand

Gegenstand unserer Prüfung waren

- der Jahresabschluss (Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen)
- die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen (Forderungsübersicht, Verbindlichkeitenübersicht)
- die Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen
- das Rechnungswesen unter Einbindung der EDV und internes Kontrollsystem
- Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft
- Wirtschaftliche Verhältnisse

Besondere Prüfungsschwerpunkte waren für das Haushaltsjahr:

- die Verwaltungsumlage
- Auftragsvergaben

6.2 Art und Umfang der Prüfung

Das Ministerium für Inneres und Sport hat dem gemeinsamen Antrag der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land nach § 42 b KV M-V auf Bildung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses unter Auflagen und zeitlich befristet bis 2019 stattgegeben.

Die Gemeinden des Amtes Grevesmühlen-Land haben keine eigenen Rechnungsprüfungsausschüsse eingerichtet. Sie bedienen sich stattdessen des gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land. Dieser hat die örtliche Prüfung durchgeführt.

Die Rechnungsprüfungsausschussmitglieder haben zur Verbesserung der Effektivität themenbezogene Prüfungsgruppen gebildet und sich inhaltlich entsprechend spezialisiert. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 14 Mitgliedern, welche sämtlich diverse Prüfungen vorgenommen haben.

Die Prüfungen begannen im August 2017 hinsichtlich der besonderen Prüfungsschwerpunkte und erstreckten sich bis in den August 2019.

Die Prüfung - analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen - wurden ausschließlich in Stichproben durchgeführt.

Von der Verwaltung sind uns alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise erbracht und die schriftliche Vollständigkeitserklärung abgegeben worden. Darin wird insbesondere versichert, dass in der Buchführung alle buchungspflichtigen Vorgänge und in dem vorliegenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen und Abgrenzungen, außerdem sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht sind.

Als Auskunftspersonen standen uns die Leiterin des Geschäftsbereiches Finanzen, Frau Lenschow, deren Stellvertreterin Frau Stoffregen sowie der Leiter der Stadtkasse Herr Filter zur Verfügung. Außerdem wurden zu diversen Einzelproblematiken die zuständigen Amtsleiter oder Sachbearbeiter hinzugezogen.

7. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung / zum Rechnungswesen

7.1 Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens

Es liegen folgende Dienstanweisungen und Arbeitsanweisungen zum Rechnungswesen vor:

- Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung vom 14.02.2005
- Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens in der Stadt Grevesmühlen vom 06.08.2008, Neufassung vom 04.03.2011, zuletzt geändert am 18.09.2015
- Dienstanweisung über die Unterschriftenbefugnis und das Zeichnungsrecht für Kassenanordnungen in der Stadt Grevesmühlen vom 09.01.2009
- Dienstanweisung zu den Übergangsregelungen vom kameralen auf das doppische Haushalts- und Rechnungswesen vom 06.10.2008
- Inventurrichtlinie für die Stadt Grevesmühlen, das Amt Grevesmühlen-Land und die amtsangehörigen Gemeinden vom 29.01.2007
- Dienstanweisung zur Umsetzung der Rechnungsrichtlinie vom 01.07.2004, zuletzt geändert am 01.08.2007
- Dienstanweisung über die Handvorschüsse und Einzahlungskassen der Stadtkasse Grevesmühlen vom 25.02.2013, zuletzt geändert am 23.12.2015
- Dienstanweisung für Vollstreckungsbeamte der Stadt Grevesmühlen vom 14.11.2001

- Dienstanweisung zur Organisation der Anlagenbuchhaltung in der Verwaltungsgemeinschaft Grevesmühlen vom 20.01.2015

Das interne Kontrollsystem wird hauptsächlich über die Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens festgelegt. Kern sind vor allem die Trennung der Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von der Anordnungsbefugnis, die Überwachung der Haushaltsansätze und die Einbindung der Nebenbuchhaltungen.

Für die Buchführung wird die Finanzsoftware CIP-KD Version 4.2.6. der Firma C.I.P. Gesellschaft für Kommunale EDV-Lösungen mbH mit Sitz in Erfurt eingesetzt. Die Betreuung erfolgt seit der Übernahme durch die Firma mps Public Solutions GmbH über den Hauptsitz in Koblenz.

Die Finanzsoftware umfasst die Finanzbuchführung einschließlich Haushaltsplanung und Grund- und Kennzahlen, das Kassenwesen einschließlich Tages- und Jahresabschluss, die Steuern und Abgaben mit Personenkontenverwaltung, die Kosten- und Leistungsrechnung sowie die Anlagenbuchführung in Inventarverwaltung.

Die Anbindung der Nebenbuchhaltungen an die Finanzbuchhaltung erfolgt über Schnittstellen.

Nach Auskunft der Verwaltung erfolgen generell Programmprüfungen und Funktionstests vor Einsatz der IT-Programme durch die Sachbearbeiter, gleiches gilt für Updates. Die Software wird sachgerecht eingesetzt. Eine Prüfung der IT seitens des Rechnungsprüfungsausschusses hat am 05.12.2013 stattgefunden.

Interne Leistungsverrechnungen werden teilweise vorgenommen. Dies betrifft hauptsächlich die Zuordnung der Personalaufwendungen auf die Produkte, die Verrechnung der Erträge und Aufwendungen des Gebäude- und Flächenmanagements sowie der zentralen Dienste. Es liegt keine Dienstanweisung für die Interne Leistungsverrechnung vor.

Für die wesentlichen Produkte wurden Ziele formuliert. Kennzahlen zur Messung des Zielerreichungsgrades wurden für das Haushaltsjahr nicht festgelegt

Für die Belegerfassung greift die Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens. Über das Rechnungseingangsbuch, welches zentral in der Buchhaltung über Excel geführt wird, ist eine Überwachung der Bearbeitungsfristen gewährleistet. Die Vorkontierung erfolgt dezentral durch die Produktverantwortlichen in den Fachämtern. Die Buchungen erfolgen zentral in der Finanzbuchhaltung, wobei eine Kontrolle der Kontierung, insbesondere auch hinsichtlich der Rechnungsabgrenzung und Abgrenzung von Unterhaltungsaufwendungen und Investitionen erfolgt. Die Buchung sämtlicher Investitionen und der dazugehörigen Sonderposten erfolgt in der Anlagenbuchhaltung. Die Ist-Buchungen der Ein- und Auszahlungen erfolgt in der Kasse. Diese Buchungen werden gemäß Dienstanweisung bis auf wenige Ausnahmen nur vorgenommen, soweit eine Anordnung vorliegt. In den genannten Ausnahmefällen werden die Anordnungen bis spätestens zum Tagesabschluss nachgeholt.

Die Belegablage erfolgt für zwei Haushaltsjahre zentral in der Kasse, sämtlichen Anordnungen werden buchungsrelevante Unterlagen beigefügt. Komplette Vorgänge befinden sich in der Regel in den Fachämtern. Nach zwei Jahren erfolgt eine Übergabe an das Stadtarchiv.

Die Inventurrichtlinie ist die Grundlage für die Durchführung der Inventuren. Außerdem greift die Richtlinie zur Erfassung und Bewertung des Vermögens. Für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz wurde eine Inventur aller Vermögensgegenstände vorgenommen.

Die Abschreibungssätze werden nach der amtlichen Tabelle gebildet.

Jahresabschluss und Anlagen zum Jahresabschluss

Gemäß § 60 Absatz 4 der der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ist der Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen. Die Verwaltung kann keinen vorläufigen Jahresabschluss (ohne Abschreibungen und Auflösungen von Sonderposten) vorlegen.

Gemäß § 60 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern beschließt die Gemeindevertretung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres.

Prüfungsfeststellung:

Die Fertigstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und somit auch die spätere Beschlussfassung erfolgten nicht in der gesetzlich vorgegebenen Frist. Die Verwaltung begründet dies mit der zeit- und personalaufwendigen Erstellung der Eröffnungsbilanzen, die aufgrund des Frühstarter-Status und der Kopplung an das umfangreiche Projekt der Verbandsgemeinden des Zweckverbandes Grevesmühlen zudem mit erheblichen Unwegsamkeiten verbunden war.

Ergebnisrechnung

Die Form der vorliegenden Ergebnisrechnung entspricht den Vorgaben des Musters gemäß GemHVO. Auf die Darstellung der Null-Positionen wurde zulässigerweise verzichtet. Die vorgegebene Nummerierung wurde dennoch beachtet.

Die Gliederungsstetigkeit gegenüber der Haushaltsplanung wurde beachtet. Die Aufwendungen und Erträge wurden vollständig, getrennt voneinander und periodengerecht ausgewiesen. Das grundsätzliche Saldierungsverbot wurde beachtet. Der Jahresabschluss setzt auf den Haushaltsplan 2016 auf. Stichprobenartige Prüfungen ergaben, dass Erträge und Aufwendungen unter Beachtung des landeseinheitlichen Kontenrahmenplans auf den richtigen Konten und unter den richtigen Posten der Ergebnisrechnung ausgewiesen sind.

Außerordentliche Erträge/außerordentliche Aufwendungen waren nicht zu verbuchen.

Wesentliche Abweichungen zu den Planansätzen wurden im Anhang erläutert und plausibel begründet. Auf die Erläuterung der wesentlichen Abweichungen zu den Haushaltsvorjahren wurde verzichtet.

Finanzrechnung

Die Form der vorliegenden Finanzrechnung entspricht Vorgaben des Musters gemäß GemHVO. Auf die Darstellung der Null-Positionen wurde zulässigerweise verzichtet. Die vorgegebene Nummerierung wurde dennoch beachtet.

Alle Zahlungen sind nach stichprobenartiger Prüfung vollständig, getrennt voneinander und periodengerecht dokumentiert. Einzahlungen und Auszahlungen sind unter Beachtung des landeseinheitlichen Kontenrahmenplans den richtigen Konten und diese den entsprechenden Posten der Finanzrechnung zugewiesen. Die von der Statistik vorgegebenen Bereichs-abgrenzungen wurden beachtet.

Die in den Saldenlisten ausgewiesenen Werte stimmen mit denen in der Finanzrechnung überein.

Wesentliche Abweichungen zu den Planansätzen wurden im Anhang erläutert und plausibel begründet. Auf die Erläuterung der wesentlichen Abweichungen zu den Haushaltsvorjahren wurde verzichtet.

Im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft ist die Stadt Grevesmühlen Einheitskasse für das Amt und die amtsangehörigen Gemeinden. Daher verfügt die Gemeinde über keinen Bar-

geldbestand. Die Bestände werden über Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Grevesmühlen geführt.

Durchlaufende Finanzmittel und haushaltsfremde Vorgänge werden gesondert erfasst.

In allen Fällen liegen Kassenanordnungen vor, die rechnerische und sachliche Richtigkeit wird stets geprüft. Ohne diese Unterschriften erfolgt weder eine Buchung in der zentralen Finanzbuchhaltung noch eine Annahme in der Kasse. Die Zahlungsanordnungen enthalten die in der Dienstanweisung vorgeschriebenen Mindestinhalte.

Investitionskredite wurden 2016 nicht veranschlagt und aufgenommen. Umschuldungen wurden nicht vorgenommen. Ein DKB-Darlehen für den 10WE-Wohnblock ist im Jahr 2016 ausgelaufen.

In der Finanzrechnung ist der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen negativ (-136.232,12 Euro) und gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 26 GemHVO-Doppik nicht ausreichend, die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten sowie der ähnlichen Verbindlichkeiten (14.371,66 Euro) zu decken. Dies bedeutet, dass keine selbst erwirtschaftete Finanzmittel zur Investitionsfinanzierung eingesetzt werden können. Der Saldo ist um 31.667,88 Euro positiver als geplant.

Teilrechnungen

Die Form der Teilrechnungen entspricht den Vorgaben des Musters gemäß GemHVO. Auf die Darstellung der Null-Positionen wurde zulässigerweise verzichtet. Die vorgegebene Nummerierung wurde dennoch beachtet.

Die Teilhaushalte wurden im Wesentlichen nach der örtlichen Organisation und nach den Bewirtschaftungseinheiten und Zuständigkeiten gebildet. Der Hauptbereich 6 des landeseinheitlichen Produktrahmenplanes wurde als gesonderter Teilhaushalt ausgewiesen.

Die Investitionen sind entsprechenden Produkten zugeordnet. Die Darstellung erfolgt oberhalb der von der Gemeindevertretung festgesetzten Wertgrenze (5.000 Euro) maßnahmen-genau.

Haushaltsausgleich

Die Prüfung des Jahresabschlusses führte zu keinen Beanstandungen, die sich auf den Haushaltsausgleich auswirken.

Die Voraussetzungen zum Haushaltsausgleich wurden in der

- Ergebnisrechnung nicht erreicht.
- Finanzrechnung (unterjährig nicht) erreicht.

Auch zum Ende des Finanzplanungszeitraums ist die Ergebnisrechnung unter Berücksichtigung von Fehlbetragsvorträgen aus Vorjahren voraussichtlich nicht ausgeglichen.

Anhang

Der Anhang trägt aufgrund der Angaben dazu bei, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Rütting vermittelt.

Die Angaben zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (einschließlich Abschreibungsmethode) wurden vollständig dokumentiert und verständlich zum Ausdruck gebracht.

Erhebliche Unterschiede, die sich aus der Gegenüberstellung der Bilanzposten mit denen des Haushaltsvorjahres ergeben, wurden hinreichend erläutert.

Soweit relevant, sind Verpflichtungen aus Leasingverträgen und sonstigen kreditähnlichen Rechtsgeschäften, Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten, sonstige Haftungsverhältnisse und in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die noch keine Verbindlichkeit begründen sowie sonstige Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können ausreichend dokumentiert.

Die vorgeschriebenen Angaben zu Organisationen, deren Anteile zu mindestens 5% der Gemeinde gehören, sowie zu den Organisationen, für die die Gemeinde uneingeschränkt haftet, wurden gemacht.

Die durchschnittliche Anzahl der Beschäftigten im Haushaltsjahr ist angegeben.

Die wesentlichen Mitgliedschaften der Gemeinde in Organisationen sind angegeben.

Die wesentlichen Verträge der Gemeinde sind im Anhang benannt.

Der Anhang ist dem Jahresabschluss beigelegt.

Rechenschaftsbericht

Auf einen Rechenschaftsbericht kann gemäß Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres und Sport zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und zur Gemeindekassenverordnung-Doppik (VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020-20, Amtsblatt für M-V Nr. 22, Seite 310) für die nachzuholenden Jahresabschlüsse bis einschließlich 2013 verzichtet werden. Da ab dem Jahr 2019 mit Vereinfachungen zu den Haushalten und den Jahresabschlüssen zu rechnen ist, wird für die Folgejahre ebenfalls auf die Rechenschaftsberichte verzichtet.

Anlagenübersicht / Sonderpostenübersicht

Dem Jahresabschluss ist eine Anlagen-/Sonderpostenübersicht beigelegt.

Forderungsübersicht/Verbindlichkeitenübersicht

Dem Jahresabschluss sind eine Forderungsübersicht und eine Verbindlichkeitenübersicht beigelegt.

Übersicht über die im Haushaltsfolgejahr fortgeltenden Haushaltsermächtigungen

Der Anhang geht ausführlich auf die zu übertragenden Haushaltsermächtigungen ein. Es liegt ein Beschluss der Gemeindevertretung zur Übertragung vor. Dem Jahresabschluss ist eine Übersicht der über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen beigelegt.

7.2 Prüfungsergebnisse aus den besonderen Prüfungsschwerpunkten

a) Verwaltungsumlage 2016

Durch die Konstruktion der Verwaltungsgemeinschaft von Amt-Grevesmühlen-Land und Stadt Grevesmühlen bildet die Verwaltungsumlage, die das Amt an die Stadt zu zahlen hat, die wesentliche Größe bei der Berechnung der Amtsumlage, die wiederum von den Gemeinden an das Amt gezahlt wird. Daher legt der Rechnungsprüfungsausschuss besonderes Augenmerk auf die Prüfung der Verwaltungsumlage.

Zur Prüfung lagen alle Kassenbelege der für die Abrechnung relevanten Konten des Jahres 2016 vor.

Die Umlage wird aufgrund des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen Amt und Stadt, welcher im Jahr 2003 geschlossen wurde berechnet. Nach Beitritt der Gemeinde Gägelow zum Amt wurden die Umlagefaktoren im Jahr 2006 angepasst. Eine weitere Korrektur fand 2011 statt, um die bisher zusätzlichen Verrechnungen zwischen Amt und Stadt (z.B. für den Koordinator der Gemeindearbeiter) zu vermeiden und mit in die Umlage zu integrieren. Aus Sicht des RPA ist eine Kostensteigerung von 14,2 % je Einwohner innerhalb von 13 Jahren angemessen. Es haben sowohl das Amt als auch die Stadt von der Verwaltungsgemeinschaft erheblich profitiert.

Der Vorsitzende des RPA informierte über die Gründung von zeitweiligen Ausschüssen zur „Verwaltungsgemeinschaft“ im Amtsausschuss und in der Stadtvertretung. Eine Aufgabe des Ausschusses war es, eine vereinfachte Berechnung für die Verwaltungsumlage zu ermitteln. Inzwischen wurde ein neuer Vertrag zur Verwaltungsgemeinschaft (inklusive der Neuberechnung) beschlossen, der zur Zeit noch zur Genehmigung durch die Kommunalaufsicht aussteht.

Die Prüfung ergab, dass die Erläuterungen zu den Abweichungen im Vorjahr schlüssig und nachvollziehbar sind. Den größten Posten nehmen die Personalkosten ein. Insgesamt haben sich die umlagefähigen Kosten im Vergleich zum Vorjahr vermindert. Die stichprobenartigen Belegprüfungen haben zu keinen Beanstandungen geführt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat zur Abrechnung der Verwaltungsumlage keine negativen Prüfungsfeststellungen.

b) Auftragsvergaben 2016

Die Prüfung der Auftragsvergaben der Gemeinden und des Amtes für das Haushaltsjahr 2016 fand vom 12.10.2017 bis 11.01.2018 statt. Der Rechnungsprüfungsausschuss informierte sich über die Grundsätze, nach denen in der Verwaltungsgemeinschaft Auftragsvergaben vorgenommen werden.

Gemäß Kommunalprüfgesetz sind mindestens 10 Prozent der Auftragsvergaben zu prüfen. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat hierzu eine Auswahl aus den gesamten Auftragsvergaben der amtsangehörigen Gemeinden, des Amtes und der Stadt getroffen. Dies betraf Maßnahmen in der Stadt Grevesmühlen, den Gemeinden Bernstorf, Plüschow, Roggenstorf, Rütting, Testorf-Steinfurt, Upahl, Gägelow, Warnow und Stepenitztal sowie dem Amt Grevesmühlen-Land. Die diesbezüglichen Prüfungsfeststellungen sind in gesonderten Protokollen vermerkt.

In der Gemeinde Rütting wurde die Anschaffung von geringwertigen Gegenständen für den Gemeindearbeiter und die Feuerwehr geprüft. Bei den GWGs für den Gemeindearbeiter fehlten in einem Fall die eingeholten Angebote, die Auswertung war aber vorhanden. In zwei Fällen fehlten der Lieferschein und die sachlich-rechnerisch-richtig-Zeichnung. Zur Anschaffung digitaler Meldeempfänger lag nur ein Angebot vor, so dass der Nachweis der Wirtschaftlichkeit nicht möglich war. Für die Beschaffung einer Motorsäge lagen keine Angebote vor.

Weiterhin wurde die Anschaffung eines Anhängers für die Feuerwehr geprüft, die im Direktkauf durch den Wehrführer im Einvernehmen Bürgermeister erfolgte. Da keine Angebote eingeholt wurden, ist auch hier der Nachweis der Wirtschaftlichkeit nicht gegeben. Zudem lag der Kfz-Brief nicht in der Verwaltung vor und musste nachgereicht werden.

8. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

8.1 Vermögenslage

Der Anhang geht auf die Investitionen des Haushaltsjahres, deren Finanzierung, die Vorräte, Forderungen und Verbindlichkeiten, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten und das Eigenkapital ein.

Die liquiden Mittel der Gemeinde betragen zum Jahresbeginn 491.499,03 Euro. Sie verminderten sich aufgrund des negativen Saldos aus der laufenden Tätigkeit zum 31.12.2016 um 135.318,64 Euro auf 356.180,39 Euro. Diese Mittel stellen sich als Forderungen gegenüber dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand an die Stadt Grevesmühlen im Rahmen der Einheitskasse dar.

Die Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung wurde nicht erforderlich.

8.2 Finanzlage

In der Finanzrechnung ist der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen negativ (-136.232,12 Euro) und gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 26 GemHVO-Doppik nicht ausreichend, die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten sowie der ähnlichen Verbindlichkeiten (14.371,66 Euro) zu decken. Dies bedeutet, dass keine selbst erwirtschaftete Finanzmittel zur Investitionsfinanzierung eingesetzt werden können. Der Saldo ist um 31.667,88 Euro positiver als geplant.

Kreditaufnahmen wurden im Haushaltsjahr nicht geplant.

8.3 Ertragslage

In der Ergebnisrechnung wird ein Fehlbetrag von 205.449,24 Euro ausgewiesen, der sich um rd. 165,6 T€ gegenüber dem im Ergebnishaushalt geplanten Jahresfehlbetrag (-371,1 T€) verbessert hat. Die Verbesserung resultiert hauptsächlich aus Einsparungen bei den Unterhaltungsaufwendungen und den Abschreibungen.

8.4 Teilrechnungen

Die Teilrechnungen sind dem Jahresabschluss beigefügt. Auf eine detaillierte Erläuterung wurde wegen der fehlenden Aktualität des nachzulegenden Jahresabschlusses verzichtet.

9. Abschließender Prüfungsvermerk

9.1 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen

Der gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen Land fasst das Prüfergebnis wie folgt zusammen:

- Der Jahresabschluss ist vollständig und richtig. Belegprüfungen führten zu keinen Beanstandungen. Das Belegwesen ist geordnet und nachvollziehbar.
- Schwerpunkte der Prüfung zur Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung bildeten die Verwaltungsumlage und die Auftragsvergaben. Diese Prüfungsschwerpunkte führten teilweise zu Beanstandungen (Auftragsvergaben).
- Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte nicht in der gesetzlich vorgegebenen Frist. Die Verwaltung begründet dies mit der zeit- und personalaufwendigen Erstellung der Eröffnungsbilanzen, die aufgrund des Frühstarter-Status und der Kopplung an das umfangreiche Projekt der Verbandsgemeinden des Zweckverbandes Grevesmühlen zudem mit erheblichen Unwegsamkeiten verbunden ist. Eine Aufstellung der Schlussbilanz zum 31.12.2016 und Ermittlung der Abschreibungen und Auflösung der Sonderposten konnte erst nach Vorliegen der geprüften und beschlossenen Eröffnungsbilanz vorgenommen werden.
- Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde sind geordnet. Die Gemeinde kann keinen Haushaltsausgleich in der Ergebnisrechnung vorweisen. In der Ergebnisrechnung wird ein Fehlbetrag von 205.449,24 Euro ausgewiesen. In der Finanzrechnung ist der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen negativ (-136.232,12 Euro) und gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 26 GemHVO-Doppik nicht ausreichend, die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten sowie der ähnlichen Verbindlichkeiten (14.371,66 Euro) zu decken. Somit ist die Finanzrechnung unterjährig nicht ausgeglichen. Die liquiden Mittel der Gemeinde betragen zum Jahresbeginn 491.499,03 Euro. Sie verminderten sich aufgrund des negativen Saldos aus der laufenden Tätigkeit zum 31.12.2016 um 135.318,64 Euro auf 356.180,39 Euro. Diese Mittel stellen sich als Forderungen gegenüber dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand an die Stadt Grevesmühlen im Rahmen der Einheitskasse dar.

9.2 Bestätigungsvermerk

Nach § 1 Absatz 2 KPG haben die Gemeinden einen Rechnungsprüfungsausschuss einzurichten. Amtsangehörige Gemeinden können sich stattdessen des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes bedienen. Von dieser Möglichkeit macht die Gemeinde Gebrauch. Das Ministerium für Inneres und Sport hat dem gemeinsamen Antrag der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land nach § 42 b KV M-V auf Bildung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses unter Auflagen und zeitlich befristet bis 2019 stattgegeben.

Gemäß § 1 Abs. 4 KPG obliegt die örtliche Prüfung demnach dem gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land. Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 5 und 8 des Kommunalprüfungsgesetzes M-V auch die Prüfung des Jahresabschlusses, der Anlagen zum Jahresabschluss sowie die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmung haben wir die Prüfung des Jahresabschlusses der

Gemeinde Rütting

für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 geprüft.

Das Rechnungswesen und der Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss gemäß § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 53 GemHVO-Doppik wurden von der Verwaltung gemäß § 127 Abs. 2 KV M-V erstellt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung des Rechnungswesens abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung unter Beachtung des § 3a KPG vorgenommen. Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und die Anlagen zum Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde Rütting sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und in den Anlagen zum Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Für die Gemeinde Rütting besorgt die Stadt Grevesmühlen die Kassengeschäfte und führt das Rechnungswesen.

Die Prüfung des Rechnungswesens wurde daher im Umfang auf ein erforderliches Maß eingeschränkt. In die Prüfung wurden insbesondere die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit, die Erteilung der Kassenanordnungen, das eigene Rechnungswesen der Gemeinde, die Berücksichtigung von Entscheidungen des Bürgermeisters hinsichtlich des Rechnungswesens einbezogen.

Die Prüfung umfasste die Beurteilung der wesentlichen Einschätzungen der Verwaltung der Gemeinde sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Anlagen zum Jahresabschluss. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

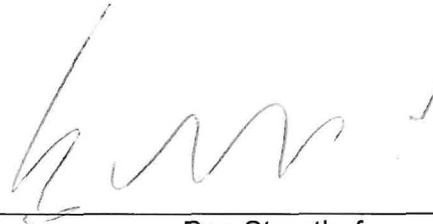
Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53 GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde.

Der Anhang steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Er vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Über die bereits genannten Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung von Bedeutung sind.

Grevesmühlen, 29.08.2019

Ort / Datum



Ben Straathof
Vorsitzende/r des gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses
der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land

9.3 Beschlussvorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses für die Entlastung des Bürgermeisters

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Rütting beschließt die Entlastung des Bürgermeisters auf Basis des Jahresabschlusses der Gemeinde Rütting zum 31. Dezember 2016 i. d. F. vom 22.05.2019.

Begründung:

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss der Gemeinde Rütting zum 31. Dezember 2016 gemäß § 3a KPG geprüft. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat das Ergebnis in seinem Prüfungsbericht und seinem Prüfungsvermerk zusammengefasst. Über die Entlastung ist gemäß § 60 Absatz 5 Satz 2 in einem gesonderten Beschluss zu entscheiden.

Der Prüfungsbericht inkl. des Prüfungsvermerks ist dieser Vorlage beigelegt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Entlastung des Bürgermeisters durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 29.08.2019 beschlossen, der Gemeindevertretung die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Rütting zum 31. Dezember 2016 zu empfehlen.

10. Anlagen

- 10.1 Jahresabschluss
 - 10.1.1 Ergebnisrechnung
 - 10.1.2 Finanzrechnung
 - 10.1.3 Teilrechnungen
 - 10.1.4 Bilanz
 - 10.1.5 Anhang
- 10.2 Anlagen zum geprüften Jahresabschluss der Gemeinde
 - 10.2.1 Rechenschaftsbericht – entfällt -
 - 10.2.2 Anlagenübersicht
 - 10.2.3 Forderungsübersicht
 - 10.2.4 Verbindlichkeitenübersicht
 - 10.2.5 Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen
 - 10.2.6 Muster 5a

Jahresabschluss
der Gemeinde Rütting
zum 31.12.2016



Inhaltsverzeichnis

Ergebnisrechnung
Übersicht über die Erträge und Aufwendungen
Finanzrechnung
Teilrechnungen
Zugeordnete Produkte
Bilanz
Abkürzungsverzeichnis
Anhang

Anlagen

Anlagenübersicht
Forderungsübersicht
Verbindlichkeitenübersicht
Übersicht Haushaltsermächtigungen
Muster 5a



Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 44 Absatz 2 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (lfd.Nr.)	Ansatz des	Verände-	Überplan-	Zweck-	Inanspruch-	Ermächti-	Übertragene	Gesamt-	Ergebnis	Abweichung	Ergebnis	Ergebnis-	Übertra-	Erläuterung Konto- nummer	
			Haushalts-	rung durch	mäßige Auf-	gebundene	nahme der	gungen des	ermächti-	tragene	ermächti-	des	im Haus-	des Haus-	veränderung		gung von
			jahres	Nachtrag	Auf-	Mehrerträge	ein- oder	Haushalts-	gungen im	tragene	gungen im	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-	gegenüber		Ermäch-
			in €	in €	in €	und	gegen-	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €		
			1	2	3	entsprechende	seitigen	6	7	8	9	10	11	12	13		
			in €	in €	in €	-aufwendungen	Deckungs-	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €		
			4	5	6	fähigkeit	fähigkeit	7	8	9	10	11	12	13			
1.	+ Steuern und ähnliche Abgaben		277.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	277.500,00	0,00	277.500,00	252.689,35	24.810,65	284.552,05	-31.862,70	0,00	40	
2.	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge		204.900,00	0,00	0,00	0,00	0,00	204.900,00	0,00	204.900,00	217.153,23	-12.253,23	201.671,50	15.481,73	0,00	41	
4.	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		18.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	18.800,00	0,00	18.800,00	17.219,07	1.580,93	18.015,84	-796,77	0,00	43	
5.	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte		70.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	70.100,00	0,00	70.100,00	63.314,53	6.785,47	69.127,77	-5.813,24	0,00	441.443,444 ,445,448	
6.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.215,88	-2.215,88	127,07	2.088,81	0,00	442,448	
9.	+ Sonstige laufende Erträge		11.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	11.400,00	0,00	11.400,00	39.422,02	-28.022,02	14.433,29	24.988,73	0,00	46	
10.	= Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 1 bis 9)		582.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	582.700,00	0,00	582.700,00	592.014,08	-9.314,08	587.927,52	4.086,56	0,00		
11.	- Personalaufwendungen		54.700,00	0,00	0,00	0,00	-127,28	54.572,72	0,00	54.572,72	44.572,00	10.000,72	19.627,22	24.944,78	0,00	50	
13.	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		285.400,00	0,00	0,00	0,00	-21.366,50	264.033,50	0,00	264.033,50	196.228,98	67.804,52	126.432,07	69.796,91	0,00	52	
14.	- Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung der Verwaltung		234.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	234.800,00	0,00	234.800,00	177.229,88	57.570,12	184.370,24	-7.140,36	0,00	53	
15.	- Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die üblichen Abschreibungen überschreiten		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	35,21	-35,21	42,13	-6,92	0,00		



Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 44 Absatz 2 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (lfd.Nr.)	Ansatz des	Verände-	Überplan-	Zweck-	Inanspruch-	Ermächti-	Übertragene	Gesamt-	Ergebnis	Abweichung	Ergebnis	Ergebnis-	Übertra-	Erläuterung	
			Haushalts-	rung durch	mäßige Auf-	gebundene	nahme der	gungen des	ermächti-	Ergebnis	ermächti-	des	im Haus-	des Haus-	veränderung		gung von
			jahres	Nachtrag	Auf-	Mehrerträge	ein- oder ge-	Haushalts-	tigungen im	Ergebnis	tigungen im	Haushalts-	Haushalts-	gegenüber	Ergebnis-		Ermäch-
			in €	in €	wendungen	und	gegenseitigen	Ergebnis	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	Konto-	
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	nummer	
16.	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen		350.800,00	0,00	0,00	0,00	20.687,10	371.487,10	0,00	371.487,10	362.650,84	8.836,26	312.462,44	50.188,40	0,00	54	
18.	- Sonstige laufenden Aufwendungen		27.800,00	0,00	0,00	0,00	806,68	28.606,68	0,00	28.606,68	25.311,06	3.295,62	26.580,89	-1.269,83	0,00	56	
19.	= Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 11 bis 18)		953.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	953.500,00	0,00	953.500,00	806.027,97	147.472,03	669.514,99	136.512,98	0,00		
20.	= Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit (Saldo der Nummern 10 und 19)		-370.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-370.800,00	0,00	-370.800,00	-214.013,89	-156.786,11	-81.587,47	-132.426,42	0,00		
21.	+ Zinserträge und sonstige Finanzerträge		6.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.800,00	0,00	6.800,00	9.218,80	-2.418,80	9.708,21	-489,41	0,00	47	
22.	- Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen		7.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	7.100,00	0,00	7.100,00	6.750,29	349,71	7.402,73	-652,44	0,00	57	
23.	= Finanzergebnis (Saldo der Nummern 21 und 22)		-300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-300,00	0,00	-300,00	2.468,51	-2.768,51	2.305,48	163,03	0,00		
24.	= Ordentliches Ergebnis (Summe der Nummern 20 und 23)		-371.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-371.100,00	0,00	-371.100,00	-211.545,38	-159.554,62	-79.281,99	-132.263,39	0,00		
28.	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) vor Veränderung der Rücklagen (Summe der Nummern 24 und 27)		-371.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-371.100,00	0,00	-371.100,00	-211.545,38	-159.554,62	-79.281,99	-132.263,39	0,00		
30.	+ Entnahmen aus der Kapitalrücklage		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.096,14	-6.096,14	13.842,16	-7.746,02	0,00	492	
31.	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) vor Veränderung der zweckgebundenen Ergebnisrücklagen (Saldo der Nummern 28, 29 und 30)		-371.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-371.100,00	0,00	-371.100,00	-205.449,24	-165.650,76	-65.439,83	-140.009,41	0,00		



Ergebnisrechnung 2016

Gemeinde: 07 Rütting

Datum: 22.05.2019

Uhrzeit: 08:12:53

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 44 Absatz 2 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (lfd.Nr.)	Ansatz des	Verände-	Überplan-	Zweck-	Inanspruch-	Ermächti-	Übertragene	Gesamt-	Ergebnis	Abweichung	Ergebnis	Ergebnis-	Übertra-	Erläuterung Konto- nummer	
			Haushalts-	rung durch	mäßige Auf-	gebundene	nahme der	gungen des	Erträge	ermächti-	ermäch-	des	im Haus-	des Haus-	veränderung		gung von
			jahres	Nachtrag	wendungen	Mehrerträge	ein- oder ge-	Haushalts-	und	Haushalts-	tigungen im	tigungen im	Haushalts-	Haushalts-	gegenüber		Ermäch-
in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	13				
34.	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) vor Veränderung der sonstigen zweckgebundenen Ergebnisrücklagen (Saldo der Nummern 31, 32 und 33)		-371.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-371.100,00	0,00	-371.100,00	-205.449,24	-165.650,76	-65.439,83	-140.009,41	0,00	
37.	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) (Saldo der Nummern 34, 35 und 36)		-371.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-371.100,00	0,00	-371.100,00	-205.449,24	-165.650,76	-65.439,83	-140.009,41	0,00	
38.	Ergebnisvortrag (§ 47 Absatz 5 Nummer 1.3 GemHVO-Doppik) aus dem Haushaltsvorjahr		----	----	----	----	----	----	----	----	----	-354.399,86	----	-288.960,03	----	----	
39.	Ergebnisvortrag (§ 47 Absatz 5 Nummer 1.3 GemHVO-Doppik) in das Haushaltsfolgejahr (Summe der Nummern 37 und 38)		----	----	----	----	----	----	----	----	----	-559.849,10	----	-354.399,86	----	----	

*** Ende der Liste "Ergebnisrechnung" ***



Übersicht über Erträge und Aufwendungen zur Ergebnisrechnung 2016

Gemeinde: 07 Rütting

Datum: 22.05.2019

Uhrzeit: 08:12:53

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 44 Absatz 2 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Ermächti- gungen des Haushalts- jahres	Übertragene Ermächti- gungen aus Haushalts- vorjahren	Gesamt- ermäch- tigungen im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haushalts- jahres	Abweichung im Haus- haltsjahr	Erläuterung Konto- nummer
		in €	in €	in €	in €	in €	
		1	2	3	4	5	
1.	+ Steuern und ähnliche Abgaben	277.500,00	0,00	277.500,00	252.689,35	24.810,65	40
	1.1 Grundsteuer A	18.400,00	0,00	18.400,00	17.777,93	622,07	(4011)
	1.2 Grundsteuer B	35.000,00	0,00	35.000,00	35.169,51	-169,51	(4012)
	1.3 Gewerbesteuer	50.000,00	0,00	50.000,00	29.026,00	20.974,00	(4013)
	1.4 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	144.100,00	0,00	144.100,00	140.647,15	3.452,85	(4021)
	1.5 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	4.400,00	0,00	4.400,00	4.385,03	14,97	(4022)
	1.6 Sonstige Gemeindesteuern	1.400,00	0,00	1.400,00	1.434,98	-34,98	(403)
	1.7 Ausgleichsleistungen vom Land	24.200,00	0,00	24.200,00	24.248,75	-48,75	(4052)
2.	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	204.900,00	0,00	204.900,00	217.153,23	-12.253,23	41
	2.1 Schlüsselzuweisungen	146.200,00	0,00	146.200,00	146.307,37	-107,37	(411)
	2.4 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	32.500,00	0,00	32.500,00	20.710,20	11.789,80	(414)
4.	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	18.800,00	0,00	18.800,00	17.219,07	1.580,93	43
	4.2 Benutzungsgebühren, Beiträge (soweit diese nicht in einem Sonderposten zu erfassen sind) und ähnliche Entgelte, Kostenerstattungen	18.800,00	0,00	18.800,00	17.219,07	1.580,93	(432)
5.	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	70.100,00	0,00	70.100,00	63.314,53	6.785,47	441, 443, 444, 445, 448
	5.1 Privatrechtliche Leistungsentgelte	70.100,00	0,00	70.100,00	63.314,53	6.785,47	(441)
6.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	2.215,88	-2.215,88	442, 448
9.	+ Sonstige laufende Erträge	11.400,00	0,00	11.400,00	39.422,02	-28.022,02	46
	9.1 Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens und des Umlaufvermögens	0,00	0,00	0,00	19.626,48	-19.626,48	(461)
10.	= Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 1 bis 9)	582.700,00	0,00	582.700,00	592.014,08	-9.314,08	
11.	- Personalaufwendungen	54.572,72	0,00	54.572,72	44.572,00	10.000,72	50
13.	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	264.033,50	0,00	264.033,50	196.228,98	67.804,52	52
	13.1 Aufwendungen für Energie, Wasser, Abwasser und Abfall	15.663,59	0,00	15.663,59	13.380,59	2.283,00	(522)
	13.2 Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung	194.575,66	0,00	194.575,66	154.343,27	40.232,39	(523)
14.	- Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung der Verwaltung	234.800,00	0,00	234.800,00	177.229,88	57.570,12	53
15.	- Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die üblichen Abschreibungen überschreiten	0,00	0,00	0,00	35,21	-35,21	
16.	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	371.487,10	0,00	371.487,10	362.650,84	8.836,26	54
	16.1 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	96.787,10	0,00	96.787,10	90.947,10	5.840,00	(541)
	16.3 Gewerbesteuerumlage	5.200,00	0,00	5.200,00	2.375,26	2.824,74	(5431)
	16.5 Allgemeine Umlagen an Landkreise	180.300,00	0,00	180.300,00	180.223,60	76,40	(54421)
	16.6 Allgemeine Umlagen an das Amt oder die geschäftsführende Gemeinde	87.400,00	0,00	87.400,00	87.355,44	44,56	(54422)
	16.7 Allgemeine Umlagen an Zweckverbände	1.800,00	0,00	1.800,00	1.749,44	50,56	(5443)
18.	- Sonstige laufenden Aufwendungen	28.606,68	0,00	28.606,68	25.311,06	3.295,62	56
19.	= Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 11 bis 18)	953.500,00	0,00	953.500,00	806.027,97	147.472,03	
20.	= Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit (Saldo der Nummern 10 und 19)	-370.800,00	0,00	-370.800,00	-214.013,89	-156.786,11	



Übersicht über Erträge und Aufwendungen zur Ergebnisrechnung 2016

Gemeinde: 07 Rütting

Datum: 22.05.2019

Uhrzeit: 08:12:53

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 44 Absatz 2 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Ermächti- gungen des Haushalts- jahres	Übertragene Ermächti- gungen aus Haushalts- vorjahren	Gesamt- ermäch- tigungen im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haushalts- jahres	Abweichung im Haus- haltsjahr	Erläuterung Konto- nummer
		in €	in €	in €	in €	in €	
		1	2	3	4	5	
21.	+ Zinserträge und sonstige Finanzerträge	6.800,00	0,00	6.800,00	9.218,80	-2.418,80	47
	21.1 Zinserträge	200,00	0,00	200,00	2.513,33	-2.313,33	(471, 472, 479)
	21.2 Sonstige Finanzerträge	6.600,00	0,00	6.600,00	6.705,47	-105,47	(473 - 479)
22.	- Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	7.100,00	0,00	7.100,00	6.750,29	349,71	57
	22.1 Zinsaufwendungen	6.600,00	0,00	6.600,00	6.501,81	98,19	(571 - 579)
	22.2 Sonstige Finanzaufwendungen	500,00	0,00	500,00	248,48	251,52	(571 - 579)
23.	= Finanzergebnis (Saldo der Nummern 21 und 22)	-300,00	0,00	-300,00	2.468,51	-2.768,51	
24.	= Ordentliches Ergebnis (Summe der Nummern 20 und 23)	-371.100,00	0,00	-371.100,00	-211.545,38	-159.554,62	
28.	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) vor Veränderung der Rücklagen (Summe der Nummern 24 und 27)	-371.100,00	0,00	-371.100,00	-211.545,38	-159.554,62	
30.	+ Entnahme aus der Kapitalrücklage	0,00	0,00	0,00	6.096,14	-6.096,14	492
	30.1 Entnahme aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage aus investiv gebundenen Zuweisungen	0,00	0,00	0,00	6.096,14	-6.096,14	(4922)
31.	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) vor Veränderung der zweckgebundenen Ergebnisrücklagen (Saldo der Nummern 28, 29 und 30)	-371.100,00	0,00	-371.100,00	-205.449,24	-165.650,76	
34.	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) vor Veränderung der sonstigen zweckgebundenen Ergebnisrücklagen (Saldo der Nummern 31, 32 und 33)	-371.100,00	0,00	-371.100,00	-205.449,24	-165.650,76	
37.	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) (Saldo der Nummern 34, 35 und 36)	-371.100,00	0,00	-371.100,00	-205.449,24	-165.650,76	
38.	Ergebnisvortrag (§ 47 Absatz 5 Nummer 1.3 GemHVO-Doppik) aus dem Haushaltsvorjahr	-----	-----	-----	-354.399,86	-----	
39.	Ergebnisvortrag (§ 47 Absatz 5 Nummer 1.3 GemHVO-Doppik) in das Haushaltsfolgejahr (Summe der Nummern 37 und 38)	-----	-----	-----	-559.849,10	-----	

*** Ende der Liste "Übersicht über Erträge und Aufwendungen zur Ergebnisrechnung" ***



Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 45 Absatz 2 i.V.m. § 3 Absatz 1 Satz 1 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (f.d.Nr.)	Ansatz des	Verände-	Überplan-	Zweck-	Inanspruch-	Ermächti-	Übertragene	Gesamt-	Ergebnis	Abweichung	Ergebnis	Ergebnis-	Übertra-	Erläuterung
			Haushalts-	rung durch	mäßige Aus-	gebundene	nahme der	gungen des	ermächti-	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis-	Übertra-			
			jahres	Nachtrag	zahlungen	Mehreinzahlungen	ein- oder ge-	Haushalts-	tigungen aus	des Haus-	des Haus-	veränderung	gung von			
			und		genseitigen	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-	gegenüber	Ermäch-	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-	Konto-	
			entsprechende		fähigkeit	vorjahren	jahres	jahres	jahres	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-	nummer	
			-auszahlungen							in €	in €	in €	in €	in €		
										in €	in €	in €	in €	in €		
										1	2	3	4	5	6	
										7	8	9	10	11	12	
										13						
1.	+ Steuern und ähnliche Abgaben		277.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	277.500,00	0,00	277.500,00	248.924,09	28.575,91	282.015,16	-33.091,07	0,00	60
2.	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen		176.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	176.700,00	0,00	176.700,00	167.017,57	9.682,43	149.851,13	17.166,44	0,00	61
4.	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		18.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	18.800,00	0,00	18.800,00	17.693,24	1.106,76	18.116,17	-422,93	0,00	63
5.	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte		39.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	39.000,00	0,00	39.000,00	52.146,88	-13.146,88	48.468,51	3.678,37	0,00	641,648
6.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.215,88	-2.215,88	127,07	2.088,81	0,00	642,648
9.	+ Sonstige laufende Einzahlungen		11.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	11.000,00	0,00	11.000,00	14.424,51	-3.424,51	12.712,15	1.712,36	0,00	66 / . 669
10.	= Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 1 bis 9)		523.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	523.000,00	0,00	523.000,00	502.422,17	20.577,83	511.290,19	-8.868,02	0,00	
11.	- Personalauszahlungen		56.900,00	0,00	0,00	0,00	-127,28	56.772,72	0,00	56.772,72	46.705,16	10.067,56	18.827,22	27.877,94	0,00	70
13.	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen		256.100,00	0,00	0,00	0,00	-21.366,50	234.733,50	0,00	234.733,50	206.520,01	28.213,49	104.847,77	101.672,24	0,00	72
14.	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen		352.000,00	0,00	0,00	0,00	20.687,10	372.687,10	0,00	372.687,10	362.334,58	10.352,52	310.295,73	52.038,85	0,00	74
16.	- Sonstige laufende Auszahlungen		25.600,00	0,00	0,00	0,00	806,68	26.406,68	0,00	26.406,68	25.363,68	1.043,00	18.948,28	6.415,40	0,00	76 / . 7695
17.	= Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 11 bis 16)		690.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	690.600,00	0,00	690.600,00	640.923,43	49.676,57	452.919,00	188.004,43	0,00	
18.	= Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit (Saldo der Nummern 10 und 17)		-167.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-167.600,00	0,00	-167.600,00	-138.501,26	-29.098,74	58.371,19	-196.872,45	0,00	



Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 45 Absatz 2 i.V.m. § 3 Absatz 1 Satz 1 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (lfd.Nr.)	Ansatz des	Verände-	Überplan-	Zweck-	Inanspruch-	Ermächti-	Übertragene	Gesamt-	Ergebnis	Abweichung	Ergebnis	Ergebnis-	Übertra-	Erläuterung
			Haushalts-	rung durch	mäßige Aus-	gebundene	nahme der	gungen des	ermächti-	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis-	Übertra-			
			jahres	Nachtrag	zählungen	Mehreinzahlungen	ein- oder ge-	Haushalts-	tigungen aus	des	des	veränderung	Übertra-			
			und	ent-	seitigen	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-	gegenüber	Übertra-	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-	Konto-	
			entsprechende	fähigkeit	vorjahren	ermächti-	ermächti-	ermächti-	ermächti-	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-	nummer	
			-auszahlungen			gungen im	gungen im	gungen im	gungen im	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-		
						Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-		
			in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €		
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
19.	+ Zinseinzahlungen und sonstige Finanzeinzahlungen		6.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.800,00	0,00	6.800,00	9.067,80	-2.267,80	9.708,21	-640,41	0,00	67
20.	- Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen		7.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	7.100,00	0,00	7.100,00	6.798,66	301,34	7.461,34	-662,68	0,00	77
21.	= Saldo der Zins- und der sonstigen Finanzein- und -auszahlungen (Saldo der Nummern 19 und 20)		-300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-300,00	0,00	-300,00	2.269,14	-2.569,14	2.246,87	22,27	0,00	
22.	= Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen (Summe der Nummern 18 und 21)		-167.900,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-167.900,00	0,00	-167.900,00	-136.232,12	-31.667,88	60.618,06	-196.850,18	0,00	
26.	= Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (Summe der Nummern 22 und 25)		-167.900,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-167.900,00	0,00	-167.900,00	-136.232,12	-31.667,88	60.618,06	-196.850,18	0,00	
27.	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen		33.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	33.300,00	0,00	33.300,00	33.098,40	201,60	109.556,72	-76.458,32	0,00	681
30.	+ Einzahlungen aus Sachanlagen		18.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	18.200,00	0,00	18.200,00	0,00	18.200,00	1.300,00	-1.300,00	0,00	685
33.	+ Einzahlungen aus Vorräten		9.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	9.500,00	0,00	9.500,00	24.513,41	-15.013,41	0,00	24.513,41	0,00	688
34.	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 27 bis 33)		61.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	61.000,00	0,00	61.000,00	57.611,81	3.388,19	110.856,72	-53.244,91	0,00	
35.	- Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände		2.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.700,00	0,00	2.700,00	2.700,23	-0,23	0,00	2.700,23	0,00	781 + 784
36.	- Auszahlungen für Sachanlagen		46.100,00	0,00	3.500,00	0,00	118,03	49.718,03	2.762,27	52.480,30	39.767,14	12.713,16	133.167,58	-93.400,44	7.112,27	785
40.	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 35 bis 39)		48.800,00	0,00	3.500,00	0,00	118,03	52.418,03	2.762,27	55.180,30	42.467,37	12.712,93	133.167,58	-90.700,21	7.112,27	



Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 45 Absatz 2 i.V.m. § 3 Absatz 1 Satz 1 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (lfd.Nr.)	Ansatz des	Verände-	Überplan-	Zweck-	Inanspruch-	Ermächti-	Übertragene	Gesamt-	Ergebnis	Abweichung	Ergebnis	Ergebnis-	Übertra-	Erläuterung
			Haushalts-	rung durch	mäßige Aus-	gebundene	nahme der	gungen des	ermächti-	ermäch-	des	im Haus-	des Haus-	veränderung	gung von	
			jahres	Nachtrag	Aus-	Mehreinzahlungen	ein- oder ge-	Haushalts-	tigungen aus	tigungen im	Haushalts-	Haushalts-	jahres	gegenüber	Ermäch-	
in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	Konto- nummer
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13				
41.	= Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Saldo der Nummern 34 und 40)		12.200,00	0,00	-3.500,00	0,00	-118,03	8.581,97	-2.762,27	5.819,70	15.144,44	-9.324,74	-22.310,86	37.455,30	-7.112,27	
42.	= Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelfehlbetrag (Summe der Nummern 26 und 41)		-155.700,00	0,00	-3.500,00	0,00	-118,03	-159.318,03	-2.762,27	-162.080,30	-121.087,68	-40.992,62	38.307,20	-159.394,88	-7.112,27	
44.	- Auszahlungen zur Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		14.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	14.800,00	0,00	14.800,00	14.371,66	428,34	15.362,23	-990,57	0,00	791 + 792
45.	= Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen (Saldo der Nummern 43 und 44)		-14.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-14.800,00	0,00	-14.800,00	-14.371,66	-428,34	-15.362,23	990,57	0,00	
46.	+ Zunahme der Verbindlichkeiten gegenüber dem Amt aus der Aufnahme von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit		0,00	0,00	3.500,00	0,00	118,03	3.618,03	2.762,27	6.380,30	0,00	6.380,30	0,00	0,00	7.112,27	
48.	= Veränderung der Verbindlichkeiten gegenüber dem Amt aus Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Saldo der Nummern 46 und 47)		0,00	0,00	3.500,00	0,00	118,03	3.618,03	2.762,27	6.380,30	0,00	6.380,30	0,00	0,00	7.112,27	
49.	+ Abnahme der Forderungen gegenüber dem Amt aus dem Zahlungsmittelbestand		170.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	170.500,00	0,00	170.500,00	135.318,64	35.181,36	0,00	135.318,64	0,00	
50.	- Zunahme der Forderungen gegenüber dem Amt aus dem Zahlungsmittelbestand		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	22.944,97	-22.944,97	0,00	



Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 45 Absatz 2 i.V.m. § 3 Absatz 1 Satz 1 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (Ifd.Nr.)	Ansatz des	Verände-	Überplan-	Zweck-	Inanspruch-	Ermächti-	Übertragene	Gesamt-	Ergebnis	Abweichung	Ergebnis	Ergebnis-	Übertra-	Erläuterung	
			Haushalts-	rung durch	mäßige Aus-	gebundene	nahme der	gungen des	Ermächtigtungen aus	ermäch-	Ergebnis	veränderung	gung von				
			jahres	Nachtrag	Aus-	Mehreinzahlungen	ein- oder ge-	Haushalts-	Haushalts-	tigungen im	des Haus-	gegenüber	Ermäch-				
			in €	in €	in €	und	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	Konto- nummer	
			1	2	3	entsprechende	5	6	7	8	9	10	11	12	13		
						-auszahlungen											
51.	= Veränderung der Forderungen gegenüber dem Amt aus dem Zahlungsmittelbestand (Saldo der Nummern 49 und 50)		170.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	170.500,00	0,00	170.500,00	135.318,64	35.181,36	-22.944,97	158.263,61	0,00	
52.	= Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Summe der Nummern 45, 48 und 51)		155.700,00	0,00	3.500,00	0,00	118,03	159.318,03	2.762,27	162.080,30	120.946,98	41.133,32	-38.307,20	159.254,18	7.112,27		
53.	+ Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern und ungeklärten Zahlungsvorgängen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	29.775,47	-29.775,47	1.678,44	28.097,03	0,00	699	
54.	- Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern und ungeklärten Zahlungsvorgängen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	29.634,77	-29.634,77	1.678,44	27.956,33	0,00	799	
55.	= Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern und ungeklärten Zahlungsvorgängen (Saldo der Nummern 53 und 54)		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	140,70	-140,70	0,00	140,70	0,00		
56.	= Kontrollrechnung (Summe der Nummern 42, 52 und 55)		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
58.	Verbindlichkeiten gegenüber dem Amt aus der Aufnahme von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum 31.12. des Haushaltsjahres (Summe der Nummern 48 und 57)		-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	6.380,30	0,00	-----	-----	-----	-----		
59.	Forderungen gegenüber dem Amt aus dem Zahlungsmittelbestand zum 31.12. des Haushaltsvorjahres		-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	491.499,00	491.499,03	-----	-----	-----	-----		



Finanzrechnung 2016

Gemeinde: 07 Rütting

Datum: 22.05.2019

Uhrzeit: 08:12:53

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 45 Absatz 2 i.V.m. § 3 Absatz 1 Satz 1 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (lfd.Nr.)	Ansatz des Haushalts- jahres	Verände- rung durch Nachtrag	Überplan- mäßige Aus- zahlungen	Zweck- gebundene Mehreinzahlungen und entsprechende -auszahlungen	Inanspruch- nahme der ein- oder ge- genseitigen Deckungs- fähigkeit	Ermächti- gungen des Haushalts- jahres	Übertragene Ermächti- gungen aus Haushalts- vorjahren	Gesamt- ermäch- tigungen im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haushalts- jahres	Abweichung im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haus- haltsvor- jahres	Ergebnis- veränderung gegenüber Haushalts- vorjahr	Übertra- gung von Ermäch- tigungen in Haushalts- folgejahre	Erläuterung Konto- nummer	
			in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €		in €
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13		
60.	Forderungen gegenüber dem Amt aus dem Zahlungsmittelbestand zum 31.12. des Haushaltsjahres (Saldo der Nummern 59 und 51)									320.999,00	356.180,39						

*** Ende der Liste "Finanzrechnung" ***



Teilhaushalt 1 Teilhaushalt 1: Gemeindespezifische Aufgaben im Produktbereich 1-5

Verantwortlich:

Frau Pirko Scheiderer

Dem Teilhaushalt zugeordnete Produkte:

- 111.01 (S) Verwaltungssteuerung
- 111.02 (S) Gemeindevertretung, Ausschüsse
- 112.01 (W) Personalwesen
- 114.01 (W) Zentrales Gebäude- und Flächenmanagement
- 114.02 (S) Sonstige zentrale Dienste
- 121.01 (S) Wahlen
- 126.01 (W) Allgemeiner Brandschutz
- 211.01 (S) Schulkostenbeiträge Grundschulen
- 215.01 (S) Schulkostenbeiträge Regionale Schulen
- 281.01 (S) Kulturförderung
- 351.01 (S) Sonstige Soziale Leistungen-
Seniorenbetreuung
- 361.01 (W) Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen
und in Tagespflege
- 366.01 (S) Öffentliche Spielplätze u.ä.
- 421.01 (S) Förderung des Sports
- 511.01 (S) Orts- und Regionalplanung
- 522.01 (W) Wohnungsbau (eigene Mietwohnungen)
- 538.01 (S) Niederschlagswasserabgabe
- 540.01 (S) Konzessionsabgabe Elektrizität und Gas
- 541.01 (W) Gemeindestraßen
- 543.01 (S) Radwege, Gehwege, Verkehrsausstattung an
Landesstraßen
- 545.01 (W) Straßenreinigung, Winterdienst
- 551.01 (W) Öffentliches Grün, Landschaftsbau
- 552.01 (S) Gewässerunterhaltung (außerhalb WBVB)
- 552.02 (S) Wasser- und Bodenverbände (WBVB)
- 553.02 (S) Trauerfeierhalle
- 561.01 (S) Umweltschutzmaßnahmen



Teilergebnisrechnung 2016

Gemeinde: 07 Rütting

Teilhaushalt 1 Teilhaushalt 1: Gemeindefpezifische Aufgaben im Produktbereich 1-5

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 10 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (Ifd.Nr.)	Ansatz des	Verände-	Überplan-	Zweck-	Inanspruch-	Ermächti-	Übertragene	Gesamt-	Ergebnis	Abweichung	Ergebnis	Ergebnis-	Übertra-	
			Haushalts-	rung durch	mäßige Auf-	gebundene	nahme der	gungen des	ermächti-	Ergebnis	gungen im	des	im Haus-	des Haus-	veränderung	gung von
			jahres	Nachtrag	Auf-	Mehrerträge	ein- oder ge-	Haushalts-	tigungen aus	ermächti-	Haushalts-	Ergebnis	Ergebnis	des Haus-	gegenüber	Ermäch-
			und	wendungen	entsprechende	gegenseitigen	Haushalts-	gungen aus	gungen im	Ergebnis	Ergebnis	des Haus-	Haushalts-	tigungen in		
			-aufwendungen	fähigkeit	vorjahren	gungen im	gungen im	gungen im	gungen im	Ergebnis	Ergebnis	des Haus-	Haushalts-	gungen in		
			in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €		
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
2.	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge		49.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	49.600,00	0,00	49.600,00	62.404,22	-12.804,22	47.966,75	14.437,47	0,00	
4.	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		18.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	18.800,00	0,00	18.800,00	17.219,07	1.580,93	18.015,84	-796,77	0,00	
5.	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte		70.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	70.100,00	0,00	70.100,00	63.314,53	6.785,47	69.127,77	-5.813,24	0,00	
6.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.215,88	-2.215,88	127,07	2.088,81	0,00	
9.	+ Sonstige laufende Erträge		11.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	11.400,00	0,00	11.400,00	39.258,88	-27.858,88	14.286,26	24.972,62	0,00	
10.	= Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 1 bis 9)		149.900,00	0,00	0,00	0,00	0,00	149.900,00	0,00	149.900,00	184.412,58	-34.512,58	149.523,69	34.888,89	0,00	
11.	- Personalaufwendungen		54.700,00	0,00	0,00	0,00	-127,28	54.572,72	0,00	54.572,72	44.572,00	10.000,72	19.627,22	24.944,78	0,00	
13.	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		285.400,00	0,00	0,00	0,00	-21.366,50	264.033,50	0,00	264.033,50	196.228,98	67.804,52	126.432,07	69.796,91	0,00	
14.	- Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung der Verwaltung		234.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	234.800,00	0,00	234.800,00	177.229,88	57.570,12	184.370,24	-7.140,36	0,00	
15.	- Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die üblichen Abschreibungen überschreiten		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,09	-0,09	0,00	0,09	0,00	



Teilergebnisrechnung 2016

Gemeinde: 07 Rütting

Teilhaushalt 1 Teilhaushalt 1: Gemeindefpezifische Aufgaben im Produktbereich 1-5

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 10 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (lfd.Nr.)	Ansatz des	Verände-	Überplan-	Zweck-	Inanspruch-	Ermächti-	Übertragene	Gesamt-	Ergebnis	Abweichung	Ergebnis	Ergebnis-	Übertra-
			Haushalts-	rung durch	mäßige Auf-	gebundene	nahme der	tigungen des	ermächti-	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis-	Ergebnis-	Ergebnis-	
			jahres	Nachtrag	wendungen	Mehrerträge	ein- oder ge-	Haushalts-	tigungen im	des Haus-	des Haus-	veränderung	des Haus-	des Haus-	veränderung
			in €	in €	in €	und	gegenseitigen	jahres	aus	ermächti-	des Haus-	im Haus-	des Haus-	gegenüber	des Haus-
			1	2	3	entsprechende	Deckungs-		Haushalts-	gungen im	halts-	haltsjahr	haltsvor-	Haushalts-	halts-
			in €	in €	in €	-aufwendungen	fähigkeit		vorjahre	Haushalts-	jahr	jahr	vorjahr	vorjahr	jahr
			1	2	3			in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
16.	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen		77.900,00	0,00	0,00	0,00	20.687,10	98.587,10	0,00	98.587,10	92.696,54	5.890,56	69.470,11	23.226,43	0,00
18.	- Sonstige laufenden Aufwendungen		27.800,00	0,00	0,00	0,00	806,68	28.606,68	0,00	28.606,68	25.311,06	3.295,62	26.580,89	-1.269,83	0,00
19.	= Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 11 bis 18)		680.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	680.600,00	0,00	680.600,00	536.038,55	144.561,45	426.480,53	109.558,02	0,00
20.	= Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit (Saldo der Nummern 10 und 19)		-530.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-530.700,00	0,00	-530.700,00	-351.625,97	-179.074,03	-276.956,84	-74.669,13	0,00
24.	= Ordentliches Ergebnis (Summe der Nummern 20 und 23)		-530.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-530.700,00	0,00	-530.700,00	-351.625,97	-179.074,03	-276.956,84	-74.669,13	0,00
28.	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen		-530.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-530.700,00	0,00	-530.700,00	-351.625,97	-179.074,03	-276.956,84	-74.669,13	0,00
32.	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 28 und 31)		-530.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-530.700,00	0,00	-530.700,00	-351.625,97	-179.074,03	-276.956,84	-74.669,13	0,00



Teilergebnisrechnung 2016

Gemeinde: 07 Rütting

Teilhaushalt 2 Teilhaushalt 2: Zentrale Finanzleistungen

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 10 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (lfd.Nr.)	Ansatz des	Verände-	Überplan-	Zweck-	Inanspruch-	Ermächti-	Übertragene	Gesamt-	Ergebnis	Abweichung	Ergebnis	Ergebnis-	Übertra-
			Haushalts-	rung durch	mäßige Auf-	gebundene	nahme der	gungen des	ermächti-	ermäch-	des	im Haus-	des Haus-	veränderung	Ergebnis-
			jahres	Nachtrag	wendungen	Mehrerträge	ein- oder	Haushalts-	tigungen aus	tigungen im	Haushalts-	haushalts-	haltsvor-	gegenüber	veränderung
			und		entsprechende	gegenseitigen	Haushalts-	Haushalts-	haushalts-	haushalts-	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-	Ergebnis-
			-aufwendungen	fähigkeit	-aufwendungen	Deckungs-	jahres	vorjahren	haushalts-	haushalts-	haushalts-	haushalts-	haushalts-	haushalts-	Ergebnis-
			in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
21.	+ Zinserträge und sonstige Finanzerträge		6.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.800,00	0,00	6.800,00	9.218,80	-2.418,80	9.708,21	-489,41	0,00
22.	- Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen		7.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	7.100,00	0,00	7.100,00	6.750,29	349,71	7.402,73	-652,44	0,00
23.	= Finanzergebnis (Saldo der Nummern 21 und 22)		-300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-300,00	0,00	-300,00	2.468,51	-2.768,51	2.305,48	163,03	0,00
24.	= Ordentliches Ergebnis (Summe der Nummern 20 und 23)		159.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	159.600,00	0,00	159.600,00	140.080,59	19.519,41	197.674,85	-57.594,26	0,00
28.	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen		159.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	159.600,00	0,00	159.600,00	140.080,59	19.519,41	197.674,85	-57.594,26	0,00
32.	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 28 und 31)		159.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	159.600,00	0,00	159.600,00	140.080,59	19.519,41	197.674,85	-57.594,26	0,00

*** Ende der Liste "Teilergebnisrechnung" ***



Teilhaushalt 1 Teilhaushalt 1: Gemeindefpezifische Aufgaben im Produktbereich 1-5

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 12 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (fd.Nr.)	Ansatz des	Verände-	Überplan-	Zweck-	Inanspruch-	Ermächti-	Übertragene	Gesamt-	Ergebnis	Abweichung	Übertra-
			Haushalts-	rung durch	mäßige Ein-	gebundene	nahme der	tigungen des	ermächti-	des	im Haus-	Übertra-	
			jahres	Nachtrag	und Aus-	Mehrein-	ein- oder ge-	Haushalts-	tigungen im	Haushalts-	Abweichung	gung von	
			in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen		25.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	25.600,00	0,00	25.600,00	15.742,47	9.857,53	0,00
	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		18.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	18.800,00	0,00	18.800,00	17.693,24	1.106,76	0,00
	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte		39.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	39.000,00	0,00	39.000,00	52.146,88	-13.146,88	0,00
	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.215,88	-2.215,88	0,00
	+ Sonstige laufende Einzahlungen		11.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	11.000,00	0,00	11.000,00	14.310,99	-3.310,99	0,00
	= Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit		94.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	94.400,00	0,00	94.400,00	102.109,46	-7.709,46	0,00
	- Personalauszahlungen		56.900,00	0,00	0,00	0,00	-127,28	56.772,72	0,00	56.772,72	46.705,16	10.067,56	0,00
	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen		256.100,00	0,00	0,00	0,00	-21.366,50	234.733,50	0,00	234.733,50	206.520,01	28.213,49	0,00
	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen		79.100,00	0,00	0,00	0,00	20.687,10	99.787,10	0,00	99.787,10	91.090,22	8.696,88	0,00
	- Sonstige laufende Auszahlungen		25.600,00	0,00	0,00	0,00	806,68	26.406,68	0,00	26.406,68	25.363,68	1.043,00	0,00
	= Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit		417.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	417.700,00	0,00	417.700,00	369.679,07	48.020,93	0,00
1.	Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit		-323.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-323.300,00	0,00	-323.300,00	-267.569,61	-55.730,39	0,00
3.	Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen (Summe der Nummern 1 und 2)		-323.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-323.300,00	0,00	-323.300,00	-267.569,61	-55.730,39	0,00
5.	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 3 und 4)		-323.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-323.300,00	0,00	-323.300,00	-267.569,61	-55.730,39	0,00
7.	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 5 und 6)		-323.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-323.300,00	0,00	-323.300,00	-267.569,61	-55.730,39	0,00
8.	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen		27.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	27.200,00	0,00	27.200,00	27.002,26	197,74	0,00
11.	+ Einzahlungen aus Sachanlagen		18.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	18.200,00	0,00	18.200,00	0,00	18.200,00	0,00
14.	+ Einzahlungen aus Vorräten		9.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	9.500,00	0,00	9.500,00	24.513,41	-15.013,41	0,00
15.	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 8 bis 14)		54.900,00	0,00	0,00	0,00	0,00	54.900,00	0,00	54.900,00	51.515,67	3.384,33	0,00
16.	- Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände		2.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.700,00	0,00	2.700,00	2.700,23	-0,23	0,00



Teilhaushalt 1 Teilhaushalt 1: Gemeindespezifische Aufgaben im Produktbereich 1-5

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 12 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (fd.Nr.)	Ansatz des Haushalts- jahres	Verände- rung durch Nachtrag	Überplan- mäßige Ein- und Aus- zahlungen	Zweck- gebundene Mehrein- zahlungen und entsprechende -auszahlungen	Inanspruch- nahme der ein- oder ge- genseitigen Deckungs- fähigkeit	Ermächti- gungen des Haushalts- jahres	Übertragene Ermächti- gungen aus Haushalts- vorjahren	Gesamt- ermäch- tigungen im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haushalts- jahres	Abweichung im Haus- haltsjahr	Übertra- gung von Ermäch- tigungen in Haushalts- folgejahre	
			in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
17.	- Auszahlungen für Sachanlagen		46.100,00	0,00	3.500,00	0,00	118,03	49.718,03	2.762,27	52.480,30	39.767,14	12.713,16	7.112,27	
21.	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 16 bis 20)		48.800,00	0,00	3.500,00	0,00	118,03	52.418,03	2.762,27	55.180,30	42.467,37	12.712,93	7.112,27	
22.	= Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Saldo der Nummern 15 und 21)		6.100,00	0,00	-3.500,00	0,00	-118,03	2.481,97	-2.762,27	-280,30	9.048,30	-9.328,60	-7.112,27	
23.	= Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelfehlbetrag des Teilhaushaltes (Summe der Nummern 7 und 22)		-317.200,00	0,00	-3.500,00	0,00	-118,03	-320.818,03	-2.762,27	-323.580,30	-258.521,31	-65.058,99	-7.112,27	



Teilhaushalt 2 Teilhaushalt 2: Zentrale Finanzleistungen

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 12 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (fd.Nr.)	Ansatz des	Verände-	Überplan-	Zweck-	Inanspruch-	Ermächti-	Übertragene	Gesamt-	Ergebnis	Abweichung	Übertra-
			Haushalts-	rung durch	mäßige Ein-	gebundene	nahme der	tigungen des	ermäch-	des	im Haus-	Übertra-	
			jahres	Nachtrag	und Aus-	Mehrein-	ein- oder ge-	Haushalts-	tigungen im	Haushalts-	haushalts-	Abweichung	gung von
			in €	in €	zahlungen	genseitigen	Deckungs-	jahres	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	+ Steuern und ähnliche Abgaben		277.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	277.500,00	0,00	277.500,00	248.924,09	28.575,91	0,00
	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen		151.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	151.100,00	0,00	151.100,00	151.275,10	-175,10	0,00
	+ Sonstige laufende Einzahlungen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	113,52	-113,52	0,00
	= Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit		428.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	428.600,00	0,00	428.600,00	400.312,71	28.287,29	0,00
	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen		272.900,00	0,00	0,00	0,00	0,00	272.900,00	0,00	272.900,00	271.244,36	1.655,64	0,00
	= Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit		272.900,00	0,00	0,00	0,00	0,00	272.900,00	0,00	272.900,00	271.244,36	1.655,64	0,00
1.	Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit		155.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	155.700,00	0,00	155.700,00	129.068,35	26.631,65	0,00
	+ Zinseinzahlungen und sonstige Finanzeinzahlungen		6.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.800,00	0,00	6.800,00	9.067,80	-2.267,80	0,00
	- Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen		7.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	7.100,00	0,00	7.100,00	6.798,66	301,34	0,00
2.	Saldo der Zins- und der sonstigen Finanzein- und -auszahlungen		-300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-300,00	0,00	-300,00	2.269,14	-2.569,14	0,00
3.	Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen (Summe der Nummern 1 und 2)		155.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	155.400,00	0,00	155.400,00	131.337,49	24.062,51	0,00
5.	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 3 und 4)		155.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	155.400,00	0,00	155.400,00	131.337,49	24.062,51	0,00
7.	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 5 und 6)		155.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	155.400,00	0,00	155.400,00	131.337,49	24.062,51	0,00
8.	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen		6.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.100,00	0,00	6.100,00	6.096,14	3,86	0,00
15.	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 8 bis 14)		6.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.100,00	0,00	6.100,00	6.096,14	3,86	0,00
22.	= Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Saldo der Nummern 15 und 21)		6.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.100,00	0,00	6.100,00	6.096,14	3,86	0,00
23.	= Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelfehlbetrag des Teilhaushaltes (Summe der Nummern 7 und 22)		161.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	161.500,00	0,00	161.500,00	137.433,63	24.066,37	0,00

*** Ende der Liste "Teilfinanzrechnung" ***



Teilhaushalt

1 Teilhaushalt 1: Gemeindegenspezifische Aufgaben im Produktbereich 1-5

lfd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gem. § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 10 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Summe aller Produkte	Produkt (wesentlich)	Produkt (wesentlich)	Produkt (wesentlich)	Produkt (wesentlich)	Produkt (wesentlich)
		1	11201	11401	12601	36101	52201
		in €					
2	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	62.404,22	15.171,18	6.908,01	2.639,63	0,00	0,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	17.219,07	0,00	4.400,00	0,00	0,00	0,00
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	63.314,53	0,00	17.042,99	0,00	0,00	46.271,54
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.215,88	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9	+ Sonstige laufende Erträge	39.258,88	0,00	11.693,72	2.000,00	0,00	405,65
10	= Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	184.412,58	15.171,18	40.044,72	4.639,63	0,00	46.677,19
11	- Personalaufwendungen	44.572,00	27.276,58	450,00	3.805,42	0,00	0,00
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	196.228,98	0,00	15.104,10	7.531,49	0,00	21.941,93
14	- Abschreibungen gem. § 2 Absatz 1 Nummer 14 GemHVO-Doppik	177.229,88	0,00	14.635,83	14.524,74	0,00	4.419,64
15	- Abschreibungen gem. § 2 Absatz 1 Nummer 15 GemHVO-Doppik	0,09	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	92.696,54	0,00	0,00	1.700,00	87.497,10	0,00
18	- Sonstige laufende Aufwendungen	25.311,06	343,99	1.528,68	3.550,44	0,00	2.468,33
19	= Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	536.038,55	27.620,57	31.718,61	31.112,09	87.497,10	28.829,90
20	= Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	-351.625,97	-12.449,39	8.326,11	-26.472,46	-87.497,10	17.847,29
24	= Ordentliches Ergebnis	-351.625,97	-12.449,39	8.326,11	-26.472,46	-87.497,10	17.847,29
28	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-351.625,97	-12.449,39	8.326,11	-26.472,46	-87.497,10	17.847,29
32	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-351.625,97	-12.449,39	8.326,11	-26.472,46	-87.497,10	17.847,29



Teilhaushalt

1 Teilhaushalt 1: Gemeindefestifische Aufgaben im Produktbereich 1-5

lfd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gem. § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 10 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Produkt (wesentlich)	Produkt (wesentlich)	Produkt (wesentlich)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)
		54101	54501	55302	11101	11102	11402
		Gemeindestraßen	Straßenreinigung und Winterdienst	Trauerfeierhalle Diedrichshagen	Verwaltungssteuerung	Gemeindevertretung, Ausschüsse	Sonstige zentrale Dienste
		in €	in €	in €	in €	in €	in €
2	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	29.163,77	0,00	2.718,30	0,00	0,00	0,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	700,00	0,00	0,00	0,00
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	1.717,57	0,00	24,00	0,00
9	+ Sonstige laufende Erträge	4.915,76	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10	= Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	34.079,53	0,00	5.135,87	0,00	24,00	0,00
11	- Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	13.040,00	0,00
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	119.471,23	2.939,30	419,00	0,00	0,00	7.559,80
14	- Abschreibungen gem. § 2 Absatz 1 Nummer 14 GemHVO-Doppik	93.017,13	0,00	3.899,54	0,00	0,00	2.539,24
18	- Sonstige laufenden Aufwendungen	73,35	0,00	35,64	592,44	0,00	1.251,02
19	= Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	212.561,71	2.939,30	4.354,18	592,44	13.040,00	11.350,06
20	= Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	-178.482,18	-2.939,30	781,69	-592,44	-13.016,00	-11.350,06
24	= Ordentliches Ergebnis	-178.482,18	-2.939,30	781,69	-592,44	-13.016,00	-11.350,06
28	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-178.482,18	-2.939,30	781,69	-592,44	-13.016,00	-11.350,06
32	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-178.482,18	-2.939,30	781,69	-592,44	-13.016,00	-11.350,06



Teilhaushalt

1 Teilhaushalt 1: Gemeindespezifische Aufgaben im Produktbereich 1-5

lfd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gem. § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 10 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)
		12101	21101	21501	28101	35101	36601
		Wahlen	Schulkostenbeiträge Grundschulen	Schulkostenbeiträge Regionale Schulen	Kulturförderung	Sonstige soziale Leistungen- Seniorenbetreuung	Öffentliche Spielplätze u.ä.
		in €	in €	in €	in €	in €	in €
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	10.849,16	1.952,16	0,00	44,95	641,40
16	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	1.000,00	0,00	0,00
18	- Sonstige laufenden Aufwendungen	187,24	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
19	= Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	187,24	10.849,16	1.952,16	1.000,00	44,95	641,40
20	= Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	-187,24	-10.849,16	-1.952,16	-1.000,00	-44,95	-641,40
24	= Ordentliches Ergebnis	-187,24	-10.849,16	-1.952,16	-1.000,00	-44,95	-641,40
28	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-187,24	-10.849,16	-1.952,16	-1.000,00	-44,95	-641,40
32	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-187,24	-10.849,16	-1.952,16	-1.000,00	-44,95	-641,40



Teilhaushalt

1 Teilhaushalt 1: Gemeindespezifische Aufgaben im Produktbereich 1-5

lfd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gem. § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 10 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)
		42101	53801	54001	54301	55101	55202
		Förderung des Sports	Niederschlagswasserabgabe	Konzessionsabgaben Elektrizität und Gas	Radwege, Gehwege, Verkehrsausstattung an Landesstraßen	Öffentliches Grün, Landschaftsbau	Wasser- und Bodenverbände (WBVB)
		in €	in €	in €	in €	in €	in €
2	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	1.018,84	2.256,26	1.876,29
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	7,50	0,00	12.111,57
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	474,31
9	+ Sonstige laufende Erträge	0,00	0,00	12.310,99	0,00	7.932,76	0,00
10	= Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	0,00	0,00	12.310,99	1.026,34	10.189,02	14.462,17
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	5.611,24	1.282,53	880,69
14	- Abschreibungen gem. § 2 Absatz 1 Nummer 14 GemHVO-Doppik	0,00	0,00	0,00	9.330,67	4.800,97	29.981,30
15	- Abschreibungen gem. § 2 Absatz 1 Nummer 15 GemHVO-Doppik	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,09
16	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	750,00	1.749,44	0,00	0,00	0,00	0,00
18	- Sonstige laufende Aufwendungen	0,00	0,00	29,75	0,00	0,00	15.250,18
19	= Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	750,00	1.749,44	29,75	14.941,91	6.083,50	46.112,26
20	= Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	-750,00	-1.749,44	12.281,24	-13.915,57	4.105,52	-31.650,09
24	= Ordentliches Ergebnis	-750,00	-1.749,44	12.281,24	-13.915,57	4.105,52	-31.650,09
28	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-750,00	-1.749,44	12.281,24	-13.915,57	4.105,52	-31.650,09
32	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-750,00	-1.749,44	12.281,24	-13.915,57	4.105,52	-31.650,09



Teilhaushalt

1 Teilhaushalt 1: Gemeindespezifische Aufgaben im Produktbereich 1-5

Ifd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gem. § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 10 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Produkt (sonstig)					
		56101					
		Umweltschutzmaßnahmen					
		in €					
2	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	651,94					
10	= Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	651,94					
14	- Abschreibungen gem. § 2 Absatz 1 Nummer 14 GemHVO-Doppik	80,82					
19	= Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	80,82					
20	= Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	571,12					
24	= Ordentliches Ergebnis	571,12					
28	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	571,12					
32	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	571,12					



26
Zugeordnete Produkte in der Teilergebnisrechnung 2016
 Gemeinde: 07 Rütting

Datum: 22.05.2019
 Uhrzeit: 08:12:53

Teilhaushalt 2 Teilhaushalt 2: Zentrale Finanzleistungen

lfd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gem. § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 10 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Summe aller Produkte	Produkt (wesentlich)	Produkt (wesentlich)	Produkt (sonstige)		
		2	61101	61201	62601		
			Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	Anteile E.ON edis und Zweckverband Grevesmühlen		
		in €	in €	in €	in €		
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben	252.689,35	252.689,35	0,00	0,00		
2	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	154.749,01	154.749,01	0,00	0,00		
9	+ Sonstige laufende Erträge	163,14	0,00	163,14	0,00		
10	= Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	407.601,50	407.438,36	163,14	0,00		
15	- Abschreibungen gem. § 2 Absatz 1 Nummer 15 GemHVO-Doppik	35,12	0,00	35,12	0,00		
16	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	269.954,30	269.954,30	0,00	0,00		
19	= Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	269.989,42	269.954,30	35,12	0,00		
20	= Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	137.612,08	137.484,06	128,02	0,00		
21	+ Zinserträge und sonstige Finanzerträge	9.218,80	495,00	2.018,33	6.705,47		
22	- Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	6.750,29	0,00	6.750,29	0,00		
23	= Finanzergebnis	2.468,51	495,00	-4.731,96	6.705,47		
24	= Ordentliches Ergebnis	140.080,59	137.979,06	-4.603,94	6.705,47		
28	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	140.080,59	137.979,06	-4.603,94	6.705,47		
32	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	140.080,59	137.979,06	-4.603,94	6.705,47		

*** Ende der Liste "Zugeordnete Produkte in der Teilergebnisrechnung" ***



Teilhaushalt

1 Teilhaushalt 1: Gemeindegemeinschaftliche Aufgaben im Produktbereich 1-5

Nr.	Ein- und Auszahlungsarten (gem. § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 12 GemHVO-Doppik)	Summe aller Produkte	Produkt (wesentlich)	Produkt (wesentlich)	Produkt (wesentlich)	Produkt (wesentlich)	Produkt (wesentlich)
		1	11201	11401	12601	36101	52201
			Personalwesen	Zentrales Gebäude-, Flächenmanagement	Allgemeiner Brandschutz	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege	Wohnungsbau (eigene Mietwohnungen)
	in €	in €	in €	in €	in €	in €	
	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen	15.742,47	15.171,18	0,00	0,00	0,00	0,00
	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	17.693,24	0,00	4.850,00	0,00	0,00	0,00
	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	52.146,88	0,00	17.703,76	0,00	0,00	34.443,12
	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.215,88	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	+ Sonstige laufende Einzahlungen	14.310,99	0,00	0,00	2.000,00	0,00	0,00
	= Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit	102.109,46	15.171,18	22.553,76	2.000,00	0,00	34.443,12
	- Personalauszahlungen	46.705,16	27.276,58	450,00	3.805,42	0,00	0,00
	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	206.520,01	0,00	14.902,06	7.459,72	0,00	5.939,21
	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	91.090,22	0,00	0,00	500,00	87.090,78	0,00
	- Sonstige laufende Auszahlungen	25.363,68	343,99	1.507,98	5.766,23	0,00	399,21
	= Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	369.679,07	27.620,57	16.860,04	17.531,37	87.090,78	6.338,42
1.	= Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	-267.569,61	-12.449,39	5.693,72	-15.531,37	-87.090,78	28.104,70
3.	= Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-267.569,61	-12.449,39	5.693,72	-15.531,37	-87.090,78	28.104,70
5.	= Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-267.569,61	-12.449,39	5.693,72	-15.531,37	-87.090,78	28.104,70
7.	= Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-267.569,61	-12.449,39	5.693,72	-15.531,37	-87.090,78	28.104,70
8.	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	27.002,26	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11.	+ Einzahlungen aus Sachanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14.	+ Einzahlungen aus Vorräten	24.513,41	0,00	24.513,41	0,00	0,00	0,00
15.	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	51.515,67	0,00	24.513,41	0,00	0,00	0,00
16.	- Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände	2.700,23	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
17.	- Auszahlungen für Sachanlagen	39.767,14	0,00	0,00	4.484,24	0,00	0,00
21.	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	42.467,37	0,00	0,00	4.484,24	0,00	0,00
22.	= Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	9.048,30	0,00	24.513,41	-4.484,24	0,00	0,00
23.	= Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelfehlbetrag des Teilhaushaltes	-258.521,31	-12.449,39	30.207,13	-20.015,61	-87.090,78	28.104,70



Teilhaushalt

1 Teilhaushalt 1: Gemeindefinanzierte Aufgaben im Produktbereich 1-5

Nr.	Ein- und Auszahlungsarten (gem. § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 12 GemHVO-Doppik)	Produkt (wesentlich)	Produkt (wesentlich)	Produkt (wesentlich)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)
		54101	54501	55302	11101	11102	11402
		Gemeindestraßen	Straßenreinigung und Winterdienst	Trauerfeierhalle Diedrichshagen	Verwaltungssteuerung	Gemeindevertretung, Ausschüsse	Sonstige zentrale Dienste
		in €	in €	in €	in €	in €	in €
	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	700,00	0,00	0,00	0,00
	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	1.717,57	0,00	24,00	0,00
	= Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit	0,00	0,00	2.417,57	0,00	24,00	0,00
	- Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	15.173,16	0,00
	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	124.307,74	2.939,30	3.466,94	0,00	0,00	7.712,24
	- Sonstige laufende Auszahlungen	0,00	0,00	35,64	592,44	0,00	1.251,02
	= Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	124.307,74	2.939,30	3.502,58	592,44	15.173,16	8.963,26
1.	= Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	-124.307,74	-2.939,30	-1.085,01	-592,44	-15.149,16	-8.963,26
3.	= Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-124.307,74	-2.939,30	-1.085,01	-592,44	-15.149,16	-8.963,26
5.	= Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-124.307,74	-2.939,30	-1.085,01	-592,44	-15.149,16	-8.963,26
7.	= Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-124.307,74	-2.939,30	-1.085,01	-592,44	-15.149,16	-8.963,26
17.	- Auszahlungen für Sachanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.109,15
21.	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.109,15
22.	= Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-1.109,15
23.	= Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelfehlbetrag des Teilhaushaltes	-124.307,74	-2.939,30	-1.085,01	-592,44	-15.149,16	-10.072,41



Teilhaushalt

1 Teilhaushalt 1: Gemeindespezifische Aufgaben im Produktbereich 1-5

Nr.	Ein- und Auszahlungsarten (gem. § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 12 GemHVO-Doppik)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)
		12101	21101	21501	28101	35101	36601
		Wahlen	Schulkostenbeiträge Grundschulen	Schulkostenbeiträge Regionale Schulen	Kulturförderung	Sonstige soziale Leistungen- Seniorenbetreuung	Öffentliche Spielplätze u.ä.
		in €	in €	in €	in €	in €	in €
	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	21.949,16	10.652,16	0,00	44,95	829,56
	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	1.000,00	0,00	0,00
	- Sonstige laufende Auszahlungen	187,24	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	= Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	187,24	21.949,16	10.652,16	1.000,00	44,95	829,56
1.	= Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	-187,24	-21.949,16	-10.652,16	-1.000,00	-44,95	-829,56
3.	= Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-187,24	-21.949,16	-10.652,16	-1.000,00	-44,95	-829,56
5.	= Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-187,24	-21.949,16	-10.652,16	-1.000,00	-44,95	-829,56
7.	= Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-187,24	-21.949,16	-10.652,16	-1.000,00	-44,95	-829,56
23.	= Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelfehlbetrag des Teilhaushaltes	-187,24	-21.949,16	-10.652,16	-1.000,00	-44,95	-829,56



Teilhaushalt

1 Teilhaushalt 1: Gemeindespezifische Aufgaben im Produktbereich 1-5

Nr.	Ein- und Auszahlungsarten (gem. § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 12 GemHVO-Doppik)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)
		42101	53801	54001	54301	55101	55202
		Förderung des Sports	Niederschlagswasserabgabe	Konzessionsabgaben Elektrizität und Gas	Radwege, Gehwege, Verkehrsausstattung an Landesstraßen	Öffentliches Grün, Landschaftsbau	Wasser- und Bodenverbände (WBVB)
		in €	in €	in €	in €	in €	in €
	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	7,50	0,00	12.135,74
	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	474,31
	+ Sonstige laufende Einzahlungen	0,00	0,00	12.310,99	0,00	0,00	0,00
	= Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit	0,00	0,00	12.310,99	7,50	0,00	12.610,05
	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	4.153,75	1.282,53	880,69
	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	750,00	1.749,44	0,00	0,00	0,00	0,00
	- Sonstige laufende Auszahlungen	0,00	0,00	29,75	0,00	0,00	15.250,18
	= Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	750,00	1.749,44	29,75	4.153,75	1.282,53	16.130,87
1.	= Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	-750,00	-1.749,44	12.281,24	-4.146,25	-1.282,53	-3.520,82
3.	= Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-750,00	-1.749,44	12.281,24	-4.146,25	-1.282,53	-3.520,82
5.	= Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-750,00	-1.749,44	12.281,24	-4.146,25	-1.282,53	-3.520,82
7.	= Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-750,00	-1.749,44	12.281,24	-4.146,25	-1.282,53	-3.520,82
8.	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	27.002,26	0,00
15.	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	27.002,26	0,00
16.	- Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	2.700,23	0,00
17.	- Auszahlungen für Sachanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	34.173,75	0,00
21.	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	36.873,98	0,00
22.	= Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	-9.871,72	0,00
23.	= Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelfehlbetrag des Teilhaushaltes	-750,00	-1.749,44	12.281,24	-4.146,25	-11.154,25	-3.520,82



Zugeordnete Produkte in der Teilfinanzrechnung 2016

Gemeinde: 07 Rütting

Datum: 22.05.2019

Uhrzeit: 08:12:53

Teilhaushalt

1 Teilhaushalt 1: Gemeindespezifische Aufgaben im Produktbereich 1-5

Nr.	Ein- und Auszahlungsarten (gem. § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 12 GemHVO-Doppik)	Produkt (sonstig)					
		56101					
		Umweltschutzmaßnahmen					
		in €					
	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen	571,29					
	= Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit	571,29					
1.	= Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	571,29					
3.	= Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	571,29					
5.	= Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	571,29					
7.	= Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	571,29					
23.	= Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelfehlbetrag des Teilhaushaltes	571,29					



32
Zugeordnete Produkte in der Teilfinanzrechnung 2016
Gemeinde: 07 Rütting

Datum: 22.05.2019
Uhrzeit: 08:12:53

Teilhaushalt 2 Teilhaushalt 2: Zentrale Finanzleistungen

Nr.	Ein- und Auszahlungsarten (gem. § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 12 GemHVO-Doppik)	Summe aller Produkte	Produkt (wesentlich)	Produkt (wesentlich)	Produkt (sonstig)		
		2	61101	61201	62601		
			Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	Anteile E.ON edis und Zweckverband Grevesmühlen		
	in €	in €	in €	in €			
	+ Steuern und ähnliche Abgaben	248.924,09	248.924,09	0,00	0,00		
	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen	151.275,10	151.275,10	0,00	0,00		
	+ Sonstige laufende Einzahlungen	113,52	0,00	113,52	0,00		
	= Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit	400.312,71	400.199,19	113,52	0,00		
	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	271.244,36	271.244,36	0,00	0,00		
	= Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	271.244,36	271.244,36	0,00	0,00		
1.	= Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	129.068,35	128.954,83	113,52	0,00		
	+ Zinseinzahlungen und sonstige Finanzeinzahlungen	9.067,80	344,00	2.018,33	6.705,47		
	- Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen	6.798,66	0,00	6.798,66	0,00		
2.	= Saldo der Zins- und der sonstigen Finanzein- und -auszahlungen	2.269,14	344,00	-4.780,33	6.705,47		
3.	= Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	131.337,49	129.298,83	-4.666,81	6.705,47		
5.	= Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	131.337,49	129.298,83	-4.666,81	6.705,47		
7.	= Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	131.337,49	129.298,83	-4.666,81	6.705,47		
8.	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	6.096,14	6.096,14	0,00	0,00		
15.	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	6.096,14	6.096,14	0,00	0,00		
22.	= Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	6.096,14	6.096,14	0,00	0,00		
23.	= Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelfehlbetrag des Teilhaushaltes	137.433,63	135.394,97	-4.666,81	6.705,47		

*** Ende der Liste "Zugeordnete Produkte in der Teilfinanzrechnung" ***



Aktivseite

Bilanz zum 31.12.2016

Posten	Bezeichnung	Verweis auf Anhang (fd. Nr.)	31.12. Haushalts- vorjahr	31.12. Haushalts- jahr	Veränderung gegenüber dem Haushalts- vorjahr
			in €	in €	in €
1.	Anlagevermögen		4.080.820,38	3.943.699,66	-137.120,72
1.2	Sachanlagen		3.891.727,08	3.754.606,36	-137.120,72
1.2.2	Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		413.900,94	418.298,81	4.397,87
1.2.3	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		820.610,60	800.705,88	-19.904,72
1.2.4	Infrastrukturvermögen		2.544.336,32	2.414.257,40	-130.078,92
1.2.7	Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge		74.772,81	79.170,62	4.397,81
1.2.8	Betriebs- und Geschäftsausstattung		23.259,62	25.676,86	2.417,24
1.2.9	Pflanzen und Tiere		14.846,79	14.846,79	0,00
1.2.10	Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen, Anlagen im Bau		0,00	1.650,00	1.650,00
1.3	Finanzanlagen		189.093,30	189.093,30	0,00
1.3.5	Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen		189.093,30	189.093,30	0,00
2.	Umlaufvermögen		543.282,30	399.378,54	-143.903,76
2.1	Vorräte		11.581,97	5.448,00	-6.133,97
2.1.3	Fertige Erzeugnisse, fertige Leistungen und Waren		11.581,97	5.448,00	-6.133,97
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		531.700,33	393.930,54	-137.769,79
2.2.1	Öffentliche-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen davon		1.321,19	7.411,51	6.090,32
	Forderungen		1.321,19	7.411,51	6.090,32
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen davon		36.812,91	30.314,37	-6.498,54
	Forderungen		36.812,91	30.314,37	-6.498,54
2.2.6	Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich		491.499,03	356.180,39	-135.318,64
2.2.6.1	Forderungen aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand davon		491.499,03	356.180,39	-135.318,64
2.2.7	Sonstige Vermögensgegenstände davon		2.067,20	24,27	-2.042,93
	Forderungen		2.067,20	24,27	-2.042,93
	Bilanzsumme		4.624.102,68	4.343.078,20	-281.024,48



Passivseite

Bilanz zum 31.12.2016

Posten	Bezeichnung	Verweis auf Anhang (Ifd. Nr.)	31.12. Haushalts- vorjahr	31.12. Haushalts- jahr	Veränderung gegenüber dem Haushalts- vorjahr
			in €	in €	in €
1.	Eigenkapital		2.830.352,76	2.624.903,52	-205.449,24
1.1	Kapitalrücklage		3.184.752,62	3.184.752,62	0,00
1.1.1	Allgemeine Kapitalrücklage		3.184.752,62	3.184.752,62	0,00
1.3	Ergebnisvortrag		-288.960,03	-354.399,86	-65.439,83
1.4	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag		-65.439,83	-205.449,24	-140.009,41
2.	Sonderposten		1.517.258,37	1.486.508,98	-30.749,39
2.1	Sonderposten zum Anlagevermögen		1.517.258,37	1.486.508,98	-30.749,39
2.1.1	Sonderposten aus Zuwendungen		1.510.515,80	1.484.608,98	-25.906,82
2.1.3	Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen		6.742,57	1.900,00	-4.842,57
3.	Rückstellungen		20.600,00	1.600,00	-19.000,00
3.3	Sonstige Rückstellungen		20.600,00	1.600,00	-19.000,00
4.	Verbindlichkeiten		255.891,55	230.065,70	-25.825,85
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen		185.920,10	173.644,45	-12.275,65
4.2.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		185.920,10	173.644,45	-12.275,65
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		1.441,42	2.466,57	1.025,15
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		0,00	1.200,00	1.200,00
4.9	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähigen kommunalen Stiftungen		1.668,94	2.941,54	1.272,60
4.10	Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich		53.163,09	49.207,21	-3.955,88
4.10.2	Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich davon		53.163,09	49.207,21	-3.955,88
	Verbindlichkeiten		53.163,09	49.207,21	-3.955,88
4.11	Sonstige Verbindlichkeiten		13.698,00	605,93	-13.092,07
	Bilanzsumme		4.624.102,68	4.343.078,20	-281.024,48

*** Ende der Liste "Bilanz" ***

Abkürzungsverzeichnis zum Jahresabschluss

Abs.	Absatz
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
BGA	Betriebs- und Geschäftsausstattung
d. h.	das heißt
ff.	und folgende (Seiten)/fortfolgend
FID	Feature Identify Object = eindeutige Zuordnungsnummer für ein Objekt im Programm Flexi-GIS
GemHVO-Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung – Doppik
GBM	Gebäude-Flächen-Management
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GWG	Geringwertige Wirtschaftsgüter
HGB	Handelsgesetzbuch
i. d. F.	in der Fassung
i. d. R.	in der Regel
i. e. S.	im engeren Sinne
i. S.	im Sinne
KAF	Kommunaler Aufbaufonds
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KomDoppikEG M-V	Kommunal-Doppik – Einführungsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern
KPG	Kommunalprüfungsgesetz
KV M-V	Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern
LFI	Landesförderinstitut
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
ND	Nutzungsdauer
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
o. g.	oben genannt
OP-Liste	Offene-Posten-Liste
rd.	rund
T€, TEUR	Tausend Euro
Tz.	Textziffer
u. a.	unter anderem
VG	Vermögensgegenstand
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel
zzgl.	zuzüglich

Anhang

zum Jahresabschluss

der Gemeinde Rütting
für das Haushaltsjahr 2016

Stand: 22.05.2019

Inhalt

A. Rechtsgrundlagen	3
B. Gliederung des Jahresabschlusses	3
C. Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden..	3
D. Angaben zu einzelnen Posten der Bilanz	3
E. Angaben zur Ergebnisrechnung	12
F. Angaben zur Finanzrechnung.....	14
G. Angaben zu den Teilrechnungen	15
H. Sonstige Angaben.....	16

A. Rechtsgrundlagen

Der Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 der Gemeinde Rütting wurde unter Beachtung des § 60 Abs. 1 und Abs. 2 KV M-V und der §§ 17 Abs. 5 bis 7; 32 Abs. 1 Nr. 5; 34 Abs. 2, 3 und Abs. 6 bis 8; 39 Abs. 2; 42 Abs. 1; 43 Abs. 1 bis 3; 44 Abs. 3 und 4; 45 Abs. 3 und 4; 46 Abs. 2 und 3; 47 Abs. 2; 48 GemHVO-Doppik erstellt.

B. Gliederung des Jahresabschlusses

Die Gliederungsvorschriften der GemHVO-Doppik fanden uneingeschränkt Beachtung.

Zusätzlich zu den in § 47 Abs. 4 und 5 GemHVO-Doppik aufgeführten Bilanzposten wurde in der Eröffnungsbilanz keine weitere Untergliederung von Posten vorgenommen.

C. Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden gegenüber der Eröffnungsbilanz beibehalten.

Die Bestandserfassung und Fortschreibung der Vermögenswerte und der dazugehörigen Sonderposten erfolgt dabei auf Anlagenbestandslisten und der im erworbenen Finanzsoftwaresystem CIP integrierten Anlagenbuchhaltung.

D. Angaben zu einzelnen Posten der Bilanz

D.1 Anlagevermögen

D.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Die Gemeinde Rütting verfügt über keine immateriellen Vermögensgegenstände.

D.1.2 Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wurde mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet.

Die Anschaffungskosten beinhalten sowohl die Anschaffungsnebenkosten als auch die nachträglichen Anschaffungskosten. Die Herstellungskosten umfassen sämtliche Einzelkosten und Gemeinkosten, Fremdkapitalzinsen wurden nicht aktiviert.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden, soweit geboten, auf der Grundlage der vom Innenministerium vorgegebenen wirtschaftlichen Nutzungsdauer nach der linearen Methode vorgenommen.

Das Sachanlagevermögen ist in einer Anlagenbestandsliste einzeln nachgewiesen.

Die Entwicklung des Sachanlagevermögens ist in der Anlagenübersicht aufgezeigt, die als Anlage beigefügt ist.

D.1.2.1 Wald und Forsten

In dieser Bilanzposition sind gegenüber dem Vorjahr keine Änderungen eingetreten. Wald und Forsten waren zum Stichpunkt der Bilanz nicht zu bewerten.

D. 1.2.2 Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Der Posten im Gesamtwert von 418,3 T€ (Vorjahr: 413,9 T€) setzt sich u.a. wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Wert in T€ 31.12.2015	Wert in T€ 31.12.2016
Grünflächen	45,0	46,3
Kinderspielplätze	0,004	7,3
Grünflächen sonstige	43,9	39,8
Ackerland	299,2	299,2
Seen und Teiche	10,6	10,6
Sonstige Gewässer	12,2	12,2
Kompostplätze, Wertstoffsammelplätze	1,6	1,6
Bauland	1,3	1,3

Veränderungen haben sich durch planmäßige Abschreibungen auf Grundlage der vom Innenministerium vorgegebenen wirtschaftlichen Nutzungsdauer nach der linearen Methode ergeben.

Eine wesentliche Veränderung gab es beim Bilanzkonto 02200000 (Grünflächen), wobei das Flurstück 191/3 der Flur 4 in der Gemarkung Rütting nach Teilverkauf und Flurstücksteilung vom Umlaufvermögen zurück ins Anlagevermögen gebucht wurde.

Weiterhin gab es auf dem Bilanzkonto 02250000 (Kinderspielplätze) einen Zugang in Höhe von rd. 7,5 T€ aufgrund Fertigstellung der Baumaßnahme „Dorfzentrum Rütting“.

D.1.2.3 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Der Bilanzposten im Gesamtwert von 800,7 T€ (Vorjahr: 820,6 T€) gliedert sich u.a. in folgende Nutzungsarten auf:

Nutzungsart einschließlich Grundstück und Grundstücksbestandteile	Wert in T€ 31.12.2015	Wert in T€ 31.12.2016
Wohnbauten	41,6	41,6
Mehrfamilienhäuser	150,3	145,8
Kleingärten	1,6	1,6
Gemeinschaft-, Bürgerhäuser	481,3	469,9
Friedhofsgebäude, Leichen-, Trauerhallen	132,1	129,1
Garagen	13,6	12,7

Veränderungen haben sich durch planmäßige Abschreibungen auf Grundlage der vom Innenministerium vorgegebenen wirtschaftlichen Nutzungsdauer nach der linearen Methode ergeben.

Wesentliche Veränderungen waren hier nicht zu verzeichnen.

D.1.2.4. Infrastrukturvermögen

Das Infrastrukturvermögen im Gesamtwert von 2.414,3 T€ (Vorjahr 2.544,3 T€) setzt sich u.a. wie folgt zusammen:

Bestandteile	Wert in T€	Wert in T€
	31.12.2015	31.12.2016
Brücken	553,7	543,1
Abwassersammlungsanlagen	202,5	192,4
Regenbauwerke	12,2	11,3
Straßen, Wege, Plätze (Grundstücke)	214,8	214,8
Nebenanlagen an Landesstraßen	19,0	18,0
Gemeindestraßen	910,3	850,7
Straßenbegleitgrün	143,0	138,6
Gehwege	70,1	66,2
Parkplätze, Dorfplätze	18,6	17,5
Sonstige Verkehrslenkungsanlagen u.ä.	14,2	13,9
Strombetriebene Straßenbeleuchtung	19,9	14,0
Wasserbauliche Anlagen des Hochwasserschutzes	348,1	318,1
Bahnhöfe, Buswarteallen, sonstige Wartehallen	15,6	13,6
Sonstiges Infrastrukturvermögen (u.a. Verrohrung)	2,0	1,8

Veränderungen haben sich durch planmäßige Abschreibungen auf Grundlage der vom Innenministerium vorgegebenen wirtschaftlichen Nutzungsdauer nach der linearen Methode ergeben.

Wesentliche Veränderungen waren aufgrund der Aktivierung einer Lampe „Am Mühlenteich“ zu verzeichnen. Außerdem waren aufgrund der Fertigstellung der Baumaßnahme „Dorfzentrum Rütting“ beim Konto 04825000 (Straßenbegleitgrün) Abgänge mit einem Restwert in Höhe von 73,35 Euro zu verbuchen.

D.1.2.7. Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge

Vermögensgegenstände, die als bewegliche Vermögensgegenstände auszuweisen waren, wurden mittels Beleginventur einzeln erfasst und sind listenmäßig aufgeführt. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten wurden unter Anwendung der durch die Verwaltungsvorschriften vorgegebenen Nutzungsdauern angesetzt.

Der Bilanzposten im Gesamtwert von 79,2 T€ (Vorjahr 74,8 T€) gliedert sich u.a. wie folgt auf:

Vermögensart	Wert in T€	Wert in T€
	31.12.2015	31.12.2016
Brand-, Rettungs- und Katastrophenschutzfahrzeuge	55,6	45,7
Sonstige Fahrzeuge	2,4	1,9
Technische Anlagen des Brand-, Hochwasser- und	8,1	5,3

Katastrophenschutzes		
Betriebsvorrichtungen/Verteilungsanlagen	7,2	6,4
Sonstige Betriebsvorrichtungen	-	19,1

Veränderungen haben sich durch planmäßige Abschreibungen auf Grundlage der vom Innenministerium vorgegebenen wirtschaftlichen Nutzungsdauer nach der linearen Methode ergeben.

Auch hier kam es aufgrund der Baumaßnahme „Dorfzentrum Rütting“ zur Aktivierung von Spielgeräten im Konto 07390000 (sonstige Betriebsvorrichtungen).

D.1.2.8 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Der Gesamtwert der Betriebs- und Geschäftsausstattung beläuft sich auf 25,7 T€ (Vorjahr 23,3 T€).

Die planmäßigen Abschreibungen wurden auf Grundlage der vom Innenministerium vorgegebenen wirtschaftlichen Nutzungsdauer nach der linearen Methode vorgenommen.

Zudem werden Zugänge unter der Bilanzposition sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung für die Aufstellung von Bänken im Gemeindegebiet sowie eines Fahrradständers „Am Mühlenteich“, ausgewiesen.

Des Weiteren wurden unter der Bilanzposition geringwertige Vermögensgegenstände Zugänge in Höhe von insgesamt 2.460,91 Euro entsprechend Zugangsliste ausgewiesen, welche im laufenden Geschäftsjahr komplett abzuschreiben waren.

D.1.2.9. Pflanzen und Tiere

Der Gesamtwert beläuft sich auf wie im Vorjahr auf 14,8 T€ Es handelt sich hier um die Anwuchs- und Entwicklungspflege der Bäume (nachträgliche Anschaffungs- und Herstellungskosten), welche aufgrund einer Ausgleichsmaßnahme im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens Rütting gepflanzt wurden.

D.1.2.10. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Anlagen im Bau wurden mit ihren tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten zum Bilanzstichtag ausgewiesen. Bei dem Zugang in Höhe von 1.650,00 Euro handelt es sich um die Anzahlung für einen gebrauchten Böckmann-Anhänger für die Feuerwehr.

D.1.3 Finanzanlagen

Die Finanzanlagen (Gesamtbetrag 189,1 T€) wurden zum Bilanzstichtag durch eine Buch- und Beleginventur erfasst. Der Ansatz erfolgte mit den Anschaffungskosten einschließlich Nebenkosten oder mit dem niedrigeren am Bilanzstichtag beizulegenden Wert.

Die Anteile an Zweckverbänden betreffen den Zweckverband Grevesmühlen und den Kommunalen Anteilseignerverband Ostseeküste der E.ON edis AG.

In dieser Bilanzposition sind gegenüber der Vorjahresbilanz keine Änderungen eingetreten.

D.2. Umlaufvermögen

D.2.1 Vorräte

Bei dieser Bilanzposition handelt es sich um zum Verkauf bestimmte bebaute und unbebaute Grundstücke.

Der Bilanzposten weist einen Abgang in Höhe von 6.133,97 Euro aus (Vorjahr: 11.581,97 Euro). Der Abgang betrifft die Flurstücke 191/1 und 197/8 der Flur 4 in der Gemarkung Rütting (siehe auch D.1.2.2), welche aufgrund Beschlüsse der Gemeindevertretung verkauft wurden.

Außerplanmäßige Abschreibungen auf den niedrigeren Marktpreis waren zum Stichtag nicht zu berücksichtigen.

D. 2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und die sonstigen Vermögensgegenstände wurden durch eine Buch- und Beleginventur zum Bilanzstichtag aufgenommen.

Der Nachweis der Forderungen erfolgte durch eine OP-Liste aus der Finanzbuchführung.

Forderungen wurden mit dem Nominalwert bewertet. Erkennbare Einzelrisiken, die durch Wertberichtigungen zu berücksichtigen sind, wurden personenbezogen erfasst und bei der Aufstellung der Schlussbilanz berücksichtigt.

Die Aufgliederung der Forderungen nach Fristigkeiten erfolgt in der Forderungsübersicht, die als Anlage beigefügt ist.

Die Forderungen in einer Gesamthöhe von 393.930,54 Euro (Vorjahr: 505.454,55 Euro) betreffen im Einzelnen:

- Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen in Höhe von 7.411,51 (hauptsächlich Gewerbesteuer),
- Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 30.314,37 Euro, (hauptsächlich die Wohnungsbewirtschaftung betreffend),
- Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich in Höhe von 356.180,39 Euro, welche den Kassenbestand der Gemeinde per 31.12.2016 im Rahmen der Einheitskasse betreffen (Vorjahr: 491.499,03 Euro).
- Sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von 24,27 Euro. Hierunter sind Vorjahresabgrenzungen zu verstehen, das sind Einzahlungen im Folgejahr, die als Erträge dem Vorjahr zuzurechnen sind. Es handelt sich hier um Nachzahlungen des Landkreises für die Gemeindeanteile an der Umsatzsteuer.

Wertberichtigungen waren nicht vorzunehmen.

D.2.4 Liquide Mittel

Die Gemeinde Rütting verfügt nicht über eigene liquide Mittel.

3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Es wurden in 2016 keine aktiven Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

D.3 Eigenkapital

Das Eigenkapital wurde zum Nennwert angesetzt und beträgt zum Stichtag der Bilanz 2.624,9 T€ (Vorjahr: 2.830,4 T€). Es beinhaltet die allgemeine Kapitalrücklage in Höhe von 3.184,8 T€ und die bisher aufgelaufenen Jahresfehlbeträge in Höhe von -559,8 T€. Es wurden keine zweckgebundene Ergebnisrücklage und keine Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich gebildet.

D.3.1 Kapitalrücklage

Die Korrektur zur Eröffnungsbilanz im Vorjahr wurde nunmehr der Kapitalrücklage zugeordnet (3.334,40 Euro).

Investive Schlüsselzuweisungen, die der Kapitalrücklage zuzuführen sind und gemäß § 18 GemHVO für die Deckung von Fehlbeträgen, die aus den planmäßigen Abschreibungen entstehen, aufzulösen sind, wurden im Haushaltsjahr 2016 in Höhe von 6.096,14 aufgelöst.

D.3.2 Ergebnisrücklagen

D.3.2.1 Zweckgebundene Ergebnisrücklagen

Im Haushaltsjahr sind keine zweckgebundenen Rücklagen aus dem Jahresergebnis zu bilden, da die Voraussetzungen nach § 37 GemHVO nicht vorliegen.

D.3.2.2 Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich

Die Voraussetzungen für die Bildung einer Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich nach des § 37 Abs. 6 GemHVO-Doppik lagen nicht vor.

D.3.3 Ergebnisvortrag

Der Ergebnisvortrag hat sich im Haushaltsjahr wie folgt verändert:

	<u>Euro</u>
Stand 31.12.2015	-288.960,03
Zuführung des Ergebnisses des Haushaltsvorjahres	-65.439,83
Stand 31.12.2016	-354.399,86

Der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 26 GemHVO-Doppik nach Verrechnung der Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen hat sich im Haushaltsjahr wie folgt verändert:

	<u>Euro</u>
Saldo zum 01.01.2016	525.663,29
Saldo des Haushaltsjahres 2016	-150.603,78
Saldo insgesamt	375.059,51

D.4 Sonderposten**D.4.1 Sonderposten zum Anlagevermögen**

Die Auflösung der Sonderposten erfolgt ertragswirksam entsprechend der Abschreibung der bezuschussten Vermögensgegenstände. Die Erfassung und Fortschreibung erfolgt in der Anlagenbuchhaltung.

Der Sonderposten zum Anlagevermögen zeigt folgende Entwicklung:

	T€
Stand 31.12.2015	1.517,3
Zuführung	24,3
Umbuchung	0,0
Auflösung	49,6
Abgang	5,5
Stand 31.12.2016	1.486,5

D.4.1.1 Sonderposten aus Zuwendungen

Die Gemeinde Rütting hat im Haushaltsjahr zahlungswirksame Zuwendungen in Höhe von 27.002,26 Euro erhalten, die nach § 37 Abs. 2 GemHVO-Doppik in den Sonderposten einzustellen sind. Dabei handelt es sich um Zuwendungen für das „Dorfzentrum Rütting“ (LEADER-Programm).

Veränderungen haben sich außerdem durch die planmäßige Auflösung der Sonderposten entsprechend der Abschreibung der bezuschussten Vermögensgegenstände ergeben

Die Buchwerte zum Bilanzstichtag setzten sich u.a. wie folgt zusammen:

	Wert in T€	Wert in T€
	31.12.2015	31.12.2016
Zuwendungen der EU	800,8	802,7
Zuwendungen des Bundes	183,8	175,6
Zuwendungen des Landes	503,8	485,8
Zuwendungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	22,1	20,5

D 4.1.2 Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten

Die Gemeinde hat im Haushaltsjahr keine Ertragszuschüsse aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten veranlagt, die nach § 37 Abs. 4 GemHVO-Doppik in den Sonderposten einzustellen waren. Die Gemeinde hat noch keine entsprechende Satzung erlassen.

D.4.1.3 Sonderposten aus Anzahlungen auf Sonderposten zum Anlagevermögen

Der Posten in Höhe von 1,9 T€ enthält eine Spende aus 2015 für die Jugendfeuerwehr (Anhänger). Die Reduzierung zum Vorjahr in Höhe von 4.842,57 betrifft bereits vereinnahmte Zuwendungen (ISP-Mittel 2009). Diese wurden ertragswirksam in Abgang gebracht, da die beabsichtigte Investitionsmaßnahme „Neubau Brücke Parkweg“ nicht durchgeführt wurde.

D.5 Rückstellungen**D.5.1. sonstige Rückstellungen**

Die Rückstellungen haben sich gegenüber dem Vorjahresabschluss wie folgt verändert:

Art der Rückstellung	Betrag	Zuführung	Entnahme	Betrag
	31.12.2015	2016	2016	31.12.2016
Sonstige Verpflichtungen	20.600,00	800,00	19.800,00	1.600,00
- Schullasten	19.800,00	0,00	19.800,00	0,00
- SV-Beitrag Bürgermeister	800,00	800,00	0,00	1.600,00

Die Rückstellungen für den Schullastenausgleich wurden aufgrund der Neufassung der GemHVO komplett aufgelöst. Demnach kann für jährlich wiederkehrende Aufwendungen auf die Bildung von Rückstellungen verzichtet werden.

Ab dem Jahr 2015 werden Rückstellungen für SV-Beiträge für den Bürgermeister gebildet.

D.6 Verbindlichkeiten**D.6.2. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen**

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen wurden durch eine Beleginventur erfasst und sind durch entsprechende Verträge nachgewiesen. Der Stand der Kreditverbindlichkeiten ist durch Einzelaufstellung nachgewiesen und mit den entsprechenden Bankbestätigungen abgestimmt. Die Bewertung erfolgte gemäß § 33 Abs. 6 GemHVO-Doppik mit dem Rückzahlungsbetrag.

Kredit	Kreditnummer	Finanzierungsobjekt	Ursprungskapital	Restkapital zum 31.12.2016	Zinssatz in %
Sparkasse MNW	6141009466	Wohnungen Schweriner Str. 29/31	84.669,94 €	54.668,74 €	3,57
DKB	6700137018	Heizung Schweriner Str. 29/31	51.640,48 €	0,00 €	3,37
KfW	4325452	Straße Am Mühlenteich	23.000,00 €	7.475,00 €	4,45
KfW	74080502	Maßnahme zur Arbeitsbeschaffung	12.782,30 €	1.380,53 €	0,00
DKB	6706245344	Flurneuordnung	107.581,98 €	81.904,50 €	2,24
DKB	6706208201	Straße Am Mühlenteich	23.000,00 €	13.656,27 €	4,86
Sparkasse MNW	6141011738	Wohnungen Schweriner Str. 29/31	27.112,02 €	13.960,73 €	3,80
Zwischensumme:				173.045,77 €	
LFI	5020265719	Modernisierung Schweriner Str. 29/31	75.262,16 €	48.085,55 €	2,00
Gesamt:				221.131,32 €	

Darüber hinaus beinhaltet der Posten Zinsverbindlichkeiten aus den o.g. Kreditverträgen von 598,68 €

Investitionskredite wurden 2016 nicht veranschlagt und aufgenommen. Umschuldungen wurden nicht vorgenommen. Ein DKB-Darlehen für den 10WE-Wohnblock ist im Jahr 2016 ausgelaufen.

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Liquiditätskredit) bestanden zum Stichtag der Schlussbilanz nicht.

D.6.5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Der Bilanzposten mit einer Gesamtsumme von 2.466,57 (Vorjahr: 1.441,42 Euro) beinhaltet im Wesentlichen Stromabrechnungen für die Straßenbeleuchtung sowie einen Sicherheitseinbehalt.

D.6.5. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Der Bilanzposten mit einer Gesamtsumme von 1.200,00 (Vorjahr: 0 Euro) betrifft Zuschüsse an die Feuerwehr für die Jahre 2015 und 2016.

D.6.9. Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen, Zweckverbänden usw.

Der Bilanzposten mit einer Gesamtsumme von 2.941,54 Euro (Vorjahr: 1.668,94 Euro) beinhaltet Verbindlichkeiten aus dem Verbrauch von Wasser sowie die Niederschlagswasserabgabe.

D.6.10. Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich

Die Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich mit einem Betrag von 49.207,21 Euro (Vorjahr: 53.163,09 Euro) betreffen größtenteils ein Darlehen beim Landesförderinstitut sowie Nachzahlungen für die Gewerbesteuerumlage und den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer das 4. Quartal betreffend.

D.6.11. Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten mit einem Betrag von 605,93 Euro (Vorjahr: 13.698,00 Euro) betreffen Vorjahresabgrenzungen für im Jahr 2017 eingegangene Rechnungen, insbesondere für Lohnsteuer (12.2016) und einen Gemeindeanteil für Kinderbetreuungskosten.

Die Zusammensetzung der Verbindlichkeiten sowie die Aufgliederung nach Fristigkeiten sind in der Verbindlichkeitenübersicht aufgezeigt, die als Anlage beigefügt ist.

D.7 Passive Rechnungsabgrenzung

Passive Rechnungsabgrenzungsposten wurden wie im Vorjahr nicht gebildet.

E. Angaben zur Ergebnisrechnung

Im Vergleich zum Ansatz des Haushaltsjahres ergeben sich bei folgenden Posten der Ergebnisrechnung erhebliche Abweichungen:

1. Mindererträge bei der Gewerbesteuer von 21,0 T€
2. Mehrerträge beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer von 3,5 T€
3. Mehrerträge bei den Zuwendungen von 12,3 T€, hauptsächlich aus der Auflösung von Sonderposten (23,9 T€), jedoch Mindererträge aus Bundeszuwendungen (9,9 T€) – hier wurden 2 Bufdis eingeplant, jedoch nicht bewilligt
4. Mindererträge bei den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten von 1,6 T€, hauptsächlich aus Nutzung Dorfgemeinschaftshaus
5. Minderehrerträge bei den privatrechtlichen Leistungsentgelten von 6,8 T€, hauptsächlich aus Wohnungsbewirtschaftung
6. Mehrerträge aus Kostenerstattungen von 2,2 T€ (hauptsächlich für Erneuerung des Wasserzählerschachtes an der Trauerhalle)
7. Mehrerträge durch die Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden in Höhe von 19,6 T€
8. Mehrerträge bei den Konzessionsabgaben von 1,3 T€
9. Mehrerträge aus Spenden (2,0 T€) und der Auflösung von sonstigen Sonderposten (4,9 T€ hauptsächlich aus ISP-Mitteln für Brücke Parkweg),
10. Minderausgaben bei den Personalausgaben von 10,1 T€ (Bufdis),
11. Minderaufwendungen für Sach- und Dienstleistungen von 89,2 T€: Hierin enthalten sind 13,3 T€ Euro Minderaufwendungen für Unterhaltung der Wohnblöcke, 34,5 T€ aus der Unterhaltung der Brücken sowie 33,5 T€ beim Schullastenausgleich und 5,4 T€ bei den sonstigen Dienstleistungen, dagegen stehen Mehraufwendungen für Baumpflege von 8,8 T€
12. Minderaufwendungen bei den Abschreibungen in Höhe von 57,6 T€
13. Mehraufwendungen bei den Zuwendungen, Umlagen und sonstigen Transferleistungen von 11,9 T€, insbesondere für Kinderbetreuungskosten
14. Minderaufwendungen bei den sonstigen laufenden Aufwendungen von 2,5 T€
15. Mehrerträge bei den Zinserträgen und sonstigen Finanzerträgen von 2,4 T€

Das Jahresergebnis weist vor Veränderung der Rücklagen einen Fehlbetrag in Höhe von 211.545,38 Euro aus (Planansatz -371.100 Euro). Durch die Auflösung der aus den investiven Schlüsselzuweisungen gebildeten Kapitalrücklage von 6.096,14 kann der Fehlbetrag auf 205.449,24 Euro reduziert werden. Unter Berücksichtigung des Ergebnisvortrages aus Vorjahren von -354.399,86 Euro entsteht ein neuer Ergebnisvortrag von -559.819,10 Euro.

Es wurden folgende außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen und überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen getätigt:

ü/a*	Produkt	Sachkonto	Betrag	Deckung aus	Sachverhalt	Beschluss durch	am
a	12601	0910-025	650,81	12601.0827	Schlauchregal	Bürgermeister	02.08.2016
a	12601	0910-025	3.500,00	Geldbestand	Wandgarderobe	GVS	03.11.2016
Summe			4.150,81				

*ü=Überplanmäßig, a=außerplanmäßig

Weiterhin entstanden Haushaltsüberschreitungen bei folgenden Konten:

Produkt	Sachkonto	Planansatz	Überschreitung	Sachverhalt
11401	5340	10.800,00	1.561,87	Abschreibungen
11401	5350	0,00	232,82	Abschreibungen
11402	53801	500	609,15	Abschreibungen
12601	5380	9.900,00	3.272,98	Abschreibungen
52201	5340	3.800,00	619,64	Abschreibungen
54101	5380	0,00	784,18	Abschreibungen
54101	56512	0,00	73,35	Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen
55101	23316-024	2.700,00	0,23	Kofi-Anteil „Dorfzentrum Rütting“
55101	5330	100	4.134,40	Abschreibungen
55101	5350	0	31,61	Abschreibungen
55101	5380	0	534,96	Abschreibungen
55302	5350	0,00	724,78	Abschreibungen
56101	5330	0,00	80,82	Abschreibungen
Summe:			12.660,79	

Den Überschreitungen stehen Einsparungen in Höhe von 160.517,51 Euro gegenüber, so dass eine Deckungsfähigkeit gegeben ist.

Für die Haushaltsüberschreitungen in Höhe von 12.660,79 Euro wird durch Beschluss der Gemeindevertretung die Notwendigkeit anerkannt.

F. Angaben zur Finanzrechnung

Folgende Posten der Finanzrechnung haben sich im Vergleich zum Ansatz des Haushaltsjahres erheblich verändert:

1. Mindereinzahlungen bei den Steuern und ähnliche Abgaben von 28,6 T€ (davon 26,9 T€ Gewerbesteuer),
2. Mindereinzahlungen bei den Zuwendungen, allgemeinen Umlagen und sonstigen Transfereinzahlungen von 9,7 T€ (Bufdis),
3. Mindereinzahlungen für öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte von 1,1 T€,
4. Mehreinzahlungen bei den privatrechtlichen Leistungsentgelten von 13,1 T€ (Mieten Wohnungsbewirtschaftung),
5. Mehreinzahlungen bei den sonstigen laufenden Einzahlungen von 3,4 T€ (Konzessionsabgabe, Spenden),
6. Minderauszahlungen bei den Personalauszahlungen von 10,2 T€ (Bufdis),
7. Minderauszahlungen für Sach- und Dienstleistungen von 49,6 T€, darunter 34,5 T€ für die Unterhaltung der Brücken, Tunnel und des sonstigen Infrastrukturvermögens, 14,8 T€ für den Schullastenausgleich),
8. Meherauszahlungen bei den Zuwendungen, Umlagen und sonstigen Transferauszahlungen von 10,3 T€ (Kindertagesbetreuung),
9. Mehreinzahlungen bei Zinserträgen in Höhe von 2,7 T€

Der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen ist negativ und beträgt 136.232,12 Euro. Tilgungsleistungen waren in Höhe von 14.371,66 Euro zu erbringen. Der Jahresabschluss ist in der Finanzrechnung somit jahresbezogen nicht, jedoch unter Berücksichtigung der Vorträge ausgeglichen.

Im Jahr 2016 wurden insgesamt 42.467,37 Euro für Investitionen umgesetzt. Diese beinhalten hauptsächlich das Dorfzentrum Rütting (32,7 T€).

Weitere kleinere Investitionen betreffen Ausstattung für die Feuerwehr und den Gemeindearbeiter sowie die Aufstellung neuer Bänke im Gemeindegebiet.

Den Auszahlungen stehen investive Einzahlungen von insgesamt 57.611,81 Euro gegenüber, davon aus

Zuwendungen:	33.098,40 Euro
Verkäufen:	24.513,41 Euro

Zudem wurden Haushaltsermächtigungen in Höhe von 6.651,45 Euro in das Folgejahr übertragen. Eine Einzelübersicht ist als Anlage beigefügt.

G. Angaben zu den Teilrechnungen

Betrachtet werden hier nur die Teilergebnishaushalte, hinsichtlich der Investitionen wird auf Punkt D.1 verwiesen.

Teilhaushalt 1		Gemeindespezifische Aufgaben im Produktbereich 1 - 5		
Produkt		Jahresergebnis		
		Plan	Ist	Ist Vorjahr
11101	Verwaltungssteuerung	-500,00	-592,44	-368,56
11102	Gemeindevertretung, Ausschüsse	-15.200,00	-13.016,00	-13.389,81
11201	Personalwesen	-12.500,00	-12.449,39	-286,84
11401	Zentrales Gebäude-, Flächenmanagement	-6.800,00	8.326,11	-3.409,63
11402	Sonstige zentrale Dienste	-14.700,00	-11.350,06	-13.913,28
12101	Wahlen	-500,00	-187,24	-133,20
12601	Allgemeiner Brandschutz	-24.100,00	-26.472,46	-19.335,96
21101	Schulkostenbeiträge Grundschulen	-26.800,00	-10.849,16	-20.889,05
21501	Schulkostenbeiträge Regionale Schulen	-21.000,00	-1.952,16	-13.387,50
28101	Kulturförderung	-1.000,00	-1.000,00	-200,00
35101	Sonstige soziale Leistungen-Seniorenbetreuung	-1.800,00	-44,95	-71,92
36101	Förderung v. Kindern i. Tageseinrichtungen u. Tagespflege	-72.600,00	-87.497,10	-66.770,67
36601	Öffentliche Spielplätze u. ä.	-6.100,00	-641,40	-1.513,54
42101	Förderung des Sports	-800,00	-750,00	-750,00
52201	Wohnungsbau	11.300,00	17.847,29	24.170,69
53801	Niederschlagswasserabgabe	-1.800,00	-1.749,44	-1.749,44
54001	Konzessionsabgaben	10.800,00	12.281,24	11.878,34
54101	Gemeindestraßen	-263.200,00	-178.482,18	-96.744,62
54301	Radwege, Gehwege, Verkehrsausstattung an Landesstraßen	-39.000,00	-13.915,57	-13.324,19
54501	Straßenreinigung und Winterdienst	-4.800,00	-2.939,30	-2.151,52
55101	Öffentliches Grün, Landschaftsbau	-3.200,00	4.105,52	-8.304,34
55201	Gewässerunterhaltung	0,00	0,00	0,00
55202	Wasser- und Bodenverband	-33.700,00	-31.650,09	-31.843,60
55302	Trauerfeierhalle Diedrichshagen	-2.800,00	781,69	-5.036,64
56101	Umweltschutzmaßnahmen	100,00	571,12	568,44
1	Teilhaushalt ges.	-530.700,00	-351.625,97	-276.956,84

Teilhaushalt 2		Allgemeine Finanzwirtschaft		
Produkt		Jahresergebnis		
		Plan	Ist	Ist Vorjahr
61101	Steuern, Allgemeine Zuweisungen, Umlagen	159.900,00	137.979,06	195.080,37
61201	sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	-6.900,00	-4.603,94	-4.110,99
62601	Anteile E.ON edis u. Zweckverband Grev.	6.600,00	6.705,47	6.705,47
2	Teilhaushalt ges.	159.600,00	140.080,59	197.674,85

H. Sonstige Angaben**1. Subsidiärhaftung aus der Zusatzversorgung der Arbeitnehmer**

Zur Subsidiärhaftung aus der Zusatzversorgung von Tarifangestellten werden folgende Angaben gemacht:

Die Arbeitnehmer der Gemeinde Rütting sind bei der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Mecklenburg-Vorpommern (ZMV) versichert.

Es bestehen Versorgungszusagen gemäß des Tarifvertrages über die zusätzliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes vom 1. März 2002 – Altersvorsorge-TV-Kommunal – (ATV-K) in der Fassung des Änderungsvertrages Nr. 4 vom 22. Juni 2007 sowie aufgrund der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Mecklenburg - Vorpommern in der Fassung vom 3. April 2002 (AmtsBl. M-V Nr. 42/2002 S. 1377) 6. Satzungsänderung vom 25. Oktober 2007 (AmtsBl. M-V/AAz. 2008 S. 219).

Die Gemeinde hat als Mitglied keine unmittelbare Verpflichtung aus der Zusatzversorgung der Arbeitnehmer gegenüber den berechtigten Arbeitnehmern. Die direkte Verpflichtung besteht von Seiten der Zusatzversorgungskasse gegenüber den berechtigten Arbeitnehmern. Die Gemeinde verpflichtet sich lediglich gegenüber der Zusatzversorgungskasse, Fehlbeträge der Zusatzversorgungskasse auszugleichen, so dass diese jederzeit ihre Verpflichtungen gegenüber den Arbeitnehmern erfüllen kann. Insofern besteht eine mittelbare Verpflichtung der Gemeinde gegenüber den berechtigten Arbeitnehmern.

Die Umlagen bzw. Zusatzbeiträge an die ZMV setzen sich wie folgt zusammen:

Jahr	U m l a g e in €		Z u s a t z b e i t r a g in €		
	Arbeitgeber 1,3%	Arbeitnehmer	Arbeitgeber 2%	Arbeitnehmer 2%	Gesamt 4%
2015	-		-	-	-
2016			ab 01.07.: 2,2 %	ab 01.07.: 2,2 %	ab 01.07.: 4,4 %
1 Halbjahr	134,67		207,18	207,18	414,36
2.Halbjahr	150,64		254,93	254,92	509,85

2. Personalbestand

Die durchschnittliche Zahl der Beamtinnen und Beamten sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zeigt folgende Übersicht:

	Durchschnittliche Anzahl
Beamte	0
- davon auf Probe	0
- davon teilzeitbeschäftigt	0
Arbeitnehmer/Innen	1
- davon Auszubildende	0
- davon teilzeitbeschäftigt	0
- davon Freistellungsphase Altersteilzeit	0
Summe	1

3. Derivative Finanzinstrumente

Derivate Finanzierungsinstrumente wurden nicht in Anspruch genommen.

4. Beteiligungen

Die Gemeinde ist nicht an Organisationen mit mindestens 5 % direkt oder indirekt beteiligt. Der Anteil am Eigenkapital des Zweckverbandes Grevesmühlen beträgt 0,8 %.

5. Trägerschaften von Sparkassen, die nicht bilanziert sind

Derartige Trägerschaften gibt es für die Gemeinde Rütting nicht.

6. Mitgliedschaft in Organisationen

Die Gemeinde Rütting ist Mitglied in folgenden Organisationen:

Name der Organisation	Leistungen an die Organisation
	In Tsd. Euro
Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine	15,3
Hanseatische Feuerwehrunfallkasse Nord	1,1
Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern	0,4
Kreisfeuerwehrverband NWM	0,3
Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern	0,3
Insgesamt	17,4

7. Sonstige wesentliche Verträge

Die Gemeinde Rütting hat folgende wesentliche Verträge (Jahresvolumen über 1 T€) abgeschlossen:

	Jährliche Leistung in Tsd. Euro
1. Verpflichtende Verträge	
Stromlieferverträge	7,8 T€
Verwaltervertrag Wohnungsverwaltung	1,9 T€
2. Berechtigende Verträge	
Konzessionsvertrag Strom	12,2 T€
Diverse Garagen-, Garten und Landpachtverträge	17,0 T€
Gestattungsvertrag Windkraft	1,0 T€

8. Organisationen, für die die Gemeinde uneingeschränkt haftet

Die Gemeinde Rütting hat keine uneingeschränkten Haftungsverhältnisse für Organisationen aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder vertraglicher Vereinbarungen.

9. Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten

Es bestehen keine Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten.

10. Noch nicht erhobene Entgelte und Abgaben

Zum Bilanzstichtag gab es keine fertig gestellten Straßenbaumaßnahmen, für die noch Beiträge zu erheben sind. Die Gemeinde hat keine entsprechende Satzung erlassen.

11. In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die noch keine Verbindlichkeiten begründen

Es wurden keine Verpflichtungsermächtigungen in Anspruch genommen, die noch keine Verbindlichkeiten begründen.

12. Finanzielle Verpflichtungen aus Leasingverträgen und kreditähnlichen Rechtsgeschäften

Die Gemeinde hat keine finanziellen Verpflichtungen aus Leasingverträgen und kreditähnlichen Rechtsgeschäften.

13. Sonstige Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können

Zum Bilanzstichtag sind alle hinreichend konkretisierten finanziellen Verpflichtungen als Verbindlichkeiten oder Rückstellungen erfasst. Darüber hinaus sind zum Bilanzerstellungszeitpunkt keine Sachverhalte bekannt, aus denen sich weitere finanzielle Verpflichtungen für die Gemeinde Rütting ergeben.

14. Sonstige Haftungsverhältnisse

Zum Bilanzstichtag hat die Gemeinde keine Ausfallbürgschaften oder ähnliches übernommen.

15. Drohende finanzielle Belastungen, für die keine Rückstellungen gebildet wurden

Die Anlagen, die durch den Wasser- und Bodenverband bewirtschaftet werden, wurden nach dem Zeitwert bewertet und abgeschrieben. Zu erwartende Ersatzinvestitionen dürften in den kommenden Jahren jedoch deutlich teurer ausfallen. Der Umfang kann derzeit jedoch nicht beziffert werden.

Die übrigen zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung bekannten finanziellen Verpflichtungen wurden in entsprechenden Rückstellungen berücksichtigt. Für weitere drohende finanzielle Verpflichtungen lagen keine Anhaltspunkte vor.

16. Gesetzliche oder vertragliche Einschränkungen zu Grundstücken

Die Gemeinde hat mit der E.ON edis AG einen Konzessionsvertrag für die Versorgung mit elektrischer Energie geschlossen. Darin gestattet sie dem Konzessionsnehmer die Nutzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze.

Ort, Datum Unterschrift des Bürgermeisters

Grevesmühlen, 02.09.2016



Holger Hinze
Bürgermeister der Gemeinde Rütting



Anlagenbuchführung Anlagenübersicht

erstellt am: 22.05.2019 / 09:51:35 54
 erstellt von: Herr Holtz, SB ANBU
 erstellt für: 07 Rütting
 Haushaltsjahr: 2016

Eingeschränkt auf: Alle Anlagennummern

Art (gemäß §47 Absatz 4 Nummer 1 bzw. §47 Absatz 5 Nummer 2 GemHVO-Doppik) Sortierung: FIBU-Bilanzstruktur	Anschaffungs- und Herstellungskosten / Zuführungsbeträge					Abschreibungen, Wertberichtigungen / Auflösungsbeträge						Restbuchwerte		Kennzahlen		außerplan- mäßige Ab- schreibungen / Auflösungs- beträge
	Stand zum 31.12.2015	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand zum 31.12.2016	aufgelaufene Abschreibung zum 31.12.2015	Zuschreibung im Haushaltsjahr	Abschreibungen im Haushaltsjahr	Umbuchung im Haus- haltsjahr	aufgelaufene Abschreibungen auf Abgänge	Abschreibungen zum 31.12.2016	Restbuchwert am Ende des Haushaltsjahres	Restbuchwert am Ende des Haushalts- vorjahres	Durchschnitt- licher Abschrei- bungssatz	Durchschnitt- licher Rest-buch- wert	
	in EUR															
1.2.2 Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	442.763,78	0,00	0,00	8.713,09	451.476,87	28.862,84	0,00	4.315,22	0,00	0,00	33.178,06	418.298,81	413.900,94	0,95	92,65	0,00
1.2.3 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	982.343,59	0,00	0,00	0,00	982.343,59	161.732,99	0,00	19.904,72	0,00	0,00	181.637,71	800.705,88	820.610,60	2,02	81,50	0,00
1.2.4 Infrastrukturvermögen	5.489.735,12	0,00	628,66	2.528,56	5.491.635,02	2.945.398,80	0,00	132.534,13	0,00	555,31	3.077.377,62	2.414.257,40	2.544.336,32	2,41	43,96	0,00
1.2.7 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	187.135,97	0,00	0,00	19.580,39	206.716,36	112.363,16	0,00	15.182,58	0,00	0,00	127.545,74	79.170,62	74.772,81	7,34	38,29	0,00
1.2.8 Betriebs- und Geschäftsausstattung	61.425,00	6.632,14	0,00	1.078,33	69.135,47	38.165,38	0,00	5.293,23	0,00	0,00	43.458,61	25.676,86	23.259,62	7,65	37,13	0,00
1.2.9 Pflanzen und Tiere	14.846,79	0,00	0,00	0,00	14.846,79	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	14.846,79	14.846,79	0,00	100,00	0,00
1.2.10 Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen, Anlagen im Bau	0,00	32.303,33	0,00	-30.653,33	1.650,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.650,00	0,00	0,00	100,00	0,00
Summe Sachanlagen	7.178.250,25	38.935,47	628,66	1.247,04	7.217.804,10	3.286.523,17	0,00	177.229,88	0,00	555,31	3.463.197,74	3.754.606,36	3.891.727,08	2,45	52,01	0,00
1.3.5 Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	189.093,30	0,00	0,00	0,00	189.093,30	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	189.093,30	189.093,30	0,00	100,00	0,00
Summe Finanzanlagen	189.093,30	0,00	0,00	0,00	189.093,30	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	189.093,30	189.093,30	0,00	100,00	0,00
Summe Anlagevermögen	7.367.343,55	38.935,47	628,66	1.247,04	7.406.897,40	3.286.523,17	0,00	177.229,88	0,00	555,31	3.463.197,74	3.943.699,66	4.080.820,38	2,39	53,24	0,00
2.1.1 Sonderposten aus Zuwendungen	2.026.928,05	0,00	627,35	24.302,03	2.050.602,73	516.412,25	0,00	50.135,66	0,00	554,16	565.993,75	1.484.608,98	1.510.515,80	2,44	72,39	0,00
2.1.3 Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen	6.742,57	24.302,03	4.842,57	-24.302,03	1.900,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.900,00	6.742,57	0,00	100,00	0,00
2. Summe Sonderposten zum Anlagevermögen	2.033.670,62	24.302,03	5.469,92	0,00	2.052.502,73	516.412,25	0,00	50.135,66	0,00	554,16	565.993,75	1.486.508,98	1.517.258,37	2,44	72,42	0,00

Legende: alle währungsrelevanten Beträge in EUR

Forderungsübersicht gem. § 51 GemHVO-Doppik Gemeinde Rütting zum 31.12.2016

lfd. Nr.	Art (gem. § 47 Abs. 4 Nr. 2.2 GemHVO-Doppik)	Forderungen zum Ende des Haushaltsjahres			Kumulierte Abzinsung	Wert-berichtigungen	Bilanzwert	Bilanzwert	
		davon mit einer Restlaufzeit							Nominalwert
		bis zu einem Jahr	von über einem bis zu fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren	zum Ende des Haushaltsjahres	zum Ende des Haushaltsjahres	zum Ende des Haushaltsjahres	zum Ende des Haushaltsvorjahres	
		in €							
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Ford. aus Transferleist.	7.411,51 €	0,00 €	0,00 €	7.411,51 €	0,00 €	0,00 €	7.411,51 €	1.321,19 €
	Gebührenforderungen	6,03 €	0,00 €	0,00 €	6,03 €	0,00 €	0,00 €	6,03 €	30,29 €
	Beitragsforderungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Steuerforderungen	7.209,48 €	0,00 €	0,00 €	7.209,48 €	0,00 €	0,00 €	7.209,48 €	1.260,40 €
	- Grundsteuer	248,48 €	0,00 €	0,00 €	248,48 €	0,00 €	0,00 €	248,48 €	204,25 €
	- Gewerbesteuer	6.961,00 €	0,00 €	0,00 €	6.961,00 €	0,00 €	0,00 €	6.961,00 €	1.009,00 €
	- Sonstige	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	47,15 €
	Forderungen aus Transferleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Sonstige öffentlich-rechtliche Ford.	196,00 €	0,00 €	0,00 €	196,00 €	0,00 €	0,00 €	196,00 €	30,50 €
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	30.314,37 €	0,00 €	0,00 €	30.314,37 €	0,00 €	0,00 €	30.314,37 €	36.812,91 €
2.2.3	Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	<i>keine</i>								

Forderungsübersicht gem. § 51 GemHVO-Doppik Gemeinde Rütting zum 31.12.2016

lfd. Nr.	Art (gem. § 47 Abs. 4 Nr. 2.2 GemHVO-Doppik)	Forderungen zum Ende des Haushaltsjahres			Kumulierte Abzinsung	Wert- berichtigungen	Bilanzwert	Bilanzwert	
		davon mit einer Restlaufzeit							Nominalwert
		bis zu einem Jahr	von über einem bis zu fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren	zum Ende des Haushaltsjahres	zum Ende des Haushaltsjahres	zum Ende des Haushaltsjahres	zum Ende des Haushaltsvorjahres	
		in €							
2.2.4	Forderungen gegen Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
	<i>keine</i>								
2.2.5	Forderungen gegen Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
	<i>keine</i>								
2.2.6	Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	356.180,39 €	0,00 €	0,00 €	356.180,39 €	0,00 €	0,00 €	356.180,39 €	491.499,03 €
2.2.7	Sonstige Vermögensgegenstände	24,27 €	0,00 €	0,00 €	24,27 €	0,00 €	0,00 €	24,27 €	2.067,20 €
	Sonstige Vermögensgegenstände	24,27 €	0,00 €	0,00 €	24,27 €	0,00 €	0,00 €	24,27 €	2.067,20 €
	Debitorische Kreditoren	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.2	Summe Forderungen u. sonstige Vermögensgegenstände	393.930,54 €	0,00 €	0,00 €	393.930,54 €	0,00 €	0,00 €	393.930,54 €	531.700,33 €

Verbindlichkeitenübersicht gem. § 52 GemHVO-Doppik für die Gemeinde Rütting per 31.12.2016

lfd. Nr.	Art (gem. § 47 Abs. 5 Nr. 4 GemHVO-Doppik)	Verbindlichkeiten zum 31.12.2016 mit einer Restlaufzeit			Stand zum 31.12.2016 (Nominalwert)	Abzinsung zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2016 (Bilanzwert)	davon durch Grundpfandrechte oder ähnliche Rechte	Art und Form der Sicherheit	Stand zum 31.12.2015 (Bilanzwert)
		bis zu einem Jahr	von über einem bis zu fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren						
		in €								
4.1	Anleihen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	11.790,54 €	44.235,12 €	117.618,79 €	173.644,45 €	0,00 €	173.644,45 €	0,00 €		185.920,10 €
	davon									
4.2.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	11.790,54 €	44.235,12 €	117.618,79 €	173.644,45 €	0,00 €	173.644,45 €	0,00 €		185.920,10 €
4.2.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €
4.2.2.1	Verbindlichkeiten aus der Zwischenfinanzierung von Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €
4.2.2.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Zwischenfinanzierung von laufenden Ein- und Auszahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €
4.2.2.3	Sonstige Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €
4.3	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €
4.4	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.466,57 €	0,00 €	0,00 €	2.466,57 €	0,00 €	2.466,57 €	0,00 €		1.441,42 €
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	1.200,00 €	0,00 €	0,00 €	1.200,00 €	0,00 €	1.200,00 €	0,00 €		0,00 €

lfd. Nr.	Art (gem. § 47 Abs. 5 Nr. 4 GemHVO-Doppik)	Verbindlichkeiten zum 31.12.2016 mit einer Restlaufzeit			Stand zum 31.12.2016 (Nominalwert)	Abzinsung zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2016 (Bilanzwert)	davon durch Grundpfandrechte oder ähnliche Rechte	Art und Form der Sicherheit	Stand zum 31.12.2015 (Bilanzwert)
		bis zu einem Jahr	von über einem bis zu fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren						
		in €								
4.7	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €
4.8	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €
4.9	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähigen kommunalen Stiftungen	2.941,54 €	0,00 €	0,00 €	2.941,54 €	0,00 €	2.941,54 €	0,00 €		1.668,94 €
4.10	Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	3.319,98 €	9.360,37 €	36.526,86 €	49.207,21 €	0,00 €	49.207,21 €	0,00 €		53.163,09 €
4.11	Sonstige Verbindlichkeiten	605,93 €	0,00 €	0,00 €	605,93 €	0,00 €	605,93 €	0,00 €		13.698,00 €
	davon									
	Sonstige Verbindlichkeiten	605,93 €	0,00 €	0,00 €	605,93 €	0,00 €	605,93 €	0,00 €		13.698,00 €
	Kreditorische Debitoren	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €
4	Summe der Verbindlichkeiten	22.324,56 €	53.595,49 €	154.145,65 €	230.065,70 €	0,00 €	230.065,70 €	0,00 €		255.891,55 €

Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen				
Nr.	Bezeichnung	Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Übertragene Ansätze nach § 15 GemHVO-Doppik
		in €		
1. Aufwandsermächtigungen				
	Summe Aufwandsermächtigungen			
2. Auszahlungsermächtigungen				
2.1	Ordentliche und außerordentliche Auszahlungen			
	Summe ordentliche und außerordentliche Auszahlungen			
2.2	Auszahlungen und Einzahlungen aus Investitionstätigkeit			
	12601.09100000S-022 Anzahlungen auf Sachanlagen - Anschaffung Anhänger für die Feuerwehr	2.500,00	1.650,00	850,00
	12601.09100000S-025 Anzahlungen auf Sachanlagen - Kauf Ausstattungsgegenstände für die Feuerwehr	4.150,81	650,81	3.500,00
	54101.09100000S-013 Anzahlungen auf Sachanlagen - Ersatzpflanzung von Straßenbäumen nach erforderlich gewordenen Fällungen	1.419,48	118,03	1.301,45
	54101.09600000S-007 Anlagen im Bau - Bodenordnungsverfahren "Rüting" - Ausgleichsmaßnahmen für Straßenbaumaßnahmen	1.000,00	0,00	1.000,00
	Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit			6.651,45
	Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit			0,00
	Saldo 2016 (Auszahlungen - Einzahlungen)			6.651,45
2.3	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit			
	Summe Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit			
	Summe Auszahlungsermächtigungen			
		genehmigte Festsetzung des Haushaltsjahres	davon im Haushaltsjahr in Anspruch genommen	fortgeltende Ansätze nach § 52 Abs. 3 KV M-V
		in €		
3. Ermächtigungen für die Aufnahme von Krediten für Investitionen				
	Summe Ermächtigungen für die Aufnahme von Krediten für Investitionen			

Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen					
Verpflichtungsermächtigungen (gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 GemHVO-Doppik)	Gesamtbetrag	Planungsdaten des Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des zweiten Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des dritten Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten weiterer Haushaltsfolgejahre
in €					
Summe					

Muster 5a (zu § 17 Absatz 7 GemHVO-Doppik)

Gemeinde:

Rüting

für JA 31.12.2016

Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses						
lfd. Nr			laufende Ein- und Auszahlungen	Ein- und Auszahlungen aus Investitions- tätigkeit	durchlaufende Gelder und ungeklärte Zahlungsvorgänge	Summe
			in €			
			1	2	3	4
1.		Liquide Mittel zum 31.12. des Haushaltsvorjahres (§ 47 Absatz 4 Nummer 2.4 GemHVO-Doppik)				491.499,03
2.	-	Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum 31.12. des Haushaltvorjahres				0,00
3.	=	Saldo der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	525.663,29	-34.223,17	58,91	491.499,03
4.	+	Korrektur des Vortrages gem. Anlage 6 der Verwaltungsvorschriften zur GemHVO-Doppik und GemKVO-Doppik, Nummer 7	0,00	0,00		0,00
5.	=	Bereinigter Saldo der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum 31.12. des Haushaltvorjahres	525.663,29	-34.223,17	58,91	491.499,03
6.	+	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 26 GemHVO-Doppik)	-136.232,12			-136.232,12
7.	-	Planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	14.371,66			14.371,66
8.	+	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 41 GemHVO)		15.144,44		15.144,44
9.	+	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen u. Investitionsförderungsmaßn. (ohne planmäßige Tilgung)		0,00		0,00
10.	+	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durch- laufenden Geldern und ungeklärten Zahlungsvorgängen (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 55 GemHVO-Doppik)			140,70	140,70
11.	=	Saldo der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungs- fähigkeit zum 31.12. des Haushalts- jahres	375.059,51	-19.078,73	58,91	356.180,39
Kontrollrechnung:						
12.		Liquide Mittel zum 31.12. des Haushaltsjahres (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 60 GemHVO-Doppik)				356.180,39
13.	-	Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum 31.12. des Haushaltjahres (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 58 GemHVO-Doppik)				0,00
14.	=	Saldo der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum 31.12. des Haushaltsjahres				356.180,39

Gemeinde Rütting

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/07GV/2019-232
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen		Status: öffentlich
		Aktenzeichen:
		Datum: 29.08.2019
		Verfasser: Frau Stoffregen
Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2016		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
		Ja
		Nein
		Enthaltung
30.09.2019	Gemeindevertretung Rütting	

Die Gemeindevertretung beschließt die Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2016.

Sachverhalt:

Gemäß § 60 KV M-V hat die Gemeindevertretung über die Entlastung des Bürgermeisters zu entscheiden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft hat den Jahresabschluss der Gemeinde Rütting zum 31. Dezember 2016 gemäß § 3a KPG geprüft.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Entlastung des Bürgermeisters durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 29.08.2019 die Entlastung des Bürgermeisters empfohlen.

Finanzielle Auswirkungen:

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Gemeinde Rütting

Informationsvorlage		Vorlage-Nr: VO/07GV/2019-227
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen		Status: öffentlich
		Aktenzeichen:
		Datum: 16.07.2019
		Verfasser: Lenschow, Kristine
Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 51 KV M-V für die Gemeinde Rütting für das Haushaltsjahr 2019		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
		Ja
		Nein
		Enthaltung
Gemeindevertretung Rütting		

Der Bürgermeister informiert über die haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 51 KV M-V vom 09.07.2019.

Anlage/n:

Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre vom 09.07.2019

Genehmigung Haushaltssatzung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde vom 04.07.2019

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Gemeinde Rütting
11.04.2019
Der Bürgermeister

09.07.2019

Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 51 KV M-V für die Gemeinde Rütting für das Haushaltsjahr 2019

Anordnung:

Die Inanspruchnahme der Mehrerträge und -einzahlungen für die nachstehenden Sachkonten unterliegt der haushaltswirtschaftlichen Sperre und stehen für eine anderweitige Deckung nicht mehr zur Verfügung:

Produkt	Sachkonto		Sperrbetrag	
61101	4012	Grundsteuer B	400	Euro
61101	40121	Grundsteuer B für eigene Grundstücke von Fremdschuldnern	700	Euro
61101	4013	Gewerbsteuer	3.900	Euro

Begründung:

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Rütting wurde am 16.05.2019 durch die Gemeindevertretung beschlossen.

Mit Schreiben der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 04.07.2019 wurde im Rahmen der Prüfung und Genehmigung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rütting für das Jahr 2019 rechtsaufsichtlich angeordnet, dass die Gemeinde Rütting haushaltswirtschaftliche Entscheidungen trifft, die im Ergebnishaushalt 2019 zu einer Verbesserung des Jahresergebnisses vor Rücklagenentnahme und im Finanzhaushalt zu einer Verbesserung des Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen um mindestens 5.000 Euro führen.

Dem komme ich als Bürgermeister mit dieser Verfügung nach. Der Gesamtbetrag der Verfügungssperre beläuft sich auf 5.000 Euro. Hierfür wurden bereits zusätzlich zum Plan erhobene Mehrerträge für Gewerbesteuer sowie für Grundsteuer B in Höhe von 5.000 Euro insoweit gesperrt, dass sie zur Verbesserung des Haushaltsausgleichs dienen und nicht mehr für eine anderweitige Deckung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zur Verfügung stehen.

Die Gemeindevertretung ist über die haushaltswirtschaftliche Sperre unverzüglich zu unterrichten. Über die Inanspruchnahme gesperrter Beträge oder die Aufhebung der Sperre entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit der Gemeindevertretung.

Holger Hinze
Bürgermeister



Die Landrätin
des Landkreises Nordwestmecklenburg
als untere Rechtsaufsichtsbehörde

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

Stadt Grevesmühlen
Der Bürgermeister
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

für die Gemeinde Rütting
Der Bürgermeister

R	WW	Eilt	
Stadt Grevesmühlen Eingegangen 08. Juli 2019			
Bgm	HA	KA	BA OA

Diese Auskunft erteilt Ihnen Marjo Weinkauff
Zimmer B 8.03 · Rostocker Straße 76 · 23970 Wismar

Telefon 03841 3040 1503 Fax 03841 3040 81503

E-Mail m.weinkauff@nordwestmecklenburg.de

AZ: 15 19wei

*- Ms
- Bgm Rütting
- öff. Bkm. für 2019
- in Rütting (Jahresabschluss) 1 Tab. erstellt.*

Wismar, den 04.07.2019 ! *in der Anlage verbleiben
+ Buch
+ Vorlage unterschreiben*

Haushaltssatzung der Gemeinde Rütting für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 vom 16.05.2019, zugegangen am 17.06.2019

Hier: Haushaltsjahr 2019

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Rütting für das Haushaltsjahr 2019 wurde gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V¹ der unteren Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Nach cursorischer Prüfung der Haushaltssatzung habe ich folgende Feststellungen:

Durch Beschluss der Gemeindevertretung wird die Haushaltssatzung für das Jahr 2019

- im Ergebnishaushalt der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Erträge und Aufwendungen nach Veränderung der Rücklagen auf
-129.600 EUR
- im Finanzhaushalt der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf
-23.000 EUR
- im Finanzhaushalt der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit
-66.200 EUR

¹ Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V 2011 S. 777)

- im Finanzhaushalt der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit
-148.800 EUR

festgesetzt.

I. Entscheidungen

A. Rechtsaufsichtliche Anordnungen

1. Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass die Gemeinde Rütting haushaltswirtschaftliche Entscheidungen trifft, die im Ergebnishaushalt 2019 zu einer Verbesserung des Jahresergebnisses vor Rücklagenentnahme und im Finanzhaushalt zu einer Verbesserung des Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen um mindestens 5.000 EUR führen.

Das geeignete Mittel ist der Beschluss einer Nachtragshaushaltssatzung. Es kommt ebenfalls die Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 51 KV M-V oder ein mit der Gemeindevertretung abgestimmter Plan zur Erreichung der Anordnung in Betracht.

2. Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass der Bürgermeister unmittelbar nach Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2019 eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 51 KV M-V in dem Umfang verfügt, der erforderlich ist, um die Erfüllung der Anordnung zu Punkt 1. zu sichern. Die Verfügung der haushaltswirtschaftlichen Sperren hat sich an den Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 49 KV M-V zu orientieren.

Die Sperrverfügung ist innerhalb von vier Wochen nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung hier vorzulegen.

3. Für die Entscheidung zu den Punkten 1. und 2. wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.

B. Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung

Stellenplan

Der mit der Haushaltssatzung der Gemeinde Rütting beschlossene Stellenplan unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 55 KV M-V, da die Gemeinde bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes keinen Haushaltsausgleich darstellen kann.

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,0 Vollzeitäquivalente. Der Stellenplan wird genehmigt.

II. Begründung

Gemäß § 52 Abs. 2 Satz 2 und 3 KV M-V sollen Genehmigungen nach dem Grundsatz einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie sind in der Regel zu versagen, wenn die beabsichtigte Belastung nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Einklang steht.

Weiterhin schreibt § 43 Abs. 1 KV M-V vor, dass die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft so zu führen hat, dass die stetige Aufgabenerfüllung nachhaltig gesichert ist. Dies setzt eine entsprechende dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde voraus.

Für die rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zur Haushaltssatzung 2019 kommt es daher auf die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit an.

Der Haushaltsausgleich - als ein Kriterium der dauernden Leistungsfähigkeit - stellt gemäß § 16 Abs. 1 GemHVO-Doppik auf den Ausgleich des Ergebnis- und Finanzhaushaltes ab.

Entsprechend § 16 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO-Doppik ist der Ausgleich des Ergebnishaushaltes erreicht, wenn das Jahresergebnis unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen und Jahresüberschüssen aus Haushaltsvorjahren keinen Fehlbetrag ausweist.

Der Ergebnishaushalt für das Haushaltsjahr 2019 weist ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von -129.600 EUR aus. Hinzu kommen die nicht ausgeglichenen Fehlbeträge aus Vorjahren in Höhe von 430.300 EUR. Somit ergibt sich im Haushaltsjahr 2019 ein Gesamtdefizit im Ergebnishaushalt in Höhe von 559.900 EUR.

Gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO-Doppik ist der Finanzhaushalt ausgeglichen, wenn kein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 49 GemHVO-Doppik besteht. Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen per 31.12.2018 beläuft sich entsprechend der Angaben im Muster 5b auf 357.910 EUR. Für 2019 ergibt sich ein jahresbezogener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe von 23.000 EUR. Unter Berücksichtigung der planmäßigen Tilgung ergibt sich somit ein Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12.2019 in Höhe von 321.310 EUR. Der Ausgleich des Finanzhaushaltes kann somit erreicht werden. Der Ausgleich des Finanzhaushaltes kann auch im Finanzplanungszeitraum dargestellt werden.

Ist der Haushaltsausgleich trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht zu erreichen, ist ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, das Maßnahmen enthält durch die der Haushaltsausgleich und eine geordnete Haushaltswirtschaft innerhalb eines angemessenen

Konsolidierungszeitraumes sichergestellt wird. Die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2019 liegt vor.

Es ist festzustellen, dass der Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt nicht erreicht wird. Mithin liegt ein Verstoß gegen das haushaltsrechtliche Gebot eines jährlich ausgeglichenen Haushalts vor. Dies wurde auch mittels Ausdruck aus RUBIKON nachgewiesen. Zusammenfassend ist bei der Gemeinde Rütting von einer gefährdeten dauernden Leistungsfähigkeit auszugehen. Aufgrund der bestehenden Haushaltsdefizite bestehen nur noch eingeschränkte Handlungsspielräume.

Zu A.1. (Ergebnisverbesserung im Ergebnis- und Finanzhaushalt)

Unter Berücksichtigung der Entwicklung der Jahresergebnisse bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes und der vorliegenden gefährdeten dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde Rütting ist festzustellen, dass die kommunale Aufgabenerfüllung in der Regel nur noch unter Zurückstellung anderer Gesichtspunkte nachgekommen werden kann. Eigenanteile für Ersatz- und Neuinvestitionen können nur noch durch Investitionskredite sichergestellt werden. Finanzierungs- und Folgekosten können nicht mehr ohne Einschränkungen anderer Aufgaben aufgebracht werden. Dies kann wiederum die zukünftigen Handlungsspielräume zur Erfüllung sachlich und zeitlich unabweisbarer Aufgaben einschränken. Auch die Wahrnehmung freiwilliger Aufgaben kann nur noch eingeschränkt umgesetzt werden.

Auf Grund der gefährdeten dauernden Leistungsfähigkeit ist die Kommune entsprechend § 17a Abs. 1 GemHVO-Doppik verpflichtet unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit erforderlich sind.

Dabei sind die Notwendigkeit und der Umfang der Aufwendungen und Auszahlungen im pflichtigen Bereich, die Angemessenheit von Aufwendung und Auszahlungen im freiwilligen Bereich sowie die Möglichkeit zur Erhöhung der Erträge und Einzahlungen zu prüfen.

Nach Auswertung der beschlossenen Haushaltssatzung 2019 und in Abstimmung mit der Leiterin Finanzen, Frau Lenschow, ist festzustellen, dass die Gemeinde ein Verbesserungspotential aufweist, so dass eine Ergebnisverbesserung in Höhe von 5.000 EUR erreichbar scheint.

Ergebnisverbesserungen können insbesondere für die Gemeinde Rütting im Vergleich zu den durchschnittlichen Hebesätzen kreisangehöriger Gemeinden entsprechend der voraussichtlichen Steuerkraftentwicklung erzielt werden.

Vergleichstabelle Realsteuern im Rahmen der Prüfung zum Haushalt 2019				
	Betrag	Hebesatz in %	durchschnittlicher Hebesatz kreisangehöriger Gemeinden entsprechend der voraussichtlichen Steuerkraftentwicklung	Einnahmeverzicht
Grundsteuer A	17.80 0	250	307	-4.058
Grundsteuer B	36.50 0	355	396	-4.215
Gewerbesteuer	30.00 0	340	348	-706
Summe:				-8.980

Mit der Anordnung wird eine Entscheidung zugunsten des in Anbetracht der angespannten Haushaltslage mildesten Mittels unter Berücksichtigen des zeitlich Machbaren getroffen. Vor dem dargestellten Hintergrund ist die Anordnung auch erforderlich, um mit geeigneten Mitteln den von der Rechtsaufsichtsbehörde verfolgten Zweck der schnellstmöglichen Reduzierung des Haushaltsdefizites und zur Wiedererlangung einer dauernden Leistungsfähigkeit zu erreichen. Mildere gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich.

Die Anordnung ist auch angemessen. Es erfolgt keine produktbezogene Verbesserungsvorgabe. Die Entscheidung an welcher Stelle des Haushaltes Einsparungen erfolgen und /oder Mehrerträge erzielt werden, bleibt der Gemeinde Rütting im Rahmen ihrer Finanzhoheit selbst überlassen. Die gegebenen Hinweise dienen lediglich einer Beratung der Gemeinde zu möglichen Konsolidierungsfeldern.

Neben der Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 51 KV M-V (Sperre von Ansätzen für Aufwendungen und Auszahlungen) ist auch die Vorlage eines mit der Gemeindevertretung abgestimmten Plans zur Umsetzung der Anordnung ausreichend, da dieser Plan neben Aufwandsreduzierung auch Mehrerträge in Folge möglicher Haushaltsanpassungen oder anderer gemeindlicher Entscheidungen enthalten könnte.

Zu A. 2 (Anordnung zum Erlass haushaltswirtschaftlicher Sperren)

Mit der im Anschluss an die Genehmigungen zulässigen Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2019 verfügt die Gemeinde Rütting über eine rechtswirksame Haushaltssatzung. Damit wäre die Verwaltung gehalten, den in den Veranschlagungen gefassten Willen der Gemeindevertretung umzusetzen. Daher muss durch ein geeignetes Mittel sichergestellt werden, dass das Budgetrecht der Gemeindevertretung mit Blick auf die Anordnung zu Punkt A.1. nicht durch faktische Entwicklungen eingeengt wird. Insoweit hat der Bürgermeister unmittelbar nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine haushaltswirtschaftliche Sperre gem. § 51 KV M-V im erforderlichen Umfang zu verfügen.

Die Verfügung haushaltswirtschaftlicher Sperren ist im Rahmen der Haushaltsdurchführung zur Durchsetzung der Anordnung zu Punkt A.1. das geeignete Mittel zur Steuerung des Haushaltes.

Die Anordnung ist mithin geeignet, erforderlich und angemessen, um den von der Rechtsaufsichtsbehörde verfolgten Zweck der Haushaltsverbesserung noch für das laufende Haushaltsjahr zu erreichen.

Zu A. 3 (Anordnung der sofortigen Vollziehung)

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung zu den in den Punkten A.1 und A.2 getroffenen Entscheidungen ist im besonderen öffentlichen Interesse notwendig. Die mit einer möglichen Klage gegen die Anordnung einhergehende aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 1 VwGO) könnte dazu führen, dass das haushaltswirtschaftliche Ziel der Anordnung A.1 nicht mehr zu erreichen ist. Die mit der Anordnung A.1 für das Haushaltsjahr 2019 bezweckte Reduzierung des Haushaltsdefizites, würde damit endgültig vereitelt. Dies würde die Haushaltssituation der Gemeinde Rütting weiter verschärfen.

Außerdem würde die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs dazu führen, dass Aufwendungen gemäß des Haushaltsplanes 2019 getätigt werden, die im Ergebnis dazu führen, dass das Ziel der Anordnung zu Punkt A.1. nicht mehr zu erreichen ist.

Des Weiteren könnte die aufschiebende Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfes dazu führen, dass die Verpflichtung zur Beschlussfassung über ein gesetzmäßiges und damit tragfähiges Haushaltssicherungskonzept weiter hinausgezögert wird und somit das Ziel, frühzeitig ausreichende Haushaltssicherungsmaßnahmen zu gewährleisten und einzuleiten, nicht mehr zu erreichen ist.

Zu B. (Genehmigung des Stellenplans)

Der Stellenplan ist gemäß § 55 KV M-V genehmigungspflichtig, da die Gemeinde Rütting bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes keinen Haushaltsausgleich darstellen kann.

Gemäß §§ 55 und 52 Abs. 2 Satz 2 und 3 KV M-V ist die Genehmigung nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft zu überprüfen. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die mit der Stellenplanfestsetzung einhergehende Verpflichtung mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune nicht im Einklang steht. Die Gemeinde Rütting ist gehalten, alle Maßnahmen zum jahresbezogenen Ausgleich des Ergebnishaushalts zu treffen.

Die Entwicklung der zukünftigen Haushaltssituation hängt insbesondere auch davon ab, inwieweit die Planungen zu den Personalaufwendungen und Personalauszahlungen eingehalten werden können.

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ), d.h., gegenüber dem Haushaltsvorjahr ist keine Erhöhung der ausgewiesenen VzÄ zu verzeichnen. Die Beschäftigung des Gemeindearbeiters ist für die Gemeinde Rütting auch in finanzieller Hinsicht bedeutend, da hierdurch Kosten für Dienstleistungen durch private

Anbieter eingespart werden können. Für die im Stellenplan ausgewiesenen Stellen wird die Notwendigkeit anerkannt.

III. Rechtsaufsichtliche Hinweise

Als Anlage zu dieser Stellungnahme habe ich ein Prüfblatt beigefügt, in dem die relevanten Daten aus dem gemeindlichen Haushalt zusammengefasst sind. Auf die darin insgesamt festgehaltenen Haushaltsdaten wird durch uns bei einschlägigen Stellungnahmen und Einschätzungen Bezug genommen.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg in 23970 Wismar, Rostocker Straße 76 einzulegen.

Die zu den Entscheidungen zu A.1, A.2. und A.3. angeordnete sofortige Vollziehung bewirkt, dass ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung entfaltet. Sie haben die Möglichkeit, gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Schwerin die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen.

Im Auftrag


Mario Weinkauff

Seite 7/7

Haushaltssatzung / Haushaltsjahr 2019 und 2020					Rüting	
Vorbericht		Haushaltsplan		Weitere Anlagen	HH-Satzung (M. 1)	<input checked="" type="checkbox"/>
Verbale, grafische, tabellarische Erläuterung	<input checked="" type="checkbox"/>	Ergebnishaushalt (M. 6)	<input checked="" type="checkbox"/>	Übersicht produktbezogener Finanzdaten (M. 11)	<input checked="" type="checkbox"/>	Beschlussdatum: 16.05.2019
Ertr./Aufwend. (M. 6a)	<input checked="" type="checkbox"/>	Finanzhaushalt (M. 7)	<input checked="" type="checkbox"/>	Bilanz (M. 15) / (M. 22)	<input checked="" type="checkbox"/>	
Änderung d. Rückstellungen (M. 4b)	<input checked="" type="checkbox"/>	TeilergebnisHH (M. 8)	<input checked="" type="checkbox"/>	Stellenplan	<input checked="" type="checkbox"/>	Beschluss-Nr.
Übersicht Verbindlk. (M. 4a)	<input checked="" type="checkbox"/>	Übersicht zugeordnete Produkte EH u. FH (M. 9)	<input checked="" type="checkbox"/>	Haushaltssicherungskonzept	<input type="checkbox"/>	
Zusammensetzung liquide Mittel/Kassenkredite (M. 5a+b)	<input checked="" type="checkbox"/>	maßnahmenbezogene Investitionsübersicht (M. 10a)	<input checked="" type="checkbox"/>	RUBIKON	<input checked="" type="checkbox"/>	
Übersicht VE (M. 3)	<input checked="" type="checkbox"/>	Investitionsprogramm (M. 10b)	<input checked="" type="checkbox"/>	Wirtschaftspläne (JA der EB)	<input type="checkbox"/>	
Jahr	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Anzahl EW (Stand 31.12.2017)	548	545	531	Planung		
Ergebnishaushalt						
Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 11 EHH)	534.709	641.000	658.300	654.600	657.200	661.800
Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 21 EHH)	560.621	827.000	795.600	783.600	773.600	775.300
außerordentliche Erträge (Nr. 23 EHH)	0	0	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen (Nr. 24 EHH)	0	0	0	0	0	0
Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen	-25.912	-186.000	-137.300	-129.000	-116.400	-113.500
Einstellung Kapitalrücklage (Nr. 26 EHH)	0	0	0	0	0	0
Entnahme Kapitalrücklage (Nr. 27 EHH)	0	0	7.700	7.000	6.700	6.500
Einstellung Rücklage Belastung komm. Finanzausgleich (Nr.28 EHH)	0	0	0	0	0	0
Entnahme Rücklage Belastung komm. Finanzausgleich (Nr.29 EHH)	0	0	0	0	0	0
Entnahme aus sonstigen zweckgeb. Ergebnisrücklagen (Nr. 30 EHH)	0	0	0	0	0	0
Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen	-25.912	-186.000	-129.600	-122.000	-109.700	-107.000
Ergebnisvortrag aus dem Haushaltsvorjahr (Nr. 32 EHH)	-218.388	-244.300	-430.300	-559.900	-681.900	-791.600
Ausgleich Ergebnishaushalt	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Abschreibungen	110.000	166.200	173.100	175.000	168.800	156.700
Auflösung SOPO	26.200	47.700	46.800	51.200	50.900	49.100
Anteil der bereinigten Abschreibungen am Jahresfehlbetrag in %	323,40%	63,71%	97,45%	101,48%	107,47%	100,56%
Finanzhaushalt						
ordentliche Einzahlungen (Nr. 10 FHH)	510.691	569.100	576.400	568.300	571.200	577.600
ordentliche Auszahlungen (Nr. 18 FHH)	534.251	638.600	599.400	585.500	581.700	595.500
außerordentliche Einzahlungen (Nr. 20 FHH)	0	0	0	0	0	0
außerordentliche Auszahlungen (Nr. 21 FHH)	0	0	0	0	0	0
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	-23.560	-69.500	-23.000	-17.200	-10.500	-17.900
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 31 FHH)	8.090	300	10.300	232.200	6.700	6.500
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 38 FHH)	11.162	72.500	76.500	289.400	5.000	5.000
Saldo Investitionstätigkeit	-3.072	-72.200	-66.200	-57.200	1.700	1.500
Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12 des Haushaltsvorjahres (Muster 5b Zeile 4 Spalte 3)	375.059	338.109	357.910	321.310	290.710	265.510
Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12 des Haushaltsjahres (Muster 5b Zeile 8 Spalte 3)	338.109	357.910	321.310	290.710	265.410	234.710
Ausgleich Finanzhaushalt	ja	ja	ja	ja	ja	ja

Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbedarf	-26.632	-141.700	-89.200	-74.400	-8.800	-16.400
Saldo Investitionskredite (Nr. 44 FHH)	-13.390	-26.200	-13.600	-13.400	-13.700	-13.900
Saldo durchlaufende Gelder (Nr. 45 FHH)	0	0	0	0	0	0
Veränderung liquide Mittel/Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Nr.46)	-40.019	-167.900	-102.800	-87.800	-22.500	-30.300
Tilgung	13.390	26.200	13.600	13.400	13.700	13.900
Plausibilität des Finanzhaushaltes	fraglich	plausibel	plausibel	plausibel	plausibel	plausibel
Haushaltsausgleich	Ausgleich nicht erreicht					
Zuführung zum investiven Bereich entsprechend Nr. 49 FHH	0	0	0	0	0	0
Zuführung zur Deckung des lfd. Bereichs entsprechend Nr. 49 FHH	0	0	0	0	0	0

Haushaltssatzung / Haushaltsjahr 2019 und 2020 **Rüting**

Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten zum Ende des HHJ	210.016	184.256	168.747			
Investition	207.742	181.982	168.747			
Sicherung der Zahlungsfähigkeit	0	0	0			
sonstige Verbindlichkeiten	2.274	2.274	0			
bereinigte Verschuldung	207.742	181.982	168.747			
Schulden pro Einwohner	379	334	318			
durchschn. rechner. Tilgungszeit	16	7	12			
im HHJ gepl. Kreditaufnahme	0	0	0	0	0	0
Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Satzung)	52.000	50.000	50.000	Stand zum 31.12.2018	Eigenkapital 2.209.419	allg. Kapitalrücklage 0
genehmigungspflichtig	10,2%	8,8%	8,7%			
VE genehmigungspf. (nur im Teilhaushalt)	0	0	0			
Bürgschaften	0	0	0			
Rubikon	gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit					

Vergleichstabelle Realsteuern im Rahmen der Prüfung zum Haushalt 2019

	Betrag	Hebesatz in %	durchschnittlicher Hebesatz kreisangehöriger Gemeinden entsprechend der voraussichtlichen Steuerkraftentwicklung	Einnahmeverzicht
Grundsteuer A	17.800	250	307	-4.058
Grundsteuer B	36.500	355	396	-4.215
Gewerbesteuer	30.000	340	348	-706
Summe:				-8.980

Übersicht über selbstfinanzierte Eigenanteile im Bereich der freiwilligen Leistungen

Maßnahme /Produkt	Eigenanteil Ergebnishaushalt	Eigenanteil Finanzhaushalt
Traditionsverein, Seniorenbetreuung	2.400	2.400
Spielplätze und Sport	1.800	1.800
Summe	4.200	4.200

Gemeinde Rütting

Informationsvorlage		Vorlage-Nr: VO/07GV/2019-228
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen		Status: öffentlich
		Aktenzeichen:
		Datum: 17.07.2019
		Verfasser: Lenschow, Kristine
Bericht über den Ablauf der Haushaltswirtschaft per 30.06.2019 der Gemeinde Rütting		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
		Ja
		Nein
		Enthaltung
Gemeindevertretung Rütting		

Sachverhalt: Laut § 20 GemHVO-Doppik hat der Bürgermeister die Gemeindevertretung oder einen von ihr bestimmten Ausschuss mindestens zum 30. Juni des Haushaltsjahres über den Haushaltsvollzug zu unterrichten.

Anlage/n: Bericht und tabellarische Übersicht über den Ablauf der Haushaltswirtschaft

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Gemeinde Rütting

Bericht des Bürgermeisters nach § 20 GemHVO-Doppik über den Haushaltsvollzug

Der Bürgermeister hat gemäß § 20 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO-Doppik) die Gemeindevertretung oder einen von ihr bestimmten Ausschuss spätestens zum 30. Juni des Haushaltsjahres über den Haushaltsvollzug einschließlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten. Dieser Vorgabe wird hiermit nachgekommen.

Der Doppelhaushalt 2019/2020 der Gemeinde Rütting wurde durch die Gemeindevertretung am 16.05.2019 beschlossen. Die Genehmigung durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde für das Haushaltsjahr 2019 wurde am 04.07.2019 erteilt.

Ergebnishaushalt:

Die Erträge aus der laufenden Verwaltungstätigkeit haben sich zum 30.06.2019 planmäßig entwickelt und liegen zum Halbjahr bei 61% des Planansatzes. Bei der Gewerbesteuer ist gegenüber dem Plan ein Mehrertrag in Höhe von rd. 3,1 T€ zu verzeichnen. Einige Erträge, wie die Zuweisungen aus dem Finanzausgleich, sind bereits mit dem vollen Jahresbetrag zum Soll gestellt.

In den Aufwendungen zeichnen sich zum 30.06.2019 keine Überschreitungen ab. Die Ansätze für Personalaufwendungen sind zum Halbjahresultimo zu 55%, die für Sach- und Dienstleistungen zu 36%, für Zuwendungen und Umlagen zu 82% (Kreis- und Amtsumlage wurden ebenfalls mit dem vollen Jahresbetrag zum Soll gestellt) und die sonstigen laufenden Aufwendungen zu 60% ausgeschöpft. Bei den Sach- und Dienstleistungen sind die Beträge für den Schullastenausgleich (19 T€) und für die Bewirtschaftungen der Wohnungen (20 T€) noch nicht gebucht.

Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten werden erst mit dem Jahresabschluss gebucht.

Das Planjahresergebnis vor Rücklagenentnahmen beträgt –137,3 T€. Aktuell weist die Rechnung per 30.06.2019 ein Jahresergebnis von -17,2 T€ aus. Unter Berücksichtigung der hälftigen geplanten Abschreibungen und Sonderpostenauflösung ergibt sich ein Ergebnis zum 30.06.2019 von -80,4 T€.

Finanzhaushalt:

Die Summe der ordentlichen Einzahlungen erreicht zum 30.06.2019 39,3%, die Summe der ordentlichen Auszahlungen 40,8%, wodurch ein Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen von -18 T€ (Plan -23 T€) entsteht.

Bei den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit ist zum Halbjahresstichtag ein Stand von 81% (8,3 T€) erreicht. Die Auszahlungen für Investitionstätigkeit erreichen zum Stichtag 16% (21,3 T€). Hier steht die Baumaßnahme Stepenitzbrücke Schildberg (40 T€) noch aus.

Der Saldo aus Investitionstätigkeit beträgt -12,9 T€ (Plan: -126,2 T€). Der Finanzmittelfehlbetrag (Planansatz –148,8 T€ einschl. Ermächtigungen aus Vorjahren) beläuft sich zum 30.06.2019 auf –30,9 T€. Kreditaufnahmen sind nicht geplant. Der Abbau von liquiden Mitteln (Plan –102,8 T€) erfolgte zum 30.06.2019 in Höhe von –37,5 T€. Der Kassenbestand an liquiden Mittel belief sich zum Stichtag auf 296 T€. Damit ist die Gemeinde weiterhin zahlungsfähig.

Gemeinde:

Rüting

 GKZ:

07

Bericht über den Ablauf der Haushaltswirtschaft der Gemeinde RütingBerichtszeitraum:

01.01.2019 bis 30.06.2019

	Haushaltsansatz 2019	AO-Soll aktuell	Differenz
Ergebnishaushalt			
Erträge aus der laufenden Verwaltungstätigkeit	658.300,00	401.194,08	-257.105,92
davon:			
1. Steuern und ähnliche Abgaben	304.500,00	167.594,04	-136.905,96
davon:			
61101.4011 Grundsteuer A	17.800,00	17.836,43	36,43
61101.4012 Grundsteuer B	36.500,00	36.900,57	400,57
61101.4013 Gewerbesteuer	30.000,00	33.063,00	3.063,00
2. Zuwendungen, allgemeine Umlagen (Schlüsselzuweisungen, Zuschüsse vom Bund)	239.100,00	179.342,67	-59.757,33
4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (Gebühren WBVB, Benutzungsgebühren Dorfgemeinschaftshaus)	21.900,00	17.093,90	-4.806,10
5. Privatrechtliche Leistungsentgelte (Erträge aus Verpachtung und Miete für gemeindeeigene Wohnungen)	68.400,00	20.432,97	-47.967,03
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Umlage WBVB)	700,00	0,00	-700,00
9. Zinserträge und sonstige Finanzerträge (Dividenden)	10.800,00	10.035,35	
10. Sonstige laufende Erträge (Konzessionsabgaben)	12.900,00	6.695,15	-6.204,85
Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	795.204,62	418.355,66	-376.848,96
davon:			
12. Personalaufwendungen (Aufwend. ehrenamtlich Tätige, Vergütung Gemeindearbeiter)	58.200,00	32.243,58	-25.956,42
14. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Aufwendungen für Unterhaltung Straßen, Gebäude, Fahrzeuge etc.)	148.204,62	54.090,16	-94.114,46
15. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen (Zahlen für Abschreibungen werden mit Aufstellung des Jahresabschlusses ersichtlich)	173.100,00	0,00	-173.100,00
17. Zuwendungen, Umlagen (Zuschüsse für Kinderbetreuung, Kreisumlage, Amtsumlage)	371.900,00	304.209,02	-67.690,98
19. Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen (Zinsen für Kredite)	6.200,00	5.209,83	
18. sonstige laufenden Aufwendungen (Versicherungen, Umlage WBVB)	37.600,00	22.603,07	-14.996,93
laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	-136.904,62	-17.161,58	-119.743,04

Investitionsrechnung

	Ermächtigung Haushaltsjahr	übertragene Ermächtigung aus Vorjahren	Gesamt- ermächtigung Haushaltsjahr	Ergebnis des Haushaltsjahres	Differenz
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	10.300,00	0,00	10.300,00	8.340,90	1.959,10
davon:					
54101.68177900-024 Dorfzentrum Rüting - Kostenbeteiligung	2.600,00	0,00	2.600,00	0,00	2.600,00
61101.20110000 Investitionszuwendungen vom Land	7.700,00	0,00	7.700,00	8.340,90	-640,90
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	76.500,00	59.556,82	136.056,82	21.260,12	107.788,72

davon:

	Ausstattungsgegenstände f. d.					
11401.78571000-014	Dorfgemeinschaftshaus	395,38	0,00	395,38	395,38	0,00
11401.78532000-029	Anschluss an das Erdgasnetz	4.300,00	0,00	4.300,00	0,00	4.300,00
12601.78571000-022	Anhänger f. d. Feuerwehr	1.000,00	0,00	1.000,00	0,00	1.000,00
12601.78571000-025	Ausstattungsgegenstände f. d. Feuerwehr	0,00	0,00	0,00	1.337,89	-1.337,89
36601.78571000-010	Spielplatzgeräte	0,00	2.300,00	2.300,00	1.946,96	353,04
52201.78532000-029	Anschluss an das Erdgasnetz	1.700,00	0,00	1.700,00	0,00	1.700,00
54101.78532000-006	Brücke über die Stepenitz "Schildberger Weg" in Rüting	40.000,00	6.000,00	46.000,00	0,00	46.000,00
54101.78571000-013	Ersatzpflanzungen v. Straßenbäumen	1.200,00	0,00	1.200,00	0,00	1.200,00
54101.78532000-024	Dorfzentrum Rüting - Bereich zw. Kita u. Landhaus	14.600,00	40.000,00	54.600,00	13.826,43	40.773,57
55202.78532000-026	Gewässerausbau Schildberg	5.000,00	2.000,00	7.000,00	0,00	7.000,00
55202.78532000-028	Gewässerausbau Rüting	3.000,00	3.800,00	6.800,00	0,00	6.800,00

Saldo aus Investitionstätigkeit	-66.200,00	-59.556,82	-125.756,82	-12.919,22	-112.837,60
--	-------------------	-------------------	--------------------	-------------------	--------------------

Kassenlage:

Tagesabschluss vom:

30.06.2019

Kassenbestand:

295.935,61

genehmigte KK-Linie:

0,00

Differenz:

-295.935,61

KK-Höchststand im Berichtszeitraum:

0,00

Differenz:

0,00

Gemeinde Rütting

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/07GV/2019-237
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 18.09.2019 Verfasser: Scheiderer, Pirko
Beschluss über die Hauptsatzung der Gemeinde Rütting		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
30.09.2019	Gemeindevertretung Rütting	
		Ja
		Nein
		Enthaltung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Rütting beschließt die Neufassung der Hauptsatzung wie sie der Anlage als Entwurf zu entnehmen ist.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Rütting hat die Führung eines Doppelhaushaltes beschlossen und es gab seit dem Jahr 2014 zahlreiche gesetzliche Änderungen, unter anderem im Vergabewesen, in der Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern und in der Entschädigungsverordnung, die eine grundsätzliche Überarbeitung der Hauptsatzung der Gemeinde Rütting erforderlich machen.

In der beiliegenden Synopse sind diese Änderungen alle abgebildet. In der im Entwurf vorliegenden Lesefassung sind die redaktionellen und die gesetzlich notwendigen Änderungen bereits eingearbeitet. Die wichtigsten möglichen inhaltlichen Änderungen sind zur leichteren Auffindbarkeit **rot** dargestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Mehraufwendungen für den Fall einer Anhebung der Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder in den gemeindlichen Gremien bis maximal **6.120,- € jährlich** bei einer Entscheidung für die Höchstgrenzen.

Anlage/n:

- Synopse zur neuen Hauptsatzung
- Entwurf der Hauptsatzung
- Übersicht Mehraufwendungen

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Synopse zur Hauptatzung der Gemeinde Rütting

vom

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der ~~Bekanntmachung vom 13. Juli 2011~~ **des Gesetzes vom 23. Juli 2019** (GVBl. M-V S. 777 467), wird nach ~~den Beschlüssen Beschluss~~ der Gemeindevertretung vom ~~27.01.2014~~ sowie ~~23.04.2014~~ ... und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Name, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Rütting führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift GEMEINDE RÜTING • LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.
- (2) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister **und im Vertretungsfall seiner Stellvertretung** vorbehalten. ~~er kann Dritte mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.~~

§ 2 Ortsteile

Zum Gebiet der Gemeinde Rütting gehören die Ortsteile Diedrichshagen, Rütting, Schildberg, Siebenhausen und Vierhausen. Ortsteilvertretungen werden nicht gebildet.

§ 2 3 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) **Sachliche** Anregungen und Vorschläge sollen der Gemeindevertretung ~~in einer angemessenen Frist~~ **bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung** zur Beratung vorgelegt werden.
- (2) Einwohnerinnen und Einwohner können in einer Fragestunde ~~vor Beginn des im öffentlichen Teils der Gemeindevertreterversammlung~~ **Sitzung der Gemeindevertretung** Fragen stellen und **sachliche** Vorschläge oder Anregungen unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen, es sei denn, die Gemeindevertretung beschließt in wichtigen Fällen, diesbezügliche Wortmeldungen zuzulassen. Für die Fragestunde ist eine **Zeit Dauer** bis zu 30 Minuten vorzusehen. **Fragen, die nicht direkt zu beantworten sind, werden innerhalb eines Monats schriftlich beantwortet.**
- (3) Die Rechte aus Absatz 2 gelten entsprechend für natürliche **und juristische** Personen, die ~~keinen Wohnsitz in der Gemeinde haben und juristische Personen,~~

sofern sie in der Gemeinde Grundstücke zu Eigen haben oder nutzen oder ein Gewerbe **betreiben**.

(4) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein wichtige **bedeutsame** Angelegenheiten der Gemeinde **in geeigneter Form, insbesondere** durch:

1. Seinen Bericht in der Gemeindevertretung
2. Die Homepage der Verwaltungsgemeinschaft **der** Stadt Grevesmühlen und des **Amt**es Grevesmühlen-Land (www.gemeinde-rueting.de)
3. Öffentliche Bekanntmachungen in der Lokalpresse
4. Einwohnerversammlungen.

§ 3 4

Gemeindevertretung

Die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger führt den Namen Gemeindevertretung. Die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter.

§ 4 5

Sitzungen der Gemeindevertretung

(1) Die Sitzungen sind öffentlich.

(2) Nichtöffentlich behandelt werden:

1. Personalangelegenheiten außer Wahlen **und Abbreufungen**
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten **Einzelner**
3. Grundstücksgeschäfte
4. Vergabe von Aufträgen
5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, außer dem Abschlussbericht.

(3) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens ~~fünf~~ **14** Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung der Gemeindevertretung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb ~~von 14 Tagen~~ **eines Monats** schriftlich beantwortet werden.

§ 5 6

Ausschüsse

(1) Es wird ein Hauptausschuss gebildet, **der außerdem die Aufgaben des Finanzausschusses wahrnimmt. Der Aufgabenumfang ergibt sich aus der KV M-V.** Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister weitere 2 Mitglieder der Gemeindevertretung an. ~~Stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt.~~

(2) ~~Die Aufgaben des Finanzausschusses werden durch den Hauptausschuss wahrgenommen.~~

(2) Gemäß § 36 KV M-V werden folgende weitere Ausschüsse gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u> (Anm.: Dieses ist von der Gemeinde festzulegen. Die Angaben in dieser Spalte sind Beispiele)
Bauausschuss	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Wohnungswirtschaft, Brandschutz
Sozialausschuss	Betreuung der Kultur- und Freizeiteinrichtungen, Unterstützung des Vereinslebens, Tourismusentwicklung, Gemeindepartnerschaften, Entwicklung und Förderung der Solidargemeinschaft, Jugendförderung

~~Gemäß § 36 KV M-V wird ein Bau- und ein Sozialausschuss gebildet. Beide Ausschüsse bestehen aus jeweils 3 Mitgliedern der Gemeindevertretung.~~

(3) Für jeden Ausschuss kann ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(5) Zur örtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises nimmt die Gemeinde Rütting gemäß § 36 Absatz 2 Satz 6 KV M-V den gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Grevesmühlen-Land und der Stadt Grevesmühlen in Anspruch.

§ 6 7

Wesentlichkeitsgrenzen der Haushaltswirtschaft

Die Wesentlichkeitsgrenzen der Haushaltswirtschaft ergeben sich aus der Haushaltssatzung.

~~(1) Nach § 48 Abs. 2 KV M-V ist eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn:~~

~~1. nach § 48 Absatz 2 Nr. 1 im Ergebnishaushalt ein Fehlbetrag von mehr als 50.000 Euro entstehen oder sich ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag um mehr als 50.000 Euro erhöhen wird,~~

~~2. sich nach § 48 Absatz 2 Nr. 2 zeigt, dass im Finanzhaushalt eine Deckungslücke von mehr als 50.000 Euro entsteht oder sich eine vorhandene Deckungslücke um mehr als 50.000 Euro erhöhen wird,~~

- ~~3. nach § 48 Absatz 3 Nr. 3 im Ergebnishaushalt über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. im Finanzhaushalt über- und außerplanmäßige Auszahlungen von insgesamt mindestens 10 % der Gesamtaufwendungen/Gesamtauszahlungen getätigt werden sollen oder müssen.~~
- ~~4. Die Regelungen nach Nr. 1 - 3 gelten nicht für zahlungsunwirksame Aufwendungen (wie z. B. Abschreibungen).~~
- ~~5. Nach § 48 (3) Nr. 1 gilt eine Geringfügigkeitsgrenze für unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen von 50.000 Euro.~~
- ~~(2) Nach § 4 Absatz 15 GemHVO - Doppik ist in den Teilhaushalten folgendes zu erläutern:~~
- ~~1. nach § 4 Absatz 15 Nr. 1 Ansätze für Aufwendungen/Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen von mehr als 5.000 Euro pro Jahr verpflichten,~~
 - ~~2. nach § 4 Absatz 15 Nr. 2 Abschreibungen, die von den planmäßigen Abschreibungen um mehr 1.000 Euro pro Sachkonto abweichen,~~
 - ~~3. nach § 4 Absatz 15 Nr. 4 Ansätze von ordentlichen Erträgen und Aufwendungen sowie ordentlichen Ein- und Auszahlungen, soweit sie von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres um mehr als 1.000 Euro abweichen.~~
- ~~(3) Nach § 9 Absatz 1 GemHVO - Doppik ist~~
- ~~1. nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ab 5.000 Euro durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, zumindest durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln,~~
 - ~~2. nach § 9 Absatz 1 Nr. 3 für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bis 5.000 Euro abweichend von Nr. 1 eine Kostenschätzung vorzulegen.~~
- ~~(4) Nach § 20 Absatz 2 Nr. 2 GemHVO - Doppik ist die Gemeindevertretung unverzüglich zu unterrichten, wenn sich~~
- ~~a) in einem Teilhaushalt das Jahresergebnis des Teilergebnishaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen oder der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen des Teilfinanzhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen um mehr als 25.000 Euro verschlechtert~~
- ~~oder~~
- ~~b) die Gesamtauszahlungen einer Investition oder Investitionsfördermaßnahme um mindestens 5.000 Euro erhöhen werden.~~

§ 7 8 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Er wird für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt. Seine Aufwandsentschädigung ~~bemisst sich~~ **beträgt** nach **Maßgabe** der Entschädigungsverordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (EntschVO M-V) ~~und beträgt 700,-~~ **1.000 €**. ~~Sie wird für den Fall der Verhinderung an der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte für drei Monate fortgezahlt. Sie entfällt nach drei Monaten (Anm.: Hier könnte auch eine kürzere Zeitspanne beschlossen werden.) eines Kalenderjahres, in denen der Bürgermeister ununterbrochen vertreten wird. Der Bürgermeister erhält zusätzlich eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach § 10.~~
- (2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten: **(Anm.: Bei der Anpassung der Hauptsatzung empfiehlt sich auch eine Beratung zur Höhe der Wertgrenzen.)**
1. Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen bis zu einer Jahressumme von 5.000 € je Vertrag.
 2. Erwerb von beweglichen Sachen ~~von bis zu~~ **1.500 €**, von Forderungen und anderen Rechten ~~von bis zu~~ **600 €**.
 3. Entgeltliche Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zu 1.000 €.
 4. Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes bis 50.000 €.
 5. Zustimmung zu außerplanmäßigen Aufwendungen und Ausgaben ~~unterhalb von~~ **bis** 600 € je Fall oder zu überplanmäßigen Aufwendungen und Ausgaben unterhalb einer Wertgrenze von 10% des betreffenden Produktsachkontos, jedoch nicht mehr als 3.000 € je Fall.
 6. Auftragsvergaben ~~nach der VOL~~ **für Lieferungen und Leistungen inklusive Planungsleistungen** im geschätzten Wert ~~von bis zu~~ **3.000 €**, ~~nach der VOB und für Bauleistungen~~ im geschätzten Wert ~~von bis zu~~ **10.000 €** ~~und nach der HOAI im geschätzten Wert von bis zu 3.000 € je Einzelfall. Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen gelten diese Wertgrenzen für den geschätzten Jahresbetrag der Leistungen.~~
 7. ~~Entscheidungen über die~~ Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Absatz 4 KV M-V ~~bis zu einem Wert von~~ **unter** 100 €.
 8. Negativatteste nach § 24 BauGB (Vorkaufsrechte).
 9. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Absatz 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben) sowie nach § 14 Absatz 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre), sofern nicht

- eine Versagung des gemeindlichen Einvernehmens in Betracht kommt oder
 - das Bauvorhaben von besonderer gemeindlicher Bedeutung ist und sofern der Bauausschuss sich vorab zu dieser Angelegenheit positioniert hat.
10. Anordnungen von Maßnahmen nach §§ 176 Absatz 1, 178 und 179 Absatz 1 BauGB (Bau-, Modernisierungs- und Rückbaubefehle).
11. Genehmigungen nach § 173 Absatz 1 BauGB (gemäß B-Plan und/oder Erhaltungssatzung).
- (3) Erklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Absatz 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 EURO € (Anm.: Damit diese Wertgrenze mit Nr. 6 harmonisiert sollte sie auf 10.000 € angehoben werden) bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von bis 500,00 EURO € (Anm.: Damit diese Wertgrenze mit Nr. 6 harmonisiert sollte sie auf mindestens 840 € angehoben werden) pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch eine von ihm beauftragte bedienstete Person der Stadtverwaltung Grevesmühlen in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 3.000,00 EURO €.
- (4) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 2 und 3 zu unterrichten.

§ 8 9

Stellvertretung des Bürgermeisters

- (1) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung des Bürgermeisters.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für die erste Stellvertretung beträgt 20% 200 €, die der zweiten Stellvertretung 10% 100 € der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters, wobei es unerheblich ist, ob die Stellvertretung tatsächlich ausgeübt wird.
- ~~(3) Ab dem zweiten Monat nach Eintritt des Vertretungsfalls erhält die stellvertretende Person für die Dauer der Vertretung die Aufwandsentschädigung des Amtsinhabers.~~
- (4) Die stellvertretenden Personen des Bürgermeisters erhalten zusätzlich zu ihrer funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach § 9 10.
- (5) Nach Ablauf der für den Verhinderungsfall gewährten Fortzahlung der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters nach § 8 Absatz 1 erhält die stellvertretende Person eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 1.000 € für jeden vollen Monat der Ausübung der Stellvertretung.
- (6) Die Stellvertretung wird für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt.

- (7) Die Stellvertretung des Bürgermeisters ist gleichzeitig die Stellvertretung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

§ 9 10

Sonstige Entschädigungen sordnung

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der
1. Gemeindevertretung,
 2. Ausschüsse, deren Mitglied sie sind,
- eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) von 40,- €. Dazu erhalten die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von der Gemeinde Rütting empfangen, einen monatlichen Sockelbetrag von 20 €.
- (2) Ausschussvorsitzende oder im Vertretungsfall deren Stellvertretung erhalten für jede Sitzungsleitung ein Sitzungsgeld von 60,- €.
- (3) Ausschussvorsitzende oder im Vertretungsfall deren Stellvertretung erhalten für jede Sitzungsleitung ein Sitzungsgeld von 60,- €.
- (4) Zusätzlich zu den Aufwandsentschädigungen nach Absatz 1-3 erhalten Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die in die Ausschüsse gewählten sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner, die sich am digitalen Sitzungsdienst beteiligen und auf schriftliche Einladungen zu den Sitzungen verzichten, einen gesonderten Auslagenersatz für die im privaten Bereich entstehenden Aufwendungen von 10 € monatlich. Die Teilnahmebedingungen regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Der Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes sowie die Zahlung von Reise- und Betreuungskosten erfolgt ebenfalls auf Grundlage der EntschVO M-V.
- (6) Ehrenamtlich tätigen Einwohnerinnen und Einwohnern kann eine pauschalisierte Aufwandsentschädigung gezahlt werden, deren Höhe die Gemeindevertretung je nach Art und Umfang im Einzelfall beschließt.

§ 10 11

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Abdruck in der „OSTSEE-ZEITUNG, Grevesmühlener Zeitung“, zu beziehen über die ~~OZ-Lokalzeitungs-Verlag~~ Ostsee-Zeitung GmbH Co. KG, Presse Verlagshaus Grevesmühlen, August-Bebel-Str. 11, 23936 Grevesmühlen.
- (2) Nachrichtlich erfolgt eine Unterrichtung über die Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen / Amt Grevesmühlen-Land.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit

nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung ~~einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form~~ **in der Form nach Absatz 1** infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist ~~diese durch schriftliche Einzelinformation an die Haushalte der Gemeinde~~ **sie über die Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen/Amt Grevesmühlen-Land unter www.gemeinde-rueting.de** zu veröffentlichen. Die öffentliche Bekanntmachung ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

§ 11 12 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom ~~12. Dezember 2005~~ **8. Mai 2014** außer Kraft.

Rüting, den ...

Holger Hinze
Der Bürgermeister

(Siegel)

Entwurf **Hauptsatzung** **der Gemeinde Rütting**

vom

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.09.2019 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 **Name, Dienstsiegel**

- (1) Die Gemeinde Rütting führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift GEMEINDE RÜTING • LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.
- (2) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister und im Vertretungsfall seiner Stellvertretung vorbehalten.

§ 2 **Ortsteile**

Zum Gebiet der Gemeinde Rütting gehören die Ortsteile Diedrichshagen, Rütting, Schildberg, Siebenhausen und Vierhausen. Ortsteilvertretungen werden nicht gebildet.

§ 3 **Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner**

- (1) Sachliche Anregungen und Vorschläge sollen der bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.
- (2) Einwohnerinnen und Einwohner können in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung Fragen stellen und sachliche Vorschläge oder Anregungen unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen, es sei denn, die Gemeindevertretung beschließt in wichtigen Fällen, diesbezügliche Wortmeldungen zuzulassen. Für die Fragestunde ist eine Dauer bis 30 Minuten vorzusehen. Fragen, die nicht direkt zu beantworten sind, werden innerhalb eines Monats schriftlich beantwortet.
- (3) Die Rechte aus Absatz 2 gelten entsprechend für natürliche und juristische Personen, sofern sie in der Gemeinde Grundstücke zu Eigen haben oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.
- (4) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde in geeigneter Form, insbesondere durch:

1. Seinen Bericht in der Gemeindevertretung
2. Die Homepage der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land (www.gemeinde-rueting.de)
3. Öffentliche Bekanntmachungen in der Lokalpresse
4. Einwohnerversammlungen.

§ 4 Gemeindevertretung

Die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger führt den Namen Gemeindevertretung. Die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter.

§ 5 Sitzungen der Gemeindevertretung

(1) Die Sitzungen sind öffentlich.

(2) Nichtöffentlich behandelt werden:

1. Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abbreufungen
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksgeschäfte
4. Vergabe von Aufträgen
5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, außer dem Abschlussbericht.

(3) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens **14** Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung der Gemeindevertretung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb **eines Monats** schriftlich beantwortet werden.

§ 6 Ausschüsse

(1) Es wird ein Hauptausschuss gebildet, der außerdem die Aufgaben des Finanzausschusses wahrnimmt. Der Aufgabenumfang ergibt sich aus der KV M-V. Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister weitere 2 Mitglieder der Gemeindevertretung an.

(2) Gemäß § 36 KV M-V werden folgende weitere Ausschüsse gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u> (Anm.: Dieses ist von der Gemeinde festzulegen. Die Angaben in dieser Spalte sind Beispiele)

Bauausschuss	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Wohnungswirtschaft, Brandschutz
Sozialausschuss	Betreuung der Kultur- und Freizeiteinrichtungen, Unterstützung des Vereinslebens, Tourismusentwicklung, Gemeindepartnerschaften, Entwicklung und Förderung der Solidargemeinschaft, Jugendförderung

Beide Ausschüsse bestehen aus jeweils 3 Mitgliedern der Gemeindevertretung.

- (2) Für jeden Ausschuss kann ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.
- (4) Zur örtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises nimmt die Gemeinde Rütting gemäß § 36 Absatz 2 Satz 6 KV M-V den gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Grevesmühlen-Land und der Stadt Grevesmühlen in Anspruch.

§ 7

Wesentlichkeitsgrenzen der Haushaltswirtschaft

Die Wesentlichkeitsgrenzen der Haushaltswirtschaft ergeben sich aus der Haushaltssatzung.

§ 8

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Er wird für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt. Seine Aufwandsentschädigung beträgt nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (EntschVO M-V) 1.000 €. **Sie entfällt nach drei Monaten (Anm.: Hier könnte auch eine kürzere Zeitspanne beschlossen werden.) eines Kalenderjahres, in denen der Bürgermeister ununterbrochen vertreten wird. Der Bürgermeister erhält zusätzlich eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach § 10.**
- (2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten: **(Anm.: Bei der Anpassung der Hauptsatzung empfiehlt sich auch eine Beratung zur Höhe der Wertgrenzen.)**
 1. Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen bis zu einer Jahressumme von 5.000 € je Vertrag.

2. Erwerb von beweglichen Sachen bis 1.500 €, von Forderungen und anderen Rechten bis 600 €.
 3. Entgeltliche Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zu 1.000 €.
 4. Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes bis 50.000 €.
 5. Zustimmung zu außerplanmäßigen Aufwendungen und Ausgaben bis 600 € je Fall oder zu überplanmäßigen Aufwendungen und Ausgaben unterhalb einer Wertgrenze von 10% des betreffenden Produktsachkontos, jedoch nicht mehr als 3.000 € je Fall.
 6. Auftragsvergaben für Lieferungen und Leistungen inklusive Planungsleistungen im geschätzten Wert bis 3.000 € und für Bauleistungen im geschätzten Wert bis 10.000 € je Einzelfall. Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen gelten diese Wertgrenzen für den geschätzten Jahresbetrag der Leistungen.
 7. Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Absatz 4 KV M-V von unter 100 €.
 8. Negativatteste nach § 24 BauGB (Vorkaufsrechte).
 9. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Absatz 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben) sowie nach § 14 Absatz 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre), sofern nicht
 - eine Versagung des gemeindlichen Einvernehmens in Betracht kommt oder
 - das Bauvorhaben von besonderer gemeindlicher Bedeutung ist und sofern der Bauausschuss sich vorab zu dieser Angelegenheit positioniert hat.
 10. Anordnungen von Maßnahmen nach §§ 176 Absatz 1, 178 und 179 Absatz 1 BauGB (Bau-, Modernisierungs- und Rückbaugesamte).
 11. Genehmigungen nach § 173 Absatz 1 BauGB (gemäß B-Plan und/oder Erhaltungssatzung).
- (3) Erklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Absatz 2 Satz 5 KV M-V bis 5.000 € (Anm.: Damit diese Wertgrenze mit Nr. 6 harmoniert sollte sie auf 10.000 € angehoben werden) bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen bis 500 € (Anm.: Damit diese Wertgrenze mit Nr. 6 harmoniert sollte sie auf mindestens 840 € angehoben werden) pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch eine von ihm beauftragte bedienstete Person der Stadtverwaltung Grevesmühlen in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 3.000 €.
- (4) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 2 und 3 zu unterrichten.

§ 9 Stellvertretung des Bürgermeisters

- (1) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung des Bürgermeisters.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für die erste Stellvertretung beträgt 200 €, die der zweiten Stellvertretung 100 €, wobei es unerheblich ist, ob die Stellvertretung tatsächlich ausgeübt wird.
- (3) Die stellvertretenden Personen des Bürgermeisters erhalten zusätzlich zu ihrer funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach § 10.
- (4) Nach Ablauf der für den Verhinderungsfall gewährten Fortzahlung der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters nach § 8 Absatz 1 erhält die stellvertretende Person eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 1.000 € für jeden vollen Monat der Ausübung der Stellvertretung.
- (5) Die Stellvertretung wird für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt.
- (6) Die Stellvertretung des Bürgermeisters ist gleichzeitig die Stellvertretung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

§ 10 Sonstige Entschädigungen

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der
 1. Gemeindevertretung,
 2. Ausschüsse, deren Mitglied sie sind,
 eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) von 40,- €. Dazu erhalten die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von der Gemeinde Rüting empfangen, einen monatlichen Sockelbetrag von 20 €.
- (2) Ausschussvorsitzende oder im Vertretungsfall deren Stellvertretung erhalten für jede Sitzungsleitung ein Sitzungsgeld von 60,- €.
- (3) Ausschussvorsitzende oder im Vertretungsfall deren Stellvertretung erhalten für jede Sitzungsleitung ein Sitzungsgeld von 60,- €.
- (4) Zusätzlich zu den Aufwandsentschädigungen nach Absatz 1-3 erhalten Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die in die Ausschüsse gewählten sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner, die sich am digitalen Sitzungsdienst beteiligen und auf schriftliche Einladungen zu den Sitzungen verzichten, einen gesonderten Auslagenersatz für die im privaten Bereich entstehenden Aufwendungen von 10 € monatlich. Die Teilnahmebedingungen regelt die Geschäftsordnung.

- (5) Der Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes sowie die Zahlung von Reise- und Betreuungskosten erfolgt ebenfalls auf Grundlage der EntschVO M-V.
- (6) Ehrenamtlich tätigen Einwohnerinnen und Einwohnern kann eine pauschalisierte Aufwandsentschädigung gezahlt werden, deren Höhe die Gemeindevertretung je nach Art und Umfang im Einzelfall beschließt.

§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Abdruck in der „OSTSEE-ZEITUNG, Grevesmühlener Zeitung“, zu beziehen über die Ostsee-Zeitung GmbH Co. KG, Verlagshaus Grevesmühlen, August-Bebel-Str. 11, 23936 Grevesmühlen.
- (2) Nachrichtlich erfolgt eine Unterrichtung über die Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen / Amt Grevesmühlen-Land.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist sie über die Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen/Amt Grevesmühlen-Land unter www.gemeinde-rueting.de zu veröffentlichen. Die öffentliche Bekanntmachung ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 8. Mai 2014 außer Kraft.

Rüting, den ...

Holger Hinze
Der Bürgermeister

(Siegel)

Neue Entschädigungsverordnung und Hauptsatzung

Art der Entschädigung	Verweis	Alt	Neu	Annahme	Jahressumme	Jahressumme	Differenz
				Anzahl	alt	neu	
Entschädigung des Bürgermeisters	§ 8 Abs. 1	700,00 €	1.000,00 €	12	8.400,00 €	12.000,00 €	3.600,00 €
Entschädigung des 1. Stellvertreters	§ 9 Abs. 2	140,00 €	200,00 €	12	1.680,00 €	2.400,00 €	720,00 €
Entschädigung des 1. Stellvertreters	§ 9 Abs. 2	70,00 €	100,00 €	12	840,00 €	1.200,00 €	360,00 €
Sitzungsgeld Gemeindevertreter	§ 10 Abs. 1	40,00 €	40,00 €	36	1.440,00 €	1.440,00 €	- €
Sitzungsgeld Ausschussvorsitzende	§ 10 Abs. 2	60,00 €	60,00 €	12	720,00 €	720,00 €	- €
Sockelbetrag Mitglieder GV ohne funktionsbez. Aufwandsentsch.	§ 10 Abs. 1 Nr. 2	- €	20,00 €	72	- €	1.440,00 €	1.440,00 €
						Summe	6.120,00 €
<i>Auslagenersatz</i>	<i>§ 10 Abs. 3</i>	<i>- €</i>	<i>10,00 €</i>	<i>108</i>	<i>- €</i>	<i>1.080,00 €</i>	<i>1.080,00 €</i>

Annahme von 9 Teilnehmenden; Entfall Neubeschaffung Laptops

Gemeinde Rütting

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/07GV/2019-236
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 18.09.2019 Verfasser: Scheiderer, Pirko
Beschluss einer neuen Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung Rütting		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
30.09.2019	Gemeindevertretung Rütting	
		Ja
		Nein
		Enthaltung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Geschäftsordnung inklusive deren Anlage 1 in der Fassung, die als Synopse der Anlage beigefügt ist.

Sachverhalt:

Um in der Gemeinde Rütting die Voraussetzungen für die Nutzung des digitalen Sitzungsdienstes zu schaffen, sind Hauptsatzung und Geschäftsordnung anzupassen.

In der Geschäftsordnung sind dafür zukünftig die Rahmen- und Nutzungsbedingungen für den digitalen Sitzungsdienst festzulegen, wodurch eine Neufassung erforderlich wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Je nachdem wie viele Mitglieder der gemeindlichen Gremien den digitalen Sitzungsdienst nutzen und abhängig von den Festlegungen der Hauptsatzung, ist mit einem Anstieg der Aufwandsentschädigungen von etwa **90,-€ monatlich** zu rechnen.

Anlage/n:

- Synopse zur Geschäftsordnung
- Anlage 1 zur Geschäftsordnung

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Synopse zur Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Rütting vom 15. April 2010 ...

§ 1

- (1) Jedem neuen Mitglied der Gemeindevertretung werden die Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern, die Hauptsatzung, die Geschäftsordnung, der gültige Haushaltsplan und der Sitzungsplan von der Verwaltung unverzüglich zugeleitet.
- (2) Die Teilnahme am digitalen Sitzungsdienst erfolgt auf Basis der Anlage 1 zu dieser Geschäftsordnung, die mit den übrigen Arbeitsgrundlagen von der Verwaltung ausgereicht wird.
- (3) Aus Gründen der Datensicherheit nutzt der Bürgermeister für die elektronische Korrespondenz in Amtsgeschäften einen von der Verwaltung bereitgestellten Email-Kontakt, sofern die technischen Möglichkeiten dies erlauben. Auf Wunsch kann ein solcher Kontakt allen Mitgliedern der Gemeindevertretung zur Verfügung gestellt werden.

§ 4 2

Sitzungen der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung wird vom Bürgermeister **grundsätzlich unter Beifügung der Tagesordnung und der Beschlussvorlagen** einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr. **Jährlich wird ein Sitzungsplan erstellt, den alle Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erhalten.**
- (2) Die Einladung erfolgt **grundsätzlich elektronisch**. Jedes Mitglied der Gemeindevertretung kann jedoch verlangen, die Einladung schriftlich zu erhalten.
- (3) Die Ladungsfrist für die ordentliche Sitzung beträgt **5 10** Tage, für Dringlichkeitsitzungen drei Tage. Die Dringlichkeit **ist wird** in der Einladung **zu begründen begründet**.
- (4) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 19.00 Uhr.

§ 2 3

Teilnahme

- (1) Wer aus ~~wichtigen Gründen~~ **wichtigem Grund** an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, verspätet kommen wird oder eine Sitzung vorzeitig verlassen muss, ~~hat teilt~~ dies dem Bürgermeister mit **zuteilen**.
- (2) Verwaltungsangehörige nehmen in Absprache des Bürgermeisters mit der Verwaltung an den Sitzungen teil. Ihnen kann der Bürgermeister das Wort erteilen.
- (3) Sachverständige können mit Zustimmung der Gemeindevertretung beratend teilnehmen.

§ 3 4 Medien

- (1) ~~Die Vertreter der Medien können zu den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung eingeladen werden. Die Einladung enthält Ort, Tag und Stunde der Sitzung und die Tagesordnung. Die~~ **Vertreterinnen und** Vertreter der Medien können Beschlussvorlagen und Anträge für die Beratungspunkte erhalten, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden.
- (2) **Den Vertreterinnen und** Vertretern der Medien sind ~~gekennzeichnete~~ **werden** Sitzplätze zuzuweisen.

§ 4 5 Beschlussvorlagen und Anträge

- (1) **Jedes Mitglied der Gemeindevertretung ist berechtigt, Anträge zu stellen.**
- (2) ~~Angelegenheiten, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen dem Bürgermeister in schriftlicher Form übergeben werden.~~ **Anträge müssen dem Bürgermeister spätestens 14 Tage vor der Sitzung der Gemeindevertretung in schriftlicher oder elektronischer Form vorliegen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die sich in der Ausschussberatung befinden.**
- (3) Anträge sind ~~schriftlich~~ in kurzer und klarer Form abzufassen. Sie sind zu begründen. Über ihren Tenor muss mit „ja“ oder „nein“ abgestimmt werden können
- (4) In Anträgen, Vorlagen und deren Erläuterungen sind personenbezogene Angaben nur dann aufzunehmen, wenn sie für die Vorbereitung der Sitzung und Entscheidung erforderlich sind.
- (5) **Anträge, durch die Mehraufwendungen, Mehrauszahlungen, Mindererträge oder Mindereinzahlungen entstehen, müssen darlegen, wie die zur Deckung erforderlichen Mittel aufgebracht werden. Der Teilhaushalt ist zu benennen.**

§ 5 6 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben, personenbezogene Daten dürfen grundsätzlich nicht enthalten sein. ~~Soweit diese nach der Hauptsatzung~~ **die Beratungsgegenstände** in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden ~~soll~~ müssen, sind sie in der Tagesordnung als nichtöffentlich ~~Tagesordnungspunkte~~ zu bezeichnen. Die Beratungspunkte sind so zu umschreiben, dass dadurch die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt.
- (2) Die Gemeindevertretung kann vor Abwicklung der Tagesordnung mit Zustimmung einer der Mehrheit **aller** ~~(der gesetzlichen Zahl)~~ **Gemeindevertreterinnen und** Gemeindevertreter die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern. **Die Antragstellerin oder der Antragsteller begründet die Dringlichkeit.**
- (3) ~~Mit einfacher Mehrheit (der anwesenden Gemeindevertreter) können Angelegenheiten, die noch nicht beschlussreif sind, von der Tagesordnung abgesetzt oder~~

kann die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte geändert werden. **Absetzungen von der Tagesordnung, Änderungen der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte und das Verbinden einzelner Tagesordnungspunkte bedürfen der einfachen Mehrheit. Vor der Abstimmung ist den jeweiligen Antragstellern ausreichend Gelegenheit zu geben, den Antrag zu begründen.**

- ~~(4) Soweit Beschlussvorlagen zu den Tagesordnungspunkten erforderlich sind, sind diese ebenfalls innerhalb der Ladungsfrist von mindestens 5 Tagen an die Gemeindevertreter auszureichen. Im Ausnahmefall ist eine Tischvorlage möglich.~~

§ 6 7 **Sitzungsablauf**

- (1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit,
 - b) Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
 - c) Einwohnerfragestunde,
 - d) Änderungsanträge zur Tagesordnung und Abstimmung über die endgültige Tagesordnung**
 - e) Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung,
 - f) ~~Abwicklung~~ **Behandlung** der Tagesordnungspunkte **Vorlagen und Anträge** des öffentlichen Teils
 - g) Öffentliche Informationen und Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter**
 - h) ~~Abwicklung~~ **Behandlung** der Tagesordnungspunkte ~~Vorlagen und Anträge~~ des nichtöffentlichen Teils (soweit erforderlich)
 - i) Nichtöffentliche Informationen und Anfragen **der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter**
 - j) Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - k) Schließen der Sitzung
- (6) Die Sitzungen der Gemeindevertretung beginnen in der Regel um 19.00 Uhr.

§ 7 8 **Worterteilung**

- (1) Mitglieder der Gemeindevertretung, die zur Sache sprechen wollen, melden sich ~~beim Bürgermeister~~ durch Handzeichen zu Wort.
- (2) Der Bürgermeister erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Der Bürgermeister hat ein jederzeitiges Rederecht. Jeder darf maximal 2-mal zur Sache eines Tagesordnungspunktes sprechen. Der einzelne Redebeitrag soll 5 Minuten nicht überschreiten. **(Anm.: In der Praxis hat sich ein „mehrmaliges“ Rederecht zu höchstens jeweils 3 Minuten bewährt.)**
- (3) Das Wort zur Geschäftsordnung ist **wird** durch doppeltes Handzeichen anzuzeigen

angezeigt und ist unverzüglich zu erteilen, sofern dadurch die aktuelle Sprecherin oder der aktuelle Sprecher nicht unterbrochen wird. ~~Es darf sich nur auf formelle Umstände des in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen.~~

- (4) Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss der Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtigstellen und persönliche Angriffe abwehren, die während der Beratung gegen den Sprecher erfolgten. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten.
- (5) Bei der Behandlung von Anträgen oder Beschlussvorlagen ist auf Verlangen erst der oder dem Einbringer Einbringenden das Wort zu erteilen.

§ 14 9

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren der Behandlung des Beratungsgegenstandes, nicht auf die Sache beziehen.
- (2) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere:
 - a) ~~Antrag auf Die~~ Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte,
 - b) ~~Antrag auf Die~~ Absetzen eines Tagesordnungspunktes,
 - c) ~~Antrag auf Die~~ Vertagung,
 - d) ~~Antrag auf Die~~ Ausschussüberweisung,
 - e) ~~Antrag auf Die Rückkehr~~ Übergang zur Tagesordnung,
 - f) **Der Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit**
 - g) ~~Antrag auf Die~~ Redezeitbegrenzung,
 - h) **Der Schluss der Rednerliste**
 - i) ~~Antrag auf Der~~ Schluss der Aussprache,
 - j) ~~Antrag auf Die~~ Unterbrechung oder ~~Aufhebung~~ **Beendigung** der Sitzung,
 - k) ~~Antrag auf Die~~ namentliche Abstimmung,
 - l) Sonstige Anträge zum Abstimmungsablauf,
 - m) ~~Antrag auf Die~~ geheime Wahl.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Sind mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so wird zuerst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung am weitesten widerspricht. Bei einem Antrag auf Redezeitbegrenzung hat der Bürgermeister vor der Abstimmung die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekanntzugeben.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen nur von **Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern** gestellt werden, die sich nicht bereits zur Sache geäußert haben.

§ 8 10

Ablauf der Abstimmung

- (1) Über Anträge wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Für den Fall, dass der Beschluss eine Stimmenmehrheit aller **Mitglieder der Gemeindevertretung** ~~Gemeindevertreter~~ erfordert, wird dies durch den Bürgermeister vor der Abstimmung angesagt. Der Bürgermeister stellt fest, ob die Mehrheit erreicht ist. Er ~~stellt die Anzahl der Mit-~~

glieder fest, die **gibt bekannt, wie viele Mitglieder**

- a) dem Antrag zustimmen
- b) den Antrag ablehnen oder
- c) sich der Stimme enthalten

und gibt das Ergebnis der Abstimmung bekannt.

- (2) Liegen mehrere Anträge zur gleichen Sache vor, so ist stets über den weitest gehenden abweichenden Antrag zuerst abzustimmen.
- (3) Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
- (4) Liegen ~~zu den Tagesordnungspunkten~~ Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den weitest gehenden abweichenden Antrag abgestimmt. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen haben diese den Vorrang. In Zweifelsfällen entscheidet über die Einordnung dieser Anträge der Bürgermeister.
- (5) Auf Antrag ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Ein solcher Antrag bedarf der einfachen Mehrheit. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist anschließend insgesamt zu beschließen.

§ 9 11 Wahlen

- (1) Stehen Abstimmungen auf der Tagesordnung, die durch ein Gesetz als Wahlen bezeichnet werden, werden aus der Mitte der Gemeindevertreter drei **Stimmzählerinnen oder** Stimmzähler bestimmt.
- (2) Soweit eine Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl ~~erfolgen soll~~ erfolgt, findet das modifizierte Höchstzahlverfahren Anwendung. Grundlage hierfür bildet die Sitzverteilung der Fraktionen und Zählgemeinschaften der Gemeindevertretung. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, welches der Bürgermeister in Form eines Münzwurfs zieht. Die Parteien einigen sich vorher auf „Kopf „ oder „Zahl“. Für Stimmzettel sind gleiche Zettel zu verwenden.
- (3) Sind mehrere Personen zu wählen, so kann die Gemeindevertretung diese in einem Wahlgang wählen (en-bloc-Abstimmung), sofern kein ~~Gemeindevertreter~~ **Mitglied der Gemeindevertretung** widerspricht.
- (4) Im Falle geheimer Wahl **treten die Stimmzählerinnen und Stimmzähler zusammen. Sie** überzeugen sich ~~die Stimmzähler~~ davon, ~~dass die~~ **den ordnungsgemäß vorbereiteten** Stimmzetteln ~~ordnungsgemäß vorbereitet sind~~ **und davon**, dass die Wahlurne leer ist.

Eine Stimmzählerin oder ein Stimmzähler ruft die Mitglieder der Gemeindevertretung einzeln alphabethisch auf und eine weitere stimmenzählende Person teilt ihnen in der Nähe der Wahlkabine einen Stimmzettel aus.

~~Jeder Gemeindevertreter erhält nacheinander in Nähe der Wahlkabine einen Stimmzettel und füllt diesen einzeln~~ **Der Stimmzettel wird in der Wahlkabine mit**

~~einem dort befindlichen Kugelschreiber ausgefüllt. Jeder Gemeindevertreter erhält nacheinander in Nähe der Wahlkabine einen Stimmzettel und füllt diesen einzeln in der Wahlkabine mit einem dort befindlichen Kugelschreiber aus. Anschließend wird der Stimmzettel in die in der Nähe der Wahlkabine befindliche Wahlurne geworfen. Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler nehmen die Auszählung vor und teilen das Ergebnis dem Bürgermeister mit.~~

§ 40 12

Fraktionen und Zählgemeinschaften

- ~~(1) Die Bildung von Fraktionen ist unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen, ebenso jegliche Veränderungen in der Fraktionsmitgliedschaft von den jeweiligen Gemeindevertretern.~~
- ~~(2) Die Bildung von Zählgemeinschaften zwischen einer Fraktion und Einzelbewerbern sind ebenfalls unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen. Zählgemeinschaften zwischen verschiedenen Fraktionen sind unzulässig.~~

Fraktionsbildungen und Zählgemeinschaften sowie Veränderungen derselben werden dem Bürgermeister angezeigt.

§ 44 13

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Der Bürgermeister kann **Rednerinnen und Redner**, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen zur Sache rufen.
- (2) **Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter**, die **welche** die Ordnung verletzen oder gegen Gesetz oder die Geschäftsordnung verstoßen, sind vom Bürgermeister zur Ordnung zu rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann der Bürgermeister einen Sitzungsausschluss verhängen.
- (3) **Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter**, die zur Ordnung gerufen werden oder gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wird, können binnen einer Woche einen schriftlich begründeten Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 42 14

Ordnungsmaßnahmen gegen **Zuhörerinnen und Zuhörer**

- (1) Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt oder versucht, die Beratung und Entscheidung der Gemeindevertretung auf sonstige Weise zu beeinflussen, kann vom Bürgermeister nach vorheriger Ermahnung ~~aus dem~~ **des Sitzungssaals** verwiesen werden.
- (2) Der Bürgermeister kann nach vorheriger Ermahnung den Zuhörerraum bei störender Unruhe räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 43 15

Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
- a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
 - b) Namen der anwesenden und fehlenden **entschuldigtem und nicht entschuldigtem** Mitglieder der Gemeindevertretung
 - c) Namen der anwesenden **Mitglieder der Verwaltung** ~~Verwaltungsvertreter~~, der geladenen Sachverständigen und Gäste
 - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
 - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - f) Anfragen der Gemeindevertreter
 - g) Die Tagesordnung
 - h) Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung
 - i) Den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen
 - j) Wesentliche Inhalte der Sitzung
 - k) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - l) Vom Mitwirkungsverbot betroffene Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
- (2) Personenbezogene Angaben sind nur aufzunehmen, wenn sie für die Durchführung des Beschlusses erforderlich sind
- (3) Die Sitzungsniederschrift ist vom Bürgermeister und ~~vom~~ **der Schriftführerin oder dem Schriftführer** zu unterzeichnen. **Sie ist Bestandteil der Aktenmappe der folgenden Sitzung, und soll den Gemeindevertretern Die Niederschrift ist den Mitgliedern der Gemeindevertretung grundsätzlich** innerhalb von 15 Arbeitstagen **elektronisch zuzuleiten. Wer nicht am digitalen Sitzungsdienst teilnimmt, erhält die Niederschrift mit der Einladung zur nächsten Sitzung.**
- (4) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzungen der Gemeindevertretung ist den **Einwohnerinnen und** Einwohnern zu gestatten.
- (5) Die Sitzungsniederschrift ist in der darauffolgenden Sitzung der Gemeindevertretung zu billigen, über Einwendungen und Änderungen ist abzustimmen.

§ 14

Anträge zur Geschäftsordnung

- ~~(3) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren der Behandlung des Beratungsgegenstandes, nicht auf die Sache beziehen.~~
- ~~(4) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere:~~
- ~~a) Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte,~~
 - ~~b) Antrag auf Absetzen eines Tagesordnungspunktes,~~
 - ~~c) Antrag auf Vertagung,~~
 - ~~d) Antrag auf Ausschussüberweisung,~~
 - ~~e) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,~~
 - ~~f) Antrag auf Redezeitbegrenzung,~~

- ~~g) Antrag auf Schluss der Aussprache,~~
- ~~h) Antrag auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,~~
- ~~i) Antrag auf namentliche Abstimmung,~~
- ~~j) sonstige Anträge zum Abstimmungsablauf,~~
- ~~k) Antrag auf geheime Wahl.~~

- ~~(5) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Sind mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so wird zuerst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung am weitesten widerspricht. Bei einem Antrag auf Redezeitbegrenzung hat der Bürgermeister vor der Abstimmung die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekanntzugeben.~~
- ~~(6) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen nur von Gemeindevertretern gestellt werden, die sich nicht bereits zur Sache geäußert haben.~~

§ 15 16 **Ausschusssitzungen**

- (1) Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage.
- (2) Die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung gilt sinngemäß für die Sitzungen der Ausschüsse.

§ 16 17 **Datenschutz**

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogenen Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmbar natürlichen Person ermöglichen. Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.
- (2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an **die Stellvertreterin oder** den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei bzw. Fraktion, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten.
- (3) Vertrauliche Unterlagen sind zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.

Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens fünf Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

§ 17 18

Auslegung/Abweichung und Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Zweifelhafte Fragen über die Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet der Bürgermeister. Er kann sich mit seinen **Stellvertreterinnen und** Stellvertretern beraten.
- (2) Von der Geschäftsordnung kann im Einzelnen abgewichen werden, wenn kein Gemeindevertreter widerspricht und keine anderen rechtlichen Bestimmungen dem entgegenstehen.
- (3) Änderungen dieser Geschäftsordnung sind mit einfacher Mehrheit möglich.

~~§ 18~~

Sprachformen

~~Soweit in dieser Geschäftsordnung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Form verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.~~

§ 19 19

Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Datum der Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung **der Gemeinde Rütting** vom 11. Juli 1995 **15. April 2010** außer Kraft.

Rütting, den 15. April 2010 ...

Holger Hinze

Der Bürgermeister

Anlage 1 vom ...
zur Geschäftsordnung der Gemeinde Rütting vom
zur Regelung der Teilnahme am digitalen Sitzungsdienst

Präambel

Die folgenden Festlegungen regeln verbindlich die freiwillige Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie der in die Ausschüsse gewählten sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Rütting am digitalen Sitzungsdienst.

§ 1

Rahmenbedingungen des digitalen Sitzungsdienstes

- (1) Die Verwaltung stellt
1. technisch das Ratsinformationssystem bereit und sorgt für dessen sicheren und datenschutzrechtlich einwandfreien Betrieb und
 2. alle notwendigen Formblätter für die Beteiligung am digitalen Sitzungsdienst zur Verfügung.
- (2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die in die Ausschüsse gewählten sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner
- beschaffen sich - oder nutzen bereits vorhandene - persönlich bevorzugte Hardware auf der Grundlage eines aktuell modernen Standards als mobiles Endgerät (z.B. Notebook, Tablet, I-Pad) einschließlich des benötigten Zubehörs,
 - organisieren eigenverantwortlich Betrieb, Wartung, Unterhaltung, Versicherung, Reparaturen, sonstige technische Arbeiten an den Endgeräten sowie etwaige Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen,
 - nutzen und betreiben ihren privaten Internetanschluss mit W-LAN-Netz und
 - nutzen für die Zusendungen von Unterlagen und Einladungen eine eigene E-Mail-Adresse. Wahlweise kann auf Antrag von der Verwaltung eine E-Mail-Adresse für die Dauer der Gremienarbeit bereitgestellt werden.

§ 2

Grundlagen für die Gewährung des Auslagenersatzes

- (1) Gemäß § 10 Absatz 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Rütting haben Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die in die Ausschüsse gewählten sachkundigen

Einwohnerinnen und Einwohner, die vollständig am digitalen Sitzungsdienst teilnehmen, Anspruch auf eine pauschale Aufwandsentschädigung für die im privaten Bereich entstehenden Aufwendungen. Die Pauschale umfasst die Beschaffungskosten für mobile Endgeräte einschließlich Zubehör, etwaige Ersatz- oder Erweiterungsbeschaffungen, Aufwendungen für die Nutzung des Internets sowie sämtliche Betriebs-, Administrations- und Unterhaltungskosten einschließlich der Versicherung für das private Gerät.

- (2) Der Auslagenersatz wird für jeden Monat der Mandatstätigkeit gewährt. Das gilt auch dann, wenn ein Mandat im Laufe eines Monats beginnt oder endet. Für denselben Monat wird der Auslagenersatz nur einmal gewährt.
- (3) Längerfristige Ausfälle teilen die Mitglieder der Gemeindevertretung der Verwaltung mit. Wird bei Ausfällen übergangsweise das schriftliche Verfahren in Anspruch genommen, haben die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse keinen Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung für jeden vollen Monat, in dem der digitale Sitzungsdienst nicht genutzt werden kann.
- (4) Ruht das Mandat länger als einen Monat, entfällt der Anspruch auf Zahlung des Auslagenersatzes ab dem ersten vollen Monat des Ruhens.
- (5) Mitglieder der Gemeindevertretung oder der Ausschüsse, die gleichzeitig Mitglied in anderen politischen Gremien sind und das identische Endgerät sowie den privaten Internetanschluss auch für die Tätigkeit in diesen Gremien nutzen, verpflichten sich, einen womöglich dort gewährten und mit dieser Regelung sinngemäß vergleichbaren Auslagenersatz auf die Aufwandsentschädigung der Gemeinde Rütting anrechnen zu lassen. Dazu ist gegenüber der Gemeinde Rütting eine verbindliche Erklärung abzugeben.
- (6) Die Auszahlung des Auslagenersatzes erfolgt jährlich für das zurückliegende Kalenderjahr ausschließlich unbar durch Überweisung. Bei Überzahlungen hat die Gemeinde einen Erstattungs- bzw. Verrechnungsanspruch. Ebenso verfügt die Gemeinde über einen Rückzahlungsanspruch, wenn sich rückwirkend herausstellt, dass ein Mitglied der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses den Regelungen zur Teilnahme am digitalen Sitzungsdienst ganz oder teilweise nicht nachkommt.

§ 3

Verschwiegenheit und Datenschutz

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind verpflichtet, die Verschwiegenheit gemäß § 23 Abs. 6 der Kommunalverfassung für das

Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sowie die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben sicherzustellen.

- (2) Die Verwaltung für das Amt Grevesmühlen-Land stellt den Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern über das Ratsinformationssystem unter anderen vertrauliche Daten, die für die Wahrnehmung des Mandates erforderlich sind, zu Verfügung. Dabei obliegt die Verantwortung für die datenschutzrechtliche Ausgestaltung der Unterlagen und des Ratsinformationssystems der Verwaltung. Für die Nutzung und Verarbeitung der Daten, insbesondere etwaige Datenspeicherungen, auf den mobilen Endgeräten obliegt die datenschutzrechtliche Verantwortung ausschließlich den Mitgliedern der Gemeindevertretung und der Ausschüsse.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse geben mit der Erklärung über die Beteiligung am digitalen Sitzungsdienst eine förmliche Erklärung zur Übernahme der datenschutzrechtlichen Verantwortung sowie zur Gewährleistung der Datensicherheit im privaten Umfeld gegenüber der Gemeinde ab. Dies beinhaltet in erster Linie, dass das private Endgerät lediglich als Web-Endgerät genutzt wird und dass sichergestellt wird, dass der Zugang zum Ratsinformationssystem und den daraus resultierenden Informationen und Daten keiner unbefugten Person gegenüber ermöglicht wird.

§ 4

Beteiligung am digitalen Sitzungsdienst

- (1) Die Beteiligung am digitalen Sitzungsdienst ist freiwillig und wird schriftlich durch das Mitglied der Gemeindevertretung oder des Ausschusses erklärt. Sie beginnt mit dem auf die Antragstellung folgenden Monat.
- (2) Die Beteiligung am digitalen Sitzungsdienst kann schriftlich gegenüber der Gemeinde widerrufen werden. Sie endet mit Ablauf des Monats an dem der Widerruf eingegangen ist
- (3) Die Teilnahme am digitalen Sitzungsdienst beinhaltet alle für die Tätigkeiten in den politischen Gremien der Gemeinde Rütting bereitgestellten Unterlagen – Einladung, Tagesordnung, Beschlussunterlagen, Aktenmappe, Niederschrift. Eine Reduzierung auf einzelne Unterlagen, Vertretungen und Ausschüsse für ein Gemeindemitglied ist nicht möglich.
- (4) Mit der Erklärung ist eine E-Mail-Adresse zur Kommunikation mit der Verwaltung anzugeben oder wahlweise die Bereitstellung einer solchen zu beantragen.

- (5) Nach der Erklärung zur Beteiligung am digitalen Sitzungsdienst erhalten die Mitglieder in den politischen Gremien der Gemeinde persönliche Zugangsdaten für das Ratsinformationssystem. Die Weitergabe an Dritte ist untersagt. Der Verlust oder die mutmaßliche Zugänglichmachung an Dritte ist den IT-Administratoren der Verwaltung für das Amt Grevesmühlen-Land unverzüglich mitzuteilen.

Rüting, den ...

Holger Hinze
Bürgermeister

Gemeinde Rütting

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/07GV/2019-230
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 26.07.2019 Verfasser: Schmitt, Claudia
Zuweisung zusätzlicher Landesmittel für die Verbesserung der Kindertagesbetreuung		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
		Ja
		Nein
		Enthaltung
Gemeindevertretung Rütting		

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Rütting beschließt, dass die Landesmittel zweckgebunden in Höhe von 978,92 Euro für die Verbesserung der Kindertagesbetreuung an die Kita „Bussi Bär“ Schweriner Straße 19 in Rütting ausgereicht werden. Die Zuwendungsempfängerin hat nach Abschluss der Maßnahme/Projekte Nachweise über den zweckmäßigen Einsatz gegenüber der Gemeinde Rütting zu erbringen.

Sachverhalt:

Aufgrund des Wegfalls des Betreuungsgeldes verteilt der Landkreis Nordwestmecklenburg für das Jahr 2019 Landesmittel mit dem Zweck der Verbesserung der Kindertagesbetreuung. Grundlage für die Verteilung der Mittel, ist die Anzahl der Kinder im Alter von 0 – 10 Jahren, welche zum Stichtag 31.12.2017 in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden ansässig waren.

In der Gemeinde Rütting waren zum Stichtag 47 Kinder ansässig. Die Gemeinde erhält dafür eine Zuweisung in Höhe von 978,92 Euro.

Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die Landesmittel zweckgebunden ausschließlich für die Verbesserung der Kindertagesbetreuung eingesetzt werden. Die Mittel können von der Zuweisungsempfängerin einrichtungsspezifisch zur Verbesserung der Kindertagesbetreuung eingesetzt werden. Die jeweiligen Maßnahmen/Projekte sind bis 31.12.2019 umzusetzen. Mit der Ausreichung der Finanzmittel wird die Zuweisungsempfängerin aufgefordert, einen einfachen Verwendungsnachweis und Kurzbericht bis zum 31.03.2020 gegenüber der Gemeinde zu erbringen.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Anlage/n:

-Bewilligungsbescheid vom 23.05.2019 des Landkreises Nordwestmecklenburg

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich



Landkreis Nordwestmecklenburg
Die Landrätin
Fachdienst Jugend

R	WW	TOP 12	Eilt	
Stadt Grevesmühlen Eingegangen 27. Mai 2019				
Bgm	HA	KÄ	BA	OA

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

Grevesmühlen-Land
Rüting
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

Diese Auskunft erteilt Ihnen Anna Olschewski
Zimmer A 2.16 · Rostocker Straße 76 · 23970 Wismar

Telefon 03841 3040 5168 Fax 03841 3040 85168
E-Mail A.Olschewski@nordwestmecklenburg.de

Unsere Sprechzeiten

Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr
Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

Unser Zeichen 51.04/1

Wismar, 23.05.2019

Zuweisung zusätzlicher Landesmittel für die Verbesserung der Kindertages- betreuung im Jahr 2019

Hier: Auszahlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Angelegenheit ergeht folgender Bescheid:

1. Bewilligung

Auf Grundlage eines Zuweisungsvertrages i. V. m. dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 27.03.2019 erhalten Sie für das Jahr 2019 Landesmittel in Höhe von

978,92 €

2. Zweckbindung

Die amtsangehörigen Städte und Gemeinden haben sicherzustellen, dass die Landesmittel zweckgebunden ausschließlich

für die Verbesserung der Kindertagesbetreuung

eingesetzt werden.

Begründung:

Der Landkreis Nordwestmecklenburg erhält auf Basis eines Zuweisungsvertrages für das Jahr 2019 Landesmittel mit dem Zweck der Verbesserung der Kindertagesbetreuung. Der Landkreis Nordwestmecklenburg verpflichtet sich in diesem Vertrag verbliebenen Mittel in Höhe von 288.197,61 € an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden zweckgebunden weiterzuleiten.

Seite 1/2

- 2 -

Grundlage für die Verteilung der Mittel ist die Anzahl der Kinder im Alter von 0-10 Jahren, welche zum Stichtag 31. Dezember 2017 in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden ansässig waren.

Die Auszahlung dieser Zuweisung ist frühestens nach Bestandskraft des Zuweisungsbescheides, die einen Monat nach Zugang dieses Zuweisungsbescheides eintritt, möglich. Diese Frist können Sie durch einen Verzicht auf die Einlegung eines Widerspruchs verkürzen. Senden Sie dazu die Anlage 2 „Rechtsbehelfsverzicht“ ausgefüllt und unterschrieben im Original an die oben angegebene Adresse zurück.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Nordwestmecklenburg, Die Landrätin, Rostocker Straße 76, 23970 Wismar einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen,

Im Auftrag

gez. A. Olschewski

Sachgebietsleiterin Kita/TPF

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.

Anlagen:

- 1.) Anlage 1 – Verteilung der Landesmittel
- 2.) Anlage 2 – Rechtsbehelfsverzichtserklärung

Seite 2/2

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

Anlage1: Darstellung der Verteilung der Zuweisung im Amtsgebiet

zum Bescheid vom 23.05.2019

Name des Amtes / der Gemeinde	Anzahl der Kinder im Alter von 0-10 Jahren (mit Stichtag 31.12.2017)	Zuweisung in Euro
Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen und Amt Grevesmühlen Land	1653	34.428,75 €
davon:		
Gemeinde Bernstorf	22	458,22 €
Gemeinde Gägelow	213	4.436,37 €
Gemeinde Plüschow	53	1.103,89 €
Gemeinde Roggenstorf	63	1.312,17 €
Gemeinde Rütting	47	978,92 €
Gemeinde Testorf-Steinfort	62	1.291,34 €
Gemeinde Upahl	113	2.353,57 €
Gemeinde Warnow	65	1.353,82 €
Gemeinde Stepenitztal	158	3.290,83 €
Gesamtsumme für Grevesmühlen-Land	796	16.579,12€

- Anlage 2 -

Absender:
Grevesmühlen-Land
Rathausplatz 1
Rüting
23936 Grevesmühlen

Landkreis Nordwestmecklenburg
Die Landrätin
Fachdienst Jugend
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Rechtsbehelfsverzichtserklärung

Betreff: Zuweisung zusätzlicher Mittel für die Verbesserung der Kindertagesbetreuung
im Jahr 2019

Bezug: Zuweisungsbescheid vom 23.05.2019

Bewilligungszeitraum: 2019

Erklärung

Den Zuweisungsbescheid habe ich erhalten:

Mit dem Inhalt des Zuweisungsbescheides erkläre ich mich

einverstanden und verzichte auf die Einlegung eines Rechtsbehelfes:

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

Gemeinde Rütting

Informationsvorlage		Vorlage-Nr: VO/07GV/2019-234
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 17.09.2019 Verfasser: Holger Janke
Informationen und Abstimmungen zu Baumaßnahmen der Gemeinde Rütting		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
		Ja
		Nein
		Enthaltung
30.09.2019	Gemeindevertretung Rütting	

Sachverhalt: Herr Janke, Leiter des Bauamtes der Stadt Grevesmühlen, informiert zum Stand der Baumaßnahmen in der Gemeinde Rütting.

Zielstellung: das Erstellen einer Prioritätenliste

Anlage/n:

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich